

## KURZPROTOKOLL

der 93. Sitzung des Bildungsausschusses  
am Donnerstag, dem 30. September 2010, 09:00 Uhr,  
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Marc Reinhardt

### EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes  
und Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald**  
- Drucksache 5/3564 -

Bildungsausschuss	(f)
Innenausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)
Verkehrsausschuss	(m)
Sozialausschuss	(m)

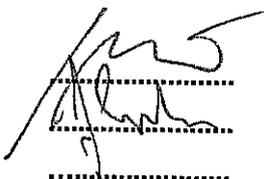
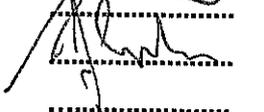
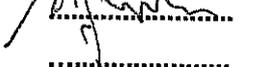
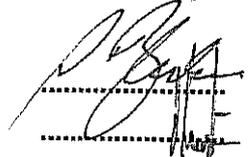
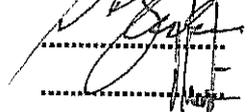
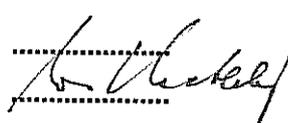
**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
**5. Wahlperiode**  
**- Bildungsausschuss -**

**Anwesenheitsliste**

93. Sitzung, am 30. September 2010,  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Marc Reinhardt (CDU)  
Stellv. Vors.: Abg. Torsten Koplín (DIE LINKE)

**1. Abgeordnete**

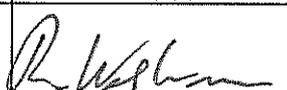
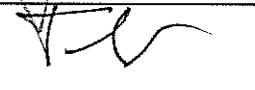
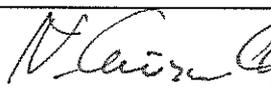
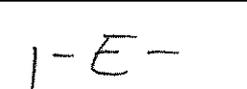
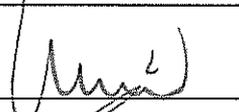
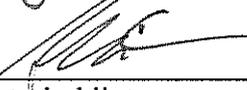
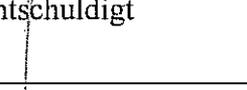
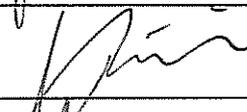
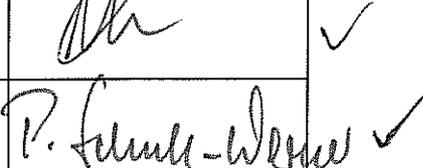
Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Name	Unterschrift	Name Unterschrift
SPD		
Brodkorb, Mathias		Dr. Nieszery, Norbert .....
Heydorn, Jörg		Dr. Timm, Gottfried .....
Dr. Körner, Klaus-Michael		Dr. Zielenkiewitz, Gerd .....
CDU		
Reinhardt, Marc		Liskow, E. 
Specht, André		Löttge, Mathias .....
Vierkant, Jörg		Rühs, Günter .....
<i>Matthias</i>		Stein, Peter .....
DIE LINKE		
Bluhm, Andreas		Dr. Linke, Marianne .....
Koplín, Torsten		Prof. Dr. Methling, Wolfgang 
FDP		
Kreher, Hans		Schnur, Toralf .....
		Leonhard, Gino .....
NPD		
Lüssow, Birger		Müller, Tino .....

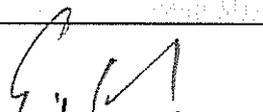
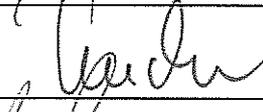
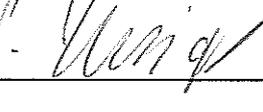
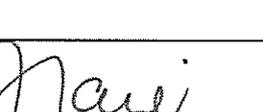
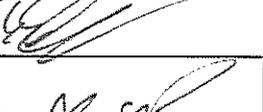
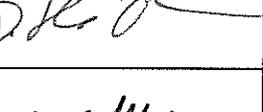
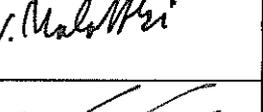




**Öffentliche Anhörung**  
**zum**  
**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**  
**und Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald**  
 - Drucksache 5/3564 -

am Donnerstag, 30. September 2010, 9:00 Uhr,  
 in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Institut/Einrichtung	Funktion (bitte in Druckschrift)	Vorname/Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift
1. Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	Rektor	Prof. Dr. Rainer Westermann	 ✓
2. Universität Rostock	Rektor	Prof. Dr. Wolfgang Schareck	 ✓
3. Hochschule für Musik und Theater Rostock	Rektor	Prof. Christfried Göckeritz	 ✓
4. Hochschule Neubrandenburg	Rektor	Prof. Dr. Micha Teucher	 ✓
5. Hochschule Wismar	Rektor	Prof. Dr. Norbert Grünwald	 ✓
6. Fachhochschule Stralsund	Rektor	Prof. Dr. Joachim Venghaus	 ✓
7. Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	Kanzler	Dr. Wolfgang Flieger	 ✓
8. Universität Rostock	Amt. Kanzlerin	Dagmar Börner	 ✓
9. Hochschule für Musik und Theater Rostock	Kanzler	Frank Ivemeyer	 ✓
10. Hochschule Neubrandenburg	Kanzler	Heinrich Rudolf Zimmer	 ✓
11. Hochschule Wismar	Leiter der Verwaltung	Martin Grüber	 ✓
12. Fachhochschule Stralsund	Kanzler	Manfred Hülsmann	Entschuldigt ✓
13. Medizinische Fakultät der Universität Greifswald	Dekan	Prof. Dr. Heyo Kroemer	 ✓
14. Medizinische Fakultät der Universität Rostock	Dekan	Prof. Dr. Emil C. Reisinger	 ✓
15. Universitätsklinikum Greifswald	Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender	Prof. Dr. Marek Zygmunt	 ✓
16. Universitätsklinikum Rostock	Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender	Prof. Dr. Peter Schuff-Werner	 ✓

Institut/Einrichtung	Funktion (bitte in Druckschrift)	Vorname/Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift
17. Universitäts- klinikum Greifswald	Kaufmännischer Direktor	Gunter Gotal	 ✓
18. Universitäts- klinikum Rostock	Kaufmännische Direktorin	Bettina Irmischer	 ✓
19. Universitäts- klinikum Greifswald	Pflegedirektor	Peter Hingst	 ✓
20. Institut für Biomedizinische Technik der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock	Direktor	Prof. Dr. Klaus-Peter Schmitz	 ✓
21. Universitäts- klinikum Essen	Pflegedirektorin	Irene Maier	 ✓
22. Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirek- toren der Universitätskliniken und Medizinischen Hochschulen (VPU) Deutschlands e. V.	Geschäftsführung	Ricarda Klein	 ✓
23. Landeskonferenz der Studierenden- schaften in M-V		Thomas Schattschneider	 ✓
24. AStA der Ernst- Moritz-Arndt- Universität Greifswald		Daniela Gleich	 ✓
25. StuPa der Ernst- Moritz-Arndt- Universität Greifswald	Präsident	Erik von Malottki	 ✓
26. AStA/StuRa der Universität Rostock		Philipp da Cunha	 ✓
27. Studentenrat der Hochschule für Musik und Theater Rostock			
28. AStA/StuPa der Hochschule Neubrandenburg	Stellv. Vors.	Henning Rehm	 ✓
29. AStA/StuPa der Hochschule Wismar		Tobias Proske	 ✓
30. AStA/StuPa der Fachhochschule Stralsund		Sebastian Tiedemann	
31. Freier Zusammenschluss von StudentInnen- schaften e. V. fzs	Vorstand	Florian Keller	 ✓

Institut/Einrichtung	Funktion (bitte in Druckschrift)	Vorname/Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift
32. StudentINNenrat an der Universität Rostock	StuRa-Mitglied	Johannes Krause	J. Krause ✓
33. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Hauptpersonalrat	Gabriele Schmidt	G. Schmidt ✓
34. Universität Rostock	Personalrat und Gesamtpersonalrat	Uwe Schröder	U. Schröder ✓
35. Universitäts- klinikum Rostock	Personalrat	Schmidt, Ina Melsch, Gabriele	Schmidt Ina Melsch Gabriele ✓
36. Universität Greifswald	Personalrat	Wolfgang Fischer *1 Morgenshtern, Olay Schmidt, Jan	Wolfgang Fischer ✓
37. Universitäts- klinikum Greifswald	Personalrat	FISCHER, WOLFGANG	W. Fischer ✓
38. Hochschule für Musik und Theater Rostock	Personalrat wiss./künstl. Vertretung	Esther Zschieschow	E. Zschieschow ✓
39. Hochschule Neubrandenburg	Personalrat	Ross Copeland	R. Copeland ✓
40. Hochschule Wismar	Personalrat	Andreas Thiermann	A. Thiermann ✓
41. Fachhochschule Stralsund	Personalrat		—
42. Deutscher Hochschulverband	Präsident	Prof. Dr. Bernhard Kemper	- E -
43. Deutscher Hochschulverband, Landesverband M-V	Vorsitzender	Prof. Dr. Günther Wildenhain	G. Wildenhain ✓
44. Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) M-V	Vorsitzender	Prof. Dr. Manfred Krüger	M. Krüger ✓
45. Hochschullehrer- bund (hfb), Landesverband M-V		Prof. Dr. Axel Noack	—
46. Landeskonzferenz der Gleichstel- lungsbeauftragten der Hochschulen und Forschungs- einrichtungen	Sprecherin  Stellvertreterin	Prof. Dr. Gudrun Falkner  Eva-Maria Mertens	Entschuldigt
47. Sozialistischer Demokratischer Studierendenver- band Greifswald	Sprecherin	Claudia Sprengel	—
48. dielinke.SDS Rostock			—

Institut/Einrichtung	Funktion (bitte in Druckschrift)	Vorname/Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift
49. Juso-Hochschulgruppe Greifswald		Christopher Denda	Entschuldigt
50. Juso-Hochschulgruppe Rostock	Sprecher	Falko Tesch	<i>Falko Tesch</i> ✓
51.	Rechtsanwalt	Ralf Trümner	<i>Ralf Trümner</i> ✓
52. IHK zu Neubrandenburg		Ellen Grull	<i>Grull</i> ✓
53. Marburger Bund, Landesverband M-V			—
54. dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern			Entschuldigt
55. ver.di Landesbezirk Nord, Fachbereich Bildung, Wissenschaft		Marika Fleischer	<i>M. Fleischer</i> ✓
56. DGB Bezirk Nord, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern		Ingo Schlüter	—
57. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), LV Mecklenburg-Vorpommern	Vors. Vorstandsbereich Hochschule und Forschung	Cornelia Mannewitz	<i>C. Mannewitz</i> ✓
58. Baltic College Güstrow	Präsident	Jens Engelke	Entschuldigt
59. Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern (VUMV) e. V.	Geschäftsführerin Bildungspolitik	Dr. Ute Thomas	—
60. CHE - Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung GmbH Gütersloh		Prof. Dr. Frank Ziegele	Entschuldigt

## **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes  
und Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald**  
- Drucksache 5/3564 –

Vors. **Marc Reinhardt** erklärt, dass der Ausschuss in seiner 90. Sitzung am 1. Juli dieses Jahres die öffentliche Anhörung beschlossen habe. Er weist darauf hin, dass die bisher eingereichten Stellungnahmen zum Fragenkatalog dem Ausschuss auf den Ausschussdrucksachen 5/577 bis 5/584 und 5/587 vorliegen würden. Diese würden ebenso wie die Ergebnisse der Anhörung in die weitere Beratung einbezogen. Für die Anhörung entschuldigt hätte sich der Kanzler der Fachhochschule Stralsund, Herr Manfred Hülsmann. Dieser habe heute seinen letzten Arbeitstag und verabschiede sich in den Ruhestand. Auch vonseiten des Ausschusses wünsche man ihm alles Gute für seinen weiteren Lebensweg. Weiter entschuldigt seien der dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, der Vertreter der Juso-Hochschulgruppe Greifswald, das gemeinnützige Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) Gütersloh, die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der Kanzler der HMT, Herr Ivemeyer. Die jeweiligen Stellungnahmen würden dem Ausschuss vorliegen. Ebenfalls entschuldigt seien das Baltic College Güstrow und der Deutsche Hochschulverband. Der Anzahl der Sachverständigen entsprechend sei heute eine andere Sitzordnung als die bislang übliche gewählt worden. Diese erfordere, dass die Statements von den Standmikrofonen an den Seitengängen vorgetragen würden. Im ersten Teil der Anhörung würden bis etwa 12:15 Uhr die Sachverständigen aufgerufen. Daran werde sich eine Fragerunde anschließen. Die Mittagspause sei von etwa 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr vorgesehen. Im zweiten Teil der Anhörung würden die weiteren Sachverständigen gehört. Daran werde sich wiederum eine Fragerunde anschließen. Die vorgesehene Redezeit von 5 Minuten sei unbedingt einzuhalten.

### **Erste Vortragsrunde**

**Prof. Dr. Rainer Westermann** (Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Rektor) führt aus, dass er sich auf die schriftliche Stellungnahme beziehe, die der Kanzler und er gemeinsam abgegeben hätten. Weiter beziehe er sich auf eine E-Mail, die man leider erst vor einigen

Tagen haben abschicken können. Es handle sich um ein spezielles Problem, das erst jetzt in der vollen Schärfe aufgetreten sei: die unbedingt notwendige Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung. Wenn der entsprechende Passus zur Verschmelzung der Personalkategorien der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der bisherigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben tatsächlich im Gesetz beschlossen würde, bestehe die Gefahr, dass ab 2. Januar 2011 alle bisherigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben nicht mehr achtzehn Stunden Lehrverpflichtung hätten, sondern nur vier oder acht. Je nachdem, ob sie befristet oder unbefristet beschäftigt seien. Das Bildungsministerium habe kurzfristig mitgeteilt, dass es in diesem Jahr nicht mehr zu der eigentlich notwendigen Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung kommen könne. Um diesen massiven Einbruch des Lehrdeputates und damit eventuell auch die Nichtdurchführbarkeit von Studiengängen zu verhindern, habe man Vorschläge unterbreitet, wie man dieses im Gesetz noch heilen könne. Er bitte darum, sich dieser Problemlage besonders anzunehmen. Im Ganzen sehe man seitens der Universität Greifswald die Gesetzesnovelle sehr positiv. Diese sei kein revolutionärer Schritt in Richtung auf eine signifikante Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre durch eine starke Erhöhung der Autonomie der Hochschulen, aber einige Schritte in die richtige Richtung. Dazu seien insbesondere diejenigen Vorschriften wichtig, die die neue Rechtsform und das Integrationsmodell der Universitätsmedizin betreffen würden. Dies bewerte man insbesondere positiv. Darüber habe man in den vergangenen Jahren sowohl mit der Landesregierung als auch innerhalb der Universität intensiv diskutiert. Auch das Rektorat und der Senat der Universität hätten sich letztendlich eindeutig so positioniert, dass sie diese Änderung begrüßen würden, weil sie für die Entwicklung der Universitätsmedizin eine wesentliche positive rechtliche Voraussetzung darstelle. Innerhalb dieses Integrationsmodells, das in der Novelle beschrieben sei, gebe es allerdings zwei wesentliche Punkte, die es zu verbessern gelte: Dies sei zum einen die Möglichkeit der weiteren Aufnahme von Kassenkrediten. Dies sei jetzt dem Universitätsklinikum möglich und sollte dann auch der Universitätsmedizin möglich sein. Das Zweite sei ein Problem, das die Relation zwischen der künftigen Universitätsmedizin und der Universität insgesamt betreffe: Die Frage, wie der Rektor als Institution die Gesamtverantwortung für Forschung und Lehre der gesamten Universität wahrnehmen solle, was ihm jetzt noch einmal explizit zugeschrieben worden sei. Hier trete das Problem auf, dass der Rektor im Unterschied zu der bisherigen Situation nicht mehr Dienstvorgesetzter der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsmedizin sei. Er habe also keinen direkten Zugang mehr zu denjenigen Trägern von Lehre und Forschung, für die er eigentlich die Gesamtverantwortung

tragen solle. Umgekehrt hätten auch die entsprechenden Kollegen keinen direkten Zugang mehr zu ihm, sondern müssten bei Problemen den Dienstweg über den Vorstand beschreiten. Das halte man für einen eklatanten Mangel. In der schriftlichen Stellungnahme habe man zwei Vorschläge unterbreitet, wie man dieses heilen könne. Der erste Vorschlag sei, dem Rektor weiterhin die Dienstvorgesetzeneigenschaft zu geben. Hierbei gebe es gewisse rechtliche Probleme, die einige für überwindbar halten würden, andere nicht. Deshalb habe man noch einen zweiten Vorschlag erarbeitet: Einen Personalausschuss innerhalb des Aufsichtsrates zu konstruieren, dessen Vorsitz dem Rektor zu geben und ins Gesetz zu schreiben, dass alle Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter in dienstlichen Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen, einen direkten Zugang zu diesem Vorsitzenden des Personalausschusses hätten. Das könne man verkürzen, indem man sage: „Direkter Zugang zum Rektor“. Das würde das gesamte Vorhaben und den Übergang erleichtern. Im Zusammenhang mit der Relation von Lehre und Forschung habe man weitere Teilprobleme in diesem Gesetz angesprochen, die noch nicht zufriedenstellend gelöst seien. Im Vergleich mit den größeren Problemen handle es sich hierbei um Detailfragen. Oft hänge aber das Glück der Leute auch an Detailfragen. Die erste Detailfrage sei das Recht zur weiteren selbstständigen Forschung und Lehre für die hauptamtlichen Leitungsmitglieder der Universität. Das betreffe künftig sowohl den hauptamtlichen Dekan der Universitätsmedizin oder der Medizinischen Fakultät als auch wie bisher bereits den Rektor. Bis 2002 habe es im LHG die Vorschrift gegeben, dass der Rektor das Recht habe, weiterhin selbstständig zu lehren und zu forschen. Das heiße, er habe Zugang zu den Ressourcen seiner eigenen Universität und könne selbst entscheiden, was er lehre und forsche. Das sei 2002 herausgefallen und bedürfe jetzt streng genommen einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Das sei eine sehr ungünstige Regelung. Man wolle, dass dieses Recht sowohl für den hauptamtlichen Dekan als auch für den hauptamtlichen Rektor wieder in das Gesetz aufgenommen werde. Damit habe man sich in den Beratungen bisher nicht überzeugend durchsetzen können und hoffe auf die Hilfe des Ausschusses. Das zweite Detailproblem hänge von der Stellung der Wortgruppe „im Ausnahmefall“ ab und beziehe sich auf die Möglichkeit, im Ausnahmefall Professorenstellen auch ohne Ausschreibung zu besetzen. Es solle die Möglichkeit geben, im Ausnahmefall Professuren ohne Ausschreibung zu besetzen, wenn seitens der Hochschule ein besonderes Interesse an der Gewinnung bestehe und das Bildungsministerium dem zustimme. Es sei völlig richtig, dass dies nur im Ausnahmefall angewandt werden dürfe. Die Formulierung im gegenwärtigen Gesetzestext beziehe sich aber auch auf die sogenannte Tenure-Track-Regelung bei den Juniorprofessoren.

Dabei handle es sich um die Möglichkeit, dass Juniorprofessoren, die sich bewährt hätten, ohne neue Ausschreibung und ohne Konkurrenzsituation verlängert werden könnten, wenn die Evaluation positiv sei. In allen anderen Bundesländern werde dies so gehandhabt und sei bisher auch in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend angewandt worden. Durch die unglückliche Stellung der Wortgruppe sei nun zum Ausnahmefall geworden, was eigentlich die Regel sein sollte. Man bitte um entsprechende Änderung. Sehr wichtig sei auch die dienstrechtliche Stellung des Kanzlers. Diese richte sich danach, wie das Rektorat aufgestellt sei. Momentan gebe es die Regelung, dass der Kanzler Beamter auf Zeit sei und der Rektor die Gesamtverantwortung für die Universität in der Weise ausübe, dass er Dienstvorgesetzter des gesamten Personals, mit Ausnahme des Kanzlers sei. Im neuen Gesetz gebe es im Prinzip einen Vorschlag und einen Alternativvorschlag in der Begründung. Der gegenwärtige Hauptvorschlag belasse die Befristung des Kanzlers, übertrage ihm aber die Dienstvorgesetztereigenschaft für das ihm zugeordnete Personal. Das sei der schlechteste aller möglichen Kompromisse. Dadurch schwäche man die Gesamtverantwortung, die dem Rektor bewusst zugeschrieben werden solle. Auf der anderen Seite schwäche dies auch den Kanzler, weil er weiterhin von der Wiederwahl durch die Gremien abhängig sei. Es sei eine ganz entscheidende Schwächung der Position des Verwaltungschefs, wenn dieser immer darauf achten müsse, dass er politische Mehrheiten für seine Wiederwahl gewinne. Er dürfe daran erinnern, dass die meisten Rektoren dadurch eine Rückfallposition hätten, dass sie Professoren seien. Das sei bei den Kanzlern nicht der Fall. Das heiße, man müsse ihnen entweder bei der Gewinnung eine Rückfallposition sichern oder sie gingen, im Falle dass sie nicht wiedergewählt würden, zunächst einmal in das Nichts. Dadurch seien sie natürlich nicht gerade souverän und wären abhängig. Deshalb schlage das gesamte Rektorat einschließlich des Kanzlers vor, die Dienstvorgesetztereigenschaft insgesamt beim Rektor zu belassen. Dies habe sich bewährt. Der Kanzler sollte wieder zum Lebenszeitbeamten ernannt werden, wie das bis 2002 der Fall gewesen sei und sich bewährt habe.

**Prof. Dr. Wolfgang Schareck** (Universität Rostock, Rektor) erklärt, dass man mit Greifswald im Gespräch gewesen sei und ähnliche Anmerkungen habe. Grundsätzlich begrüße die Universität Rostock den Gesetzesentwurf, der die Hochschulautonomie stärke, Reglementierungen vereinfache und die Studienbedingungen zu verbessern helfe. Ein Kernstück sei sicherlich die Konzeption der Universitätsmedizin im Integrationsmodell, die zunächst für Greifswald konzipiert sei, sich aber mit kleinen Änderungen genauso auch für Rostock

umsetzen ließe. Man begrüße die Aufforderung zur Systemakkreditierung, die Reakkreditierungen überflüssig machen könnte. Man habe das gleiche Ziel der Umstellung auf den Bolognaprozess und wolle die Äquivalenz des Masters of Science für das Diplom des Ingenieurs übergangsweise auf dem Zeugnis bescheinigen. Als aufwendig und nicht zielführend erscheine die Regelung zu den Weiterbildungskonten. Hier wisse er sich mit seinem Kollegen in Greifswald einig. Auch sei man gegen reine unbefristete Lehrprofessuren. Diese sollte es ebenso wenig geben wie reine befristete Forschungsprofessuren. Ausgewogen zwischen Lehre und Forschung sollte im Fachbereich eine Akzentuierung für Kolleginnen und Kollegen entweder für die Forschung oder die Lehre möglich sein. Man wünsche sich flexiblere Befristungsregelungen und eine größere Flexibilität im Personalmanagement bei fixiertem Globalbudget. Zunehmende Aufgaben würden sehr schnell zu Daueraufgaben, die man aufgrund des fixen Personalkonzeptes nur für zwei oder drei Jahre mit befristeten Stellen besetzen und diese nicht verlängern könne. Das heiße, nach einer entsprechenden Einarbeitung sei man im Prinzip schon wieder dazu angehalten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Umschauen nach einem neuen Arbeitsplatz zu empfehlen. Um Redundanzen zu vermeiden, wolle er sich tatsächlich nur auf die zwei Themen konzentrieren, die für die Universität Rostock wichtig seien. Man favorisiere die Lebenszeitkanzlerin bzw. den Lebenszeitkanzler mit entsprechender Probezeit von zwei Jahren. Der Rektor, der die Dienstvorgesetztereigenschaft für die gesamte Universität innehabe, sollte diese an die Kanzlerin oder den Kanzler als Leiterin oder Leiter der Verwaltung delegieren. Der Kanzler oder die Kanzlerin würden mit Stimmrecht der Hochschulleitung angehören und die gesamte Haushaltsverantwortung tragen. Für die Universitätsmedizin befürworte er uneingeschränkt das Integrationsmodell, weil die Integration Forschung, Lehre und Krankenversorgung enger miteinander verknüpft. Es treffe nicht zu, dass das Integrationsmodell gleichzeitig auch bedeute, dass die Universitätsmedizin stärker in die Universität integriert werde. Hier bestehe die Gefahr einer größeren Loslösungsmöglichkeit bzw. Selbstständigkeit. Deshalb sollte eine Regelung gefunden werden, dass im Aufsichtsrat der Rektor zum Beispiel einem Personalausschuss vorstehe, der Personalentscheidungen vorbereite und die Möglichkeit gebe, dass wirklich jeder aus der Universität zum Rektor kommen könne. Darüber sei er sich auch mit Herrn Professor Westermann völlig einig. In den Vorstand würde ja ein Mitglied der Hochschulleitung delegiert, das das Vetorecht für Nonkonformität mit Satzungen bzw. Regelungen oder Gremienbeschlüssen der Universität aufrechterhalten solle. Es sollte einen wissenschaftlichen Personalrat für die Universitätsmedizin geben. Man sei für die zinsfreien

Kassenkredite und die Überlassung der Grundstücke zur Beleihung, wolle aber auf eine Stammkapitalbildung verzichten.

**Prof. Christfried Göckeritz** (Hochschule für Musik und Theater Rostock, Rektor) erklärt, die HMT erwarte von einem modernen LHG nicht mehr und nicht weniger als klare rechtliche Grundlagen und vernünftige Regelungen, die auch die besonderen Belange der Hochschule für Musik und Theater berücksichtigen und damit erfolgreiche Hochschulentwicklung ermöglichen würden. Der vorliegende Entwurf bringe für die Hochschule neben nach wie vor offenen Fragen eine Reihe positiver Veränderungen. Mit der Einführung des Schülerstudiums in das Gesetz vollziehe das Land eine Entwicklung nach, die an den Musikhochschulen bereits seit langer Zeit unter dem Begriff des Jung- oder Frühstudiums gelebt werde, indem besonders befähigte Schülerinnen und Schüler bereits während ihrer Schulzeit Unterricht bei Hochschullehrern erhalten würden. Bislang sei dies im jeweiligen Hauptfach mit der Ansiedlung dieses Angebots geschehen. In der Young Academy Rostock würden die Schüler zusätzlich musiktheoretische Kenntnisse erhalten, die entweder der Studienvorbereitung dienen würden oder bereits als vorweggenommene Studienleistung verbucht werden könnten. Die Hochschule begrüße deshalb die Initiative des Landes, diese gezielte Studienvorbereitung zur Hochschulaufgabe zu deklarieren. Beispielhaft für das Bestreben, die Autonomie der Hochschulen zu steigern, dürfe auch die Deregulierung im Hinblick auf die Anzeigepflicht von Satzungen genannt werden. Es handle sich jedoch um kleine Schritte, da dürfe man sich nichts vormachen. Mutig, aber doch überfällig wäre es gewesen, den Hochschulen personelle Autonomie einzuräumen. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt dafür, weil die Hochschulen mit dem Land über die zweite Zielvereinbarungsperiode verhandeln würden. Das Land hätte deshalb die Zügel nicht aus der Hand gegeben. Globalhaushalte, die diese Bezeichnung verdienen würden, kämen mit einer Bestimmung im Landeshaushalt aus, wie viele Professuren und weitere Beamtenstellen eine Hochschule habe. Alles Weitere müsse Gegenstand der Zielvereinbarungen sein. Dazu seien diese Instrumentarien schließlich geschaffen worden. Dass künstlerische Hochschulen eigene Regelungen benötigen würden, weil bei ihnen vieles anders sei als an wissenschaftlichen Hochschulen, setze er als bekannt voraus. Weshalb das auch für das Berufungsverfahren gelte, habe die Hochschule in ihrer Stellungnahme sehr ausführlich begründet. Darin seien auch verschiedene Formulierungen aufgezeigt, die sich in anderen Bundesländern bewährt hätten. Er betone, dass die Hochschule für Musik und Theater in den vergangenen Jahren der Feststellung der künstlerischen Eignung wie auch der

pädagogischen Befähigung und Neigung der Bewerber und Bewerberinnen auf Professuren großes Gewicht beigemessen habe. Die Erweiterung des Kreises möglicher Gutachter gefährde in keiner Weise die Einhaltung strenger Kriterien und auch nicht den Grundsatz der Bestenauslese. Während sich wissenschaftliche Kompetenz nach wie vor am besten durch eine Bewertung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit bestimmen und messen lasse, die vorzugsweise in einem schriftlichen Gutachten vorbereitet werde, könne künstlerische Kompetenz namentlich in der Musik und in den darstellenden Künsten am besten aufgrund eines Vorspiels von der Berufungskommission selbst beurteilt werden. Das Gutachten stelle die künstlerische und pädagogische Kompetenz ergänzend in das Licht der Betrachtung durch eine möglichst erfahrene Stimme aus der Praxis. § 59 Absatz 5 Satz 3 sollte deshalb ergänzt werden: „Dem Vorschlag seien zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder in künstlerischen Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs beizufügen.“ Fast ebenso wichtig sei das Folgende zu § 66 „Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und der vorgesehenen Aufhebung des § 68 „Lehrkraft für besondere Aufgaben“: Da man eine Reihe von Mittelbaulehrkräften an der HMT Rostock habe, künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sollte so viel Platz im Gesetzestext sein, diese im § 66 aufzuführen, nicht nur in der Überschrift. Zu deren Aufgaben könne dann auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Kunst zählen. Die Hochschule habe bereits wiederholt darum gebeten, dass im Hinblick auf die Sonderregeln, die für die Musikhochschulen geschaffen worden seien, eine Ergänzung der Bestimmung zu den Regelstudienzeiten erfolge. Damit sei sie bislang aber nicht gehört worden. § 29 Absatz 2 Satz 2 bedürfe der Ergänzung. In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen würden, betrage die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. In Studiengängen mit künstlerischem Kernfach an der Hochschule für Musik und Theater Rostock höchstens sechs Jahre. Das würden die Sonderregeln in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben gebieten. Abschließend sei anzumerken, dass die besten Gesetze nichts nützen würden, wenn man diese nicht im Interesse der Hochschulen auslege und anwende. So heiße es im geltenden Gesetz und ebenso im Entwurf des neuen LHG § 15 Absatz 2: „Auf der Grundlage der Hochschulentwicklungspläne erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Abstimmung mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes.“ Dies sollte künftig so umgesetzt werden. Er hoffe, dass die zur Diskussion gestellten Aspekte Eingang in den Gesetzestext finden würden.

**Prof. Dr. Micha Teuscher** (Hochschule Neubrandenburg, Rektor) führt aus, für die Hochschulentwicklung, die Wahrnehmung der Autonomie und die Frage der Regelungen innerhalb des Rektorates sei § 87 – Dienstvorgesetztenfunktion - außerordentlich wichtig. Die Vertreter der Universitäten Rostock und Greifswald hätten hierzu bereits umfassend vorgetragen. Er wolle unterstreichen, dass diese Regelung in Bezug auf ihre Umsetzung nicht zielführend und ausreichend konsequent sei. Damit würden neue Konfliktfelder im täglichen Geschäft des Rektorats provoziert. Dort, wo es in der Vergangenheit Regelungen gegeben habe, seien neue Felder aufgemacht worden. Dadurch sei dort quasi nur über die Eskalation der Gesamtverantwortung eine Einigung innerhalb des Rektorates möglich. Er bitte darum, dass diese Regelung auch im Sinne der vorgetragenen Stellungnahmen überprüft werde. Man sehe die Weiterbildung gerade im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern als eine außerordentlich wichtige Aufgabenstellung der Hochschulen. In dem Zusammenhang gebe es Ergänzungsbedarf, den man in der schriftlichen Stellungnahme formuliert habe. Zukünftig müssten auch Berufstätige mit Hochschulzugangsberechtigung in die Lage versetzt werden, ein Studium aufzunehmen. Man sehe dies aus mehreren Gründen für sinnvoll an: In der Vergangenheit habe es in Mecklenburg-Vorpommern eine niedrige Studienneigung der Hochschulzugangsberechtigten gegeben. Das sei relativ typisch für Flächenländer, aber noch stärker in Mecklenburg-Vorpommern ausgeprägt. Dies unter anderem sicherlich auch aus finanziellen und sozialen Gründen. Wenn dieser Personenkreis sich im Laufe der weiteren Lebenskarriere zu einem Studium entschlöße, sehe man es als außerordentlich wichtig an, ihm diese Gelegenheit zu bieten. Die Hochschulen seien bei der derzeitigen Situation und Landesfinanzierung vielleicht nicht in der Lage, solche Kapazitäten zu unterstützen und zu entwickeln. Man sehe es aber als außerordentlich wichtig an, dass solche Angebote gemacht würden. Fachkräftemangel sei ein weiteres Argument, dem man begegnen könne, indem man in den mittelständischen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen Personen mit einem beruflichen Bildungsabschluss berufsbegleitend und begleitend zu der Verantwortung, die sie in Familie und Beruf übernommen hätten, ein Studium ermögliche. Dieses sei nur parallel zum Beruf möglich. Nach dem LHG gebe es die Möglichkeit gemeinsamer Berufungen von Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Dies sei die klassische Regelung. Es würde in eine Hülse berufen und dann wieder beurlaubt in die Forschungseinrichtung. Das LHG von Thüringen habe eine wesentlich schlankere und einfachere Lösung: Berufen würde nach den üblichen Qualitätskriterien et cetera, auch mit Gutachten. Die berufene Person verbleibe aber

im Personalbestand der Forschungseinrichtung. Man brauche keine Hülse dafür. Das stelle die eine oder andere Hochschule nämlich vor Probleme. Die Lehrbelastung sei auch identisch: vier Semesterwochenstunden an Fachhochschulen, zwei an Universitäten. Nur das Verfahren und die Frage der Stellenhülse seien andere. Er glaube, dass es solche Lösungen auch in anderen Landeshochschulgesetzen gebe. Man halte das für eine schlankere und bessere Form, die es auch kleineren Hochschulen ermögliche, mit nahe liegenden Forschungseinrichtungen entsprechende kooperative Entwicklungen im Lehrangebot zu ermöglichen. Die Einrichtung einer Lehrprofessur sei eine Frage für Universitäten. Zu der Frage, wie sich das Personal und die Professoren an den Universitäten entwickeln, wolle er anmerken, dass es hierbei anscheinend um eine Flexibilisierung der Personalkategorie „Professoren an Universitäten“ gehe. Man würde so etwas an Fachhochschulen auch gerne sehen und meine, dass die flexiblen Lösungen stärker vorgeschlagen werden sollten. Es gebe die Möglichkeit, im Umfang von 7 % des an einer Hochschule erbrachten Lehrangebots flexible Reduzierungen der Lehrverpflichtung zu erteilen, je nachdem, wie sich das Profil innerhalb der Fakultät im Sinne der Sicherung der Lehre entwickle. Wenn man diese Prozentregel aufstocken würde, sei es möglich, innerhalb der bestehenden Kategorien vollkommen flexibel die Forschungs- und Lehrschwerpunkte zu setzen. Die Hochschule Neubrandenburg habe im Jahr 2005 mit Genehmigung des Bildungsministeriums den Namen ändern dürfen. Dies sollte sich auch im LHG niederschlagen. Jetzt sei die Gelegenheit, den Namen zu übernehmen.

**Prof. Dr. Norbert Grünwald** (Hochschule Wismar, Rektor) stellt dar, seitens der Hochschule Wismar begrüße man, dass mit dem neuen LHG die Absicht begründet werde, mehr Verantwortung und Autonomie auf die Hochschulen zu übertragen. Trotzdem sei der vorliegende Entwurf von Detailsteuerung gekennzeichnet und bleibe hinter vielen Gesetzen anderer Bundesländer deutlich zurück. Aus Sicht der Hochschule Wismar sei es bedauerlich, dass keine Zielsetzung und kein Ergebnis aus dem Modellversuch „Hochschule 2020“ in das Gesetz Eingang gefunden habe. In Bezug auf die Position „Rektor/Kanzler“ sei die Zuweisung konkreter Aufgabenbereiche des Kanzlers gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 1 wenig zielführend und greife in die Organisationshoheit der Hochschulen deutlich ein, ohne dass erkennbare Gründe für die Zuweisung eines nicht disponiblen Geschäftsbereichs erkennbar seien. In dem Zusammenhang sei auch die vorgeschlagene Änderung, dass der Hochschulleiter künftig nicht mehr Dienstvorgesetzter des gesamten Personals der Hochschule sein solle, wenig zielführend. Solle dieser doch der Gesamtverantwortung für die Hochschule nach

§ 84 Absatz 2 nachkommen. Die damit einhergehende Stärkung der Verantwortlichkeit des Hochschulleiters werde nachdrücklich begrüßt. Allerdings könne er diese Gesamtverantwortung nur so weit wahrnehmen, wie seine Entscheidungskompetenz reiche. Hier sei nicht erklärbar, aus welchen Gründen der Hochschulleiter die Verantwortung für eine Entscheidung zu tragen habe, die aufgrund eventuell mehrheitlich abweichender Meinungen im Rektorat gefällt würde. Es könne nicht sein, dass er überstimmt werde und nachher die Verantwortung tragen müsse. Man plädiere für eine Öffnungsklausel in der Rechtsform. Um zum Beispiel die Möglichkeit der Umwandlung in eine Stiftungshochschule oder in eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuleiten, vorzubereiten oder auch den Spielraum zu eröffnen, müsse das LHG entsprechend geöffnet werden. Nach § 105 LHG müssten sich Tochtergesellschaften und Ausgründungen gemäß § 65 Landeshaushaltsordnung demnächst Prüfungen wie große Kapitalgesellschaften unterziehen. Das Problem dabei sei, dass der Mehraufwand der Organisation hinsichtlich der Buchführung bzw. Rechnungsführung immens sei. Dazu komme die finanzielle Belastung durch die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Ein neu gegründetes Unternehmen in der Hochschule oder eine Ausgründung, an der sich die Hochschule beteilige, solle sich dann Prüfungen unterziehen wie Unternehmen, die in Größenordnungen von 38 Millionen Euro Umsatz oder mehr als 250 Beschäftigten operieren würden. Das sei nicht zu verstehen. Das Handelsgesetzbuch § 267 biete ausreichende Sicherungen des Gläubigerschutzes. Eine darüber hinausgehende Regelung sei nicht notwendig. Es sei sehr fraglich, ob sich Hochschulen dann überhaupt an Ausgründungen beteiligen könnten. Die drei Tochtergesellschaften seiner Hochschule seien möglicherweise nicht gegründet worden, wenn diese Prüfung damals gefordert worden wäre. Die Forschungs-GmbH sei in sehr enger Kooperation mit dem Bildungsministerium gegründet worden. Hätte man damals diese Prüfung auferlegt bekommen, wäre diese nie entstanden. Auch sei fraglich, ob die WINGS-GmbH, die jetzt mit viel Wertschöpfung für das Land sehr erfolgreich auf dem Markt sei, jemals so entstanden wäre.

**Prof. Dr. Joachim Venghaus** (Fachhochschule Stralsund, Rektor) erklärt, dass der Kanzler seiner Hochschule entschuldigt sei, weil er heute seinen letzten Dienstag habe. Er bitte, es einigen der Anwesenden nachzusehen, wenn diese kurz vor Mittag den Saal verlassen würden, um Herrn Hülsmann die Ehre zu erweisen. Das LHG weise aus Sicht der Fachhochschule Stralsund im Großen und Ganzen in die richtige Richtung. Er wolle noch einmal darauf hinweisen, dass die Fachhochschule Stralsund zum Thema Qualitätssicherung, §§ 3 a und 28,

einen dritten Weg zwischen Programmakkreditierung und Systemakkreditierung aufgezeigt habe. Letzteres sei für kleinere Hochschulen kein sinnvoller Weg. Wenn 75 % der Studiengänge programmakkreditiert sei, sei das nicht nur ein Blick nach hinten, sondern auch ein Blick in die Zukunft, damit künftig Studiengänge auf einem hohen Qualitätsniveau angeboten werden könnten. Man könnte dort eine Systemakkreditierung durch 75 % Programmakkreditierung anerkennen. Dieser Vorschlag sei leider nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen. Die Fachhochschule Stralsund spreche sich ganz eindeutig für eine Kanzlerschaft auf Lebenszeit aus. Manche Argumente seien ihm genommen, weil es der Fachhochschule gelungen sei, eine Kanzlerin für acht Jahre zu finden und zu wählen. Deswegen sollte seine Kritik an der achtjährigen Kanzlerschaft nicht dahingehend ausgelegt werden, dass man nicht die richtigen Leute finde oder eine zweite Wahl treffen müsse. In seinem Fall treffe dies nicht zu. Allerdings habe man bei der Suche tatsächlich das Problem festgestellt, dass von Bewerbern üblicherweise eine Auffangposition gefordert werde. Es sei bekannt, dass in Einzelfällen Auffangpositionen auch im Bildungsministerium möglich gewesen seien. In den Fällen an seiner Fachhochschule sei dies nicht möglich gewesen. Das sei sehr bedauerlich und möglicherweise ein Hinweis auf zwei verschiedene Klassen. Ganz eindeutig sei die Aussage aus Stralsund, dass der Kanzler oder die Kanzlerin auf Lebenszeit berufen werden sollte. Ein Haushaltsjahr, in dem ein Kanzler um Wiederwahl ringe, sei nicht gut für die Hochschule. Die Position des Rektors weise aus seiner Sicht in die richtige Richtung. Die Darstellung seines Vorredners hierzu wolle er so nicht unterstützen. Er sei sehr wohl der Meinung, dass ein Rektor in einem Rektorat auch überstimmt werden könne. Wenn in einem Vierergremium eine Mehrheit gegen den Rektor möglich sei, dann müssten drei gegen einen stimmen. Das sei ein deutliches Zeichen. Dann müsse auch ein Rektor überlegen, ob er auf dem richtigen Weg sei. Deswegen wolle er sich ganz eindeutig dafür aussprechen, dass Mehrheiten auch dort möglich sein müssten. Das Rektorat müsse ein demokratisches Gremium bleiben. Die Anforderungen an die Wählbarkeit eines Kanzlers seien zu Recht extrem hoch: Richteramt oder höherer Verwaltungsdienst oder Erfahrungen in der Wirtschaft. Die Anforderung an den Rektor, der die Gesamtverantwortung trage, sei vergleichsweise gering: abgeschlossenes Hochschulstudium. Er würde es begrüßen, wenn als Voraussetzung für das Rektorat im LHG festgeschrieben würde, dass ein Rektor ein Hochschullehrer der jeweiligen Hochschulart sein müsse.

**Dr. Wolfgang Flieger** (Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Kanzler) führt aus, auch er halte den Gesetzentwurf für einen moderaten Schritt der Stärkung der Hochschulautonomie und der Anpassung an die Bedingungen gestufter Studiengänge. Er sei jedoch kein großer revolutionärer Schritt, beispielsweise mit Verzicht auf detaillierte Stellenpläne der Hochschule. Aus Hochschulsicht bedauere man das. Die Regelung in § 16 Absatz 13 zu Weiterbildungsguthaben im Rahmen der Hochschulhaushalte erscheine durchweg kontraproduktiv. Es sei zu befürchten, dass diese Regelung einen extrem bürokratischen Aufwand hervorrufen werde. Dabei sei vor allem unklar, wo denn die Weiterbildungsgebühren in den gebührenpflichtigen Studiengängen herkämen, die die Hochschulen eigentlich einnehmen sollten. Die Konsequenzen für die Finanzierung von Weiterbildungsstudiengängen seien unklar. Das Land könne nicht wollen, dass hier eine Unsicherheit entstehe. Ein kleines Detail, das er aber dennoch für wichtig halte, sei, dass es in den §§ 38 und 39 zu den Themen „Prüfungsordnungen“ und „Studienordnungen, Studienplan“ unbedingt die Möglichkeit geben sollte, in der Bachelor- und Masterstruktur eine gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für einen Studiengang einzurichten. Die Prüfungsordnungen in den Bachelor-/Masterstudiengängen seien so detailliert, dass darunter keine eigene Studienordnung gebraucht werde. Dies könne man in einer Ordnung zusammenfassen. Zu § 87 „Kanzlerin oder Kanzler“ wolle er aus Befangenheitsgründen nicht viel sagen. Auch nach seiner Auffassung sei die Festlegung eines einerseits relativ engen, andererseits aber nicht disponiblen Geschäftsbereichs nicht sinnvoll und auch nicht notwendig. Zum Beispiel sei in der Universität Göttingen einer der nebenamtlichen Vizepräsidenten, hier Prorektoren, zuständig für das Gebäudemanagement, das Sicherheitswesen und den Umweltschutz. Vielleicht sei dies an der Universität Göttingen sinnvoll, die eine Exzellenz-Universität sei. Er glaube, dass Hochschulen sehr idiosynkratische Veranstaltungen seien. Jede einzelne sei so organisiert, wie sie sich personen- oder pfadabhängig entwickelt habe. Eine Festlegung wie die vorgesehene brauche man nicht. Abschließend wolle er dem Rektor der Hochschule Wismar hinsichtlich des § 105 Absatz 4 zum Körperschaftsvermögen den Rücken stärken: Wenn diese Regelung sich auf § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung beziehe, wie im Entwurf vorgesehen, würde dies den Jahresabschluss und dessen Prüfung gemäß der Regeln für große Kapitalgesellschaften erfordern. Laut Handelsgesetzbuch seien dies Gesellschaften mit einem Umsatz von mehr als 38,5 Millionen EUR. An der Universität Greifswald habe man beispielsweise eine GmbH, die im Jahr etwa 50.000 EUR bis 100.000 EUR Umsatz mache. Wenn diese nach den Regeln einer großen Kapitalgesellschaft geprüft werden müsse,

kosste der Jahresabschluss nicht 2.000 EUR, sondern 7.000 EUR. Wenn 10 % des Umsatzes als Prüfungskosten aufgebracht werden müssten, würde alles, was man dort mit dem Ziel einer schwarzen Null anstrebe, völlig unmöglich. Man habe vorgeschlagen, eine Bagatellgrenze zu dieser Prüfungspflicht einzuführen, die bei 1 Million EUR Umsatz liege. Ebenso könnten andere Grenzen festgelegt werden. Es sei jedoch wichtig, eine Bagatellgrenze einzuführen oder festzulegen, dass statt dieser Prüfung nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften ein Vertreter des Landes im Aufsichtsrat vertreten sein solle, um das Beteiligungscontrolling des Landes in solchen Gesellschaften möglich zu machen. Ansonsten würde die Beteiligung einer Universität an einer Ausgründung dem Existenzgründer nicht helfen, sondern ihm jährlich zusätzliche Kosten von 5.000 EUR verursachen. Er wisse nicht, wie hoch der Eigenkapitalbetrag sein müsse, damit sich das lohne.

**Dagmar Börner** (Universität Rostock, Amtierende Kanzlerin) erklärt, sie wolle Stellung nehmen zur Position des Kanzlers, zu seinen Aufgaben sowie zur Flexibilisierung des Haushalts, zu Studienkonten sowie zur Stärkung der Hochschulleitung. Man werde feststellen, dass es Redundanzen gebe. Dies sei aber ein positives Zeichen, dass der Gesetzesentwurf prinzipiell positiv bewertet werde und es sowohl von Rektor- als auch von Kanzlerseite sehr viele Übereinstimmungen gebe. Auch sie spreche sich für den Lebenszeitkanzler aus. Dies zum einen aus rechtlichen Gründen. Hierzu gebe es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verbeamtung auf Zeit bei leitenden Beamten. Das sei ein Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das auch auf die Kanzlersituation angewendet werden könne, da das Lebenszeitprinzip für Beamte gelte und nur dort Ausnahmen zugelassen würden, wo es sich um Kommunal- oder um politische Beamte handle. Dieses sei aber mit der Stellung eines Kanzlers nicht vergleichbar. Auf weitere Einzelheiten wolle sie hier nicht eingehen. Ein weiterer Punkt sei, dass es auch ein Wettbewerbsnachteil sei, wenn hier Kanzlerpositionen auf Zeit vergeben würden. Von Ausnahmen wie Stralsund abgesehen. Zum einen sei es eine Frage der Versorgung, die noch teilweise ungeklärt sei. Zum anderen wäre es praktisch kaum machbar, wenn hier eine Rückfallposition zur Verfügung gestellt werden sollte oder dürfte, die dann auch aus dem Hochschulbereich kommen müsste. Hinsichtlich des Aufgabengebietes des Kanzlers spreche sie sich dafür aus, dass die alte Regelung greifen sollte und der Kanzler für die Verwaltung zuständig sei. Die Verwaltung beschränke sich nicht auf die dort angegebenen Aufgabengebiete. In Bezug auf die Flexibilisierung des Haushalts könne sie sich nur den Vorrednern anschließen. Auch sie sehe hier die Probleme eines Stellenplanes, soweit

es sich um Angestellte handle. Die Einsparungsrate, die alle Hochschulen erbringen müssten, sei erheblich. Man habe große Probleme, Mitarbeiter dauerhaft zu beschäftigen, weil es ja immer mit einer Stelle hinterlegt werden müssen, wenn man jemanden auf Dauer einstellen wolle. Die bereits erwähnten Studienkonten sehe sie unter dem Gesichtspunkt der Folgenabschätzung eines Gesetzes, denn das sei mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden. In der angespannten Stellensituation könne man diesen natürlich nicht befürworten. Die Stärkung der Hochschulleitung werde grundsätzlich begrüßt. Sie gehe aber auch davon aus, dass die Möglichkeit, dass der Rektor hier überstimmt werden könne, seiner Gesamtverantwortung nicht gerecht werde. Insofern würde sie auch vorschlagen, dass man eine Regelung finden müsse, die zum Beispiel darin bestehen könne, die Stimmengewichtung zugunsten des Rektors zu verändern.

**Heinrich Rudolf Zimmer** (Hochschule Neubrandenburg, Kanzler) stellt dar, dass er sich nicht zu befangen fühle, um über den Kanzlerparagrafen zu sprechen. Er bitte zu Protokoll zu nehmen, dass er dem Ausschuss das schon von Frau Börner zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2008 übergeben werde, dazu das Rechtsgutachten, das Gutachten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus dem Jahre 2009 und ein Gutachten, das die Universitätskanzlerarbeitsgemeinschaft der Universitäten in Deutschland im Jahre 2010 in Leipzig habe erstellen lassen. Alle drei Schriftstücke würden die vorgetragenen Thesen untermauern, dass eine Übertragung der Aufgaben eines Hochschulkanzlers auf einen Zeitbeamten verfassungswidrig sei. Man sollte sich also überlegen, ob man es als Land riskieren wolle, neben der zu erwartenden Klage gegen die Kreisgebietsreform eine Klage gegen ein neues Hochschulgesetz anzustreben. Neubrandenburg habe einen guten Vorschlag unterbreitet, indem man sich an den Regelungen der Professorenschaft orientiert und vorgeschlagen habe, den Kanzler zunächst für zwei Jahre zum Beamten auf Probe zu ernennen, bevor er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werde. So könne man ausprobieren, ob er diesen Aufgaben gewachsen sei. In anderen Behörden werde dies so gehandhabt. Bezüglich der Übertragung des nicht disponiblen Geschäftsbereichs finde er es richtig, dass dort dem Kanzler endlich Aufgabenbereiche übertragen würden, für die er per Gesetz die Verantwortung trage. Die ihm also per Gesetz übertragen würden und nicht vom zukünftig verantwortlichen Hochschulleiter. Wenn man genau hinschaue, handle es sich bei diesen Aufgabengebieten um weiteste staatliche Aufgaben nach § 12 LHG, die der Kanzler und die Hochschulverwaltung im Sinne des Landes als Auftragsangelegenheiten zu erledigen hätten. Deshalb

gehe ihm die Aufzählung nicht weit genug. Einen ganz entscheidenden Bereich habe man vergessen. Am Beispiel der Kommunalverwaltung erklärt er, dass sich hier niemand vorstellen könne, dass einem Oberbürgermeister die Leitung der gesamten Stadtverwaltung übertragen werde, er aber das Einwohnermeldeamt nicht leiten dürfe. Die studentische Selbstverwaltung oder das Immatrikulationsamt seien das Einwohnermeldeamt der Hochschulen. Genau wie jeder Bürger sich beim Umzug oder Zuzug beim Einwohnermeldeamt anmelden müsse, müssten sich die Studierenden anmelden: bei der erstmaligen Einschreibung, bei der Rückmeldung und Ähnlichem. Viele Hochschulen hätten sich so organisiert, dass die Prüfungsämter den Immatrikulationsämtern angegliedert seien, weil es dort starke sachliche Zusammenhänge gebe. Nicht nur gegen Einschreibung oder Nichteinschreibung, sondern auch gegen bestandene oder nicht bestandene Prüfungen würden Widersprüche bzw. Klagen anfallen. In diesem Bereich würden 90 % der Verwaltungsrechtsstreite in einer Hochschule anfallen, während die ganze Republik von der Professionalisierung der Hochschulleitung spreche. Hier wolle man einem Nichtprofi die Verantwortung für Verwaltungsbereiche übertragen. Diese müsse man beim Kanzler belassen. Verwaltung lebe von Kontinuität und von einheitlichen Entscheidungen. Es gebe keine Verwaltung, bei der zwei Personen die Leitung innehätten. Wenn der Rektor die Aufgabe einem Prorektor übertrage, gebe es in dem Verwaltungsbereich einen ständigen Wechsel, weil der Prorektor je nach Grundordnung alle zwei oder drei Jahre neu gewählt würde. Er bitte zu überlegen, ob man bei der Formulierung des Hochschulgesetzes 2002 bleiben könne: „Der Kanzler leitet die Verwaltung“, oder bei der Aufzählung noch den Bereich der „studentischen und akademischen Selbstverwaltung“ hinzunehmen sollte. Abschließend weist er darauf hin, dass er wegen der Verabschiedung des Kollegen Hülsmann, mit dem er neunzehn Jahre im Land zusammengearbeitet habe, zur Diskussion nicht mehr anwesend sein werde.

**Martin Grüber** (Hochschule Wismar, Leiter der Verwaltung) erklärt, er werde zunächst Stellung nehmen zur Umsetzung der KMK-Beschlüsse beziehungsweise zu den erforderlichen Präzisierungen. Im Februar 2010 habe die Kultusministerkonferenz die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie die Rahmenvorgaben für die Vergabe von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen verabschiedet. Der hierdurch eröffnete Gestaltungsspielraum sollte für gezielte Verbesserungen an den Bachelor-/Masterstrukturen genutzt werden. Insofern schlage man folgende Maßnahmen vor: Studien- und Prüfungsleistungen

seien beim Hochschulwechsel anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den vermittelten Kompetenzen und Qualifikationen bestünden. Entgegen der bisherigen Regelung sollte die Beweislast für die Unterschiede nicht mehr inhaltlicher Natur sein und darüber hinaus künftig bei der Hochschule liegen. Der zweite Punkt sei eine Verbesserung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistung. Darauf werde er mit Bezug auf § 38 Absatz 2 des Gesetzentwurfs noch zu sprechen kommen. Der dritte Punkt sei die Flexibilisierung des Zugangs zu künstlerischen und weiterbildenden Masterstudiengängen, in denen in besonderen Fällen zum Beispiel der erste Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung ersetzt werden könne. Das habe besondere Bedeutung, insbesondere auch für die Studiengänge „Gestaltung“ seiner Fakultät. Ferner sollte ein Studiengangswechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung innerhalb der gleichen Fachrichtung möglich sein, wenn das nicht bestandene Modul nicht Teil des neu gewählten Studiengangs sei. Als letzten Punkt schlage man eine Reduzierung der Prüfungslasten vor. Die Hochschulen sollten ermächtigt werden, festzulegen, welche Module mit Noten zu bewerten seien, ob mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden könnten oder ob ein erfolgreicher Abschluss auch auf andere Weise als durch eine Prüfung erreicht werden könne. Der zweite Punkt betreffe den Stralsunder KMK-Beschluss aus dem Jahr 2009, bei dem es um die Flexibilisierung der Durchlässigkeit des Hochschulsystems zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung gehe und die Durchlässigkeit insgesamt erhöht worden sei. Es sei zu begrüßen, dass dieser Punkt in dem neuen LHG vollständig umgesetzt und auch in der Qualifizierungsverordnung Niederschlag finden werde. Es fehle dabei aber eine Erweiterung um eine wesentliche Gruppe von Fortbildungsabschlüssen: die der Fachwirte. Bei den Fachwirten sei uneinheitlich geregelt, ob sie unter die §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes fallen und somit die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach Ziffer 1 Punkt 2 des KMK-Beschlusses vom März 2009 erhalten würden. Deswegen sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern ähnlich wie Hamburg eine Erweiterung vornehmen, damit auch Fachwirte die allgemeine oder zumindest eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhielten. Man könnte, wie in Hamburg, einen Katalog der Qualifikationsverordnungen beifügen, um die entsprechenden Fachwirtabschlüsse zu benennen. Dort sollte klargestellt werden, dass zumindest Verwaltungsfachwirte, Sparkassenfachwirte und Steuerberater unter diese Regelung fallen würden. Ansonsten gebe es bei der Immatrikulation das Problem, aus einer Vielzahl von Einzelregelungen der für die Berufsausbildung zuständigen Kammern herauszusuchen

zu müssen, ob es kammerspezifische Regelungen im Sinne des § 54 Berufsbildungsgesetz gebe. Zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen führt er aus, dass § 38 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, der den Mindestinhalt von Rahmenprüfungsordnungen regle, explizit davon ausgehe, dass nur an anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden könnten. Diese Möglichkeit sollte erweitert werden, so wie andere Bundesländer das in ihren Landeshochschulgesetzen umgesetzt hätten. Es sollten auch berufliche Aus- und Weiterbildungen sowie in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium angerechnet werden können, wobei die entsprechende Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss getroffen werden sollte. Künftig würden nach dem Gesetzentwurf „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ nicht mehr zum hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal der Hochschulen im Sinne von § 55 in Verbindung mit § 68 LHG gehören. Es gebe eine Übergangsregelung in § 113 Absatz 3 des Gesetzentwurfs, die vorsehe, dass die vorhandenen „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ mit Inkrafttreten der Änderung der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören würden. Das sei aus Sicht der Hochschule Wismar hochproblematisch, weil die Hochschule nicht über die Finanzmittel verfüge, die sich aus einer eventuellen Höhergruppierung des Personals ergeben würden. Darüber hinaus betrage das Lehrdeputat der „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ vierundzwanzig, das der wissenschaftlichen Mitarbeiter acht Semesterwochenstunden. Um den reibungslosen Ablauf der Lehrveranstaltungen ab dem 2. Januar 2011 sicherstellen zu können, wären somit zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich, die aber weder in den Stellenplänen veranschlagt seien noch durch die Hochschule finanziert werden könnten. Mit § 16 Absatz 2 LHG sei im Jahr 2002 ein budgetierter Globalhaushalt der Hochschulen eingeführt worden. Der hierdurch eröffnete Freiraum der Hochschulen werde aber durch haushaltsrechtliche Vorgaben beschränkt. Die Hochschule Wismar schlage deshalb vor, dass das Land die Hochschulen von Restriktionen im Haushaltsvollzug ausnehmen sollte, und zwar insbesondere von Haushaltsstellenbesetzungssperren und zu erbringenden Minderausgaben. Die Flexibilisierung der Stellenpläne sollte haushaltsrechtlich sichergestellt werden. Die haushaltsrechtliche Situation des Flächenlandes Schleswig-Holstein sei durchaus vergleichbar mit derjenigen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es gebe ähnliche Strukturprobleme. Dennoch habe das Land Schleswig-Holstein in dem sogenannten Hochschulvertrag aus dem Jahr 2009 den Hochschulen gegenüber die Zusicherung abgegeben, dass die Hochschulen von den genannten Restriktionen im Haushaltsvollzug ausgenommen würden, und durch entsprech-

ende Haushaltsgesetze die Flexibilisierung der Stellenpläne der Hochschulen sichergestellt. Zum Aufgabenbereich des Kanzlers meine man, dass es bei der alten Regelung des § 87 Absatz 1 bleiben sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass jede numerative Aufzählung eines Aufgabenkatalogs mit Blick auf die vielfältigen Organisationsstrukturen der Hochschulen unvollständig bleiben werde. Unterstützend und ergänzend zu den Ausführungen des Rektors der Hochschule Wismar und des Kanzlers der Universität Greifswald wolle er hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigengesellschaften der Hochschulen und der Gesellschaften, an denen die Hochschule sich beteilige, anhand der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, anmerken: Dort sei zwar haushaltsrechtlich grundsätzlich eine Prüfung von Eigengesellschaften des Landes anhand dieser Maßstäbe vorgesehen. Eine Ausnahme hiervon treffe die bisherige Regelung des § 105 LHG aus gutem Grund. Bei anderen Landesgesellschaften bzw. Eigengesellschaften des Landes handle es sich um Gesellschaften, die wirtschaftlich tätig würden. Bei den Beteiligungen der Hochschule handle es sich jedoch zumindest bei den Eigengesellschaften um solche, die zum größten Teil Serviceleistungen für die Hochschulen erbringen würden, beziehungsweise um kleinere Ausgründungen. Würde man diesen Gesellschaften die Buchführungspflichten einer großen Kapitalgesellschaft auferlegen, führte das dazu, dass letztendlich die Buchführung genauso aussehen müsste wie bei einem Großunternehmen, beispielsweise der Beiersdorf AG. Das sei zumindest bezogen auf Ausgründungen unverhältnismäßig. Deswegen schließe man sich dem Vorschlag der Universität Greifswald an, dort Ausnahmen entweder abhängig vom Mindestumsatz oder von der Entsendung eines Mitglieds des Landes in den Aufsichtsrat zuzulassen.

Vors. **Marc Reinhardt** erklärt, dass man sich dazu entschlossen habe, bereits um 11:00 Uhr eine Fragerunde durchzuführen. Mehrere der Anzuhörenden wollten an der Verabschiedung des Stralsunder Kanzlers teilnehmen. Somit hätten die Abgeordneten die Möglichkeit, noch vorher Fragen zu stellen.

**Prof. Dr. Heyo Kroemer** (Medizinische Fakultät der Universität Greifswald, Dekan) erklärt, dass sich sein Statement auf die Hochschulmedizin und den zugehörigen Passus im Gesetz beschränke. Dem Ausschuss sei eine gemeinsame Stellungnahme des Greifswalder Klinikumsvorstands zugegangen, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden sei. Hochschulmedizin befinde sich in einem sehr intensiven internationalen Wettbewerb, das gelte aber auch für Forschung und Lehre. Die kleinste deutsche Hochschule für Medizin in

Greifswald werde sich nur unter optimalen rechtlichen Rahmenbedingungen weiter so positiv entwickeln. Dabei wolle man ein kleines Stück die Quadratur des Kreises, indem man auf der einen Seite in der Medizin eigenständig und flexibel arbeiten und gleichzeitig eng in die Gesamtuniversität eingebunden werden wolle. Das sei für eine so kleine Universität wie Greifswald von außerordentlicher Bedeutung. Der vorliegende Gesetzentwurf erfülle diese Vorstellung weitestgehend und würde deswegen ausdrücklich von der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität begrüßt. Er ermögliche eine enge Verknüpfung von Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung und werde entscheidende Wettbewerbsvorteile bringen. Gleichzeitig enthalte er ausdrücklich ungewöhnliche Komponenten. Prof. Dr. Wolfgang Schareck sei im Nebensatz darauf eingegangen. Er glaube nicht, dass es an vielen Orten der Bundesrepublik denkbar wäre, dass ein Mitglied des Rektorats im Klinikumsvorstand vertreten sei. Insoweit werde es in Greifswald eine deutschlandweit einmalige Lösung geben. Die Universitätsmedizin erhalte somit eine moderne Rechtsform. Er wolle darauf hinweisen, dass Baden-Württemberg gerade in gleicher Weise vorgehe und ein Integrationsmodell produziere. Zwei Punkte bitte er zu überdenken. Er habe auf den intensiven Wettbewerb in Forschung und Lehre abgehoben. Er bitte sich vorzustellen, dass man in der Situation wäre, einen außergewöhnlich guten Wissenschaftler aus Freiburg oder München nach Greifswald rekrutieren zu wollen. Das funktioniere nur, wenn man außergewöhnlich gute Angebote sehr schnell umsetzen könne. Dazu gehörten auch Angebote im Bausehen. Das heiße, man müsse der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler feste Zusagen z. B. hinsichtlich der Fertigstellung des Labors geben können. Das könne man derzeit nicht. Andere Länder, die Integrationsmodelle eingeführt oder ihre Hochschulmedizin in Integrationsmodelle überführt hätten, hätten deswegen mit diesen Integrationsmodellen in aller Regel die sogenannte Bauherreneigenschaft übertragen und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht. Dieses sei im vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich nicht vorgesehen. Vielleicht gelinge es, das Reizwort „Bauherreneigenschaft“ zu vermeiden, aber doch darüber nachzudenken, ob man der Hochschulmedizin in Greifswald bis zu einer definierten Summe, etwa 8 Millionen EUR, ermögliche, eigenständige Baumaßnahmen durchzuführen. Dies könne durchaus auf Berufungsverfahren oder auf aktuelle klinische Notwendigkeiten begrenzt werden. Aus seiner Sicht brauche man in einem überschaubaren Rahmen die Möglichkeit, schnell und flexibel bauen zu können. Ein großer Rahmen sei nicht erforderlich, weil die Universitätsmedizin Greifswald ohnehin praktisch fertig gebaut sei. Weiter erklärt er, dass es in der Hochschulmedizin in der Zukunft nicht mehr möglich sein werde, eigene Beamte zu

haben. Daraus werde im Bereich insbesondere der theoretischen Institute ein temporärer Wettbewerbsnachteil entstehen. Da er wisse, dass Professor Reisinger im Anschluss darauf eingehen werde, schlieÙe er sich vorsorglich dem folgenden Statement an.

**Prof. Dr. Emil C. Reisinger** (Medizinische Fakultät der Universität Rostock, Dekan) führt aus, der Rat der Medizinischen Fakultät sei das Gremium, das laut LHG für die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Fakultät zuständig sei. Dieser Rat der Medizinischen Fakultät habe am 20.04.2010 mit einem einstimmigen Beschluss der Rechtsformänderung in das Integrationsmodell als Teilkörperschaft der Universität Rostock zum 01.01.2012 ausdrücklich zugestimmt. Man habe den Rektor gebeten, diesen Beschluss mitzutragen. Die Vorteile, die sich aus der Teilkörperschaft Hochschulmedizin für die Universität, die Medizinische Fakultät und das Klinikum ergeben würden, lägen auf der Hand: Die neue Rechtsform stärke die lokale und auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Medizinischen Fakultäten und der Universitätskliniker. Die Hochschulmedizin rücke nun endlich wieder näher an die Universität heran. Das Grundstückseigentum werde übertragen. Es würde ein einheitlicher Personalkörper geschaffen. Aktuell seien zum Großteil die Wissenschaftler beim Land und die Nicht-Wissenschaftler beim Klinikum angestellt. Die Universitätsmedizin Rostock und die Universitätsmedizin Greifswald seien ein wesentlicher wirtschaftlicher Erfolgsfaktor des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Neben den jungen Studenten, die so ins Land kommen würden, schaffe die Universitätsmedizin durch Patente und Firmenausgründungen Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Dies vor allem im Bereich der biomedizinischen Technik. Die Universitätsmedizin bilde auch den ärztlichen Nachwuchs aus und trage wesentlich dazu bei, dass sich Mecklenburg-Vorpommern als Gesundheitsland Nummer 1 einen Namen gemacht habe. Daher bitte man, auch dem Rechtsformwechsel in Rostock zum 01.01.2012 zuzustimmen beziehungsweise diesen umzusetzen. Wie bei jedem Gesetzentwurf dürften die Beteiligten Wünsche und Vorstellungen äußern. In zahlreichen Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Vertretern der Klinikleitung und dem Personalrat seien Vorstellungen geäußert worden, die die Einführung in das Integrationsmodell begleiten sollen. Die meisten dieser Vorstellungen aber könnten in der Satzung geregelt und müssten nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Beispielsweise sei hier eine Teilbauherreneigenschaft für Einzelbauvorhaben bis zu einer maximal zu vereinbarenden Summe zu nennen. Dazu sei festzustellen, dass Rostock mit dem Bau noch nicht fertig sei. Über die Summe würde dann noch verhandelt werden. Wichtig sei auch die Möglichkeit der Verbeamtung von

Professoren, die nicht in der Krankenversorgung arbeiten würden, um gute Leute nach Greifswald und nach Rostock holen zu können. Ebenfalls wichtig erscheine natürlich auch die Beibehaltung der zinsfreien Kassenkredite. In der Satzung könne vereinbart werden, dass beispielsweise der wissenschaftliche Vorstand Vorgesetzter für das wissenschaftliche Personal sei. Die Fakultät und die Hochschulleitung seien einer Meinung, dass die Hochschulleitung auch Ansprechpartner der Professoren der Medizinischen Fakultät bleiben solle. Man unterstütze außerdem die Vorschläge des Personalrats, wonach auf die Bildung von Stammkapital verzichtet werde und ein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden solle.

**Prof. Dr. Marek Zygmunt** (Universitätsklinikum Greifswald, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender) erklärt, er beziehe sich auf die einvernehmliche Stellungnahme des Vorstandes der Universitätsmedizin in Greifswald, die bereits erwähnt worden sei. Die Neuorganisation der Hochschulmedizin im Sinne eines Integrationsmodells werde im Grundsatz positiv bewertet. Die gewählte rechtliche Form führe zu einem langfristig angelegten öffentlich-rechtlichen Konstrukt. Er wolle auf zwei Punkte eingehen und zwei weitere Änderungen anregen. Eine der zentralen Aufgaben der Universitätsmedizin bestehe in der Aus- und Weiterbildung von Ärzten. Universitätsmedizinische Einrichtungen seien sozusagen geborene Aus- und Weiterbildungsstätten. Vor diesem Hintergrund sollte auch öffentlich-normativ dokumentiert werden, dass durch die Berufung und Bestellung geeigneter Aus- und Weiterbildner, also der Professoren, sowohl die Universitätsmedizin als auch deren grundorganisatorische oder organisatorische Grundeinheiten kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten seien. Eines gesonderten Verfahrens zur Feststellung oder Zulassung zur Aus- und Weiterbildung würde es dann nicht mehr bedürfen. Im Moment bestehe eine Situation, in der das Landesheilberufsgesetz und das Hochschulgesetz ein wenig differieren würden. Sowohl die Anerkennung der Universitäten als Weiterbildungsstätten sei nicht gegeben als auch nicht die Zulassung der Weiterbildner. Diese könnten nur dann als Professor berufen werden oder die Klinikleitung übernehmen, wenn sie die Anforderungen an einen Weiterbildenden erfüllen würden. Dies bedeute zugleich, dass sie mit ihrer Berufung oder Bestellung die Weiterbildungsbefugnis festgestellt bekämen. Die gesetzliche Zulassung der universitätsmedizinischen Einrichtungen als Aus- und Weiterbildungsstelle sowie die Feststellung des Weiterbildungsbefugnisses der leitenden Ärzte im Berufungsverfahren hätte eine Vereinfachung und Reduktion des Verwaltungsaufwandes zufolge und wäre im Wettbewerb um die besten Köpfe von

Vorteil. Sie würde die Universitätsmedizin in Mecklenburg-Vorpommern stärken und vor allem die Sicherstellung der medizinischen Versorgung des Landes verbessern. Das halte er auch aus Sicht der Krankenversorgung für besonders wichtig. Zur Qualifikation des ärztlichen Vorstandes: In einem Integrationsmodell sei man gemeinsam für alle Belange der Forschung, Lehre und Krankenversorgung da. Um die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät zu vereinfachen sei es von Vorteil, wenn der berufene medizinische Vorstand nicht nur approbierter Arzt sei, sondern auch einer medizinischen Fakultät als Professor angehöre. Das sei im Gesetzentwurf nicht formuliert. Es gebe ganz detaillierte Anforderungen an das Qualifikationsprofil des Dekans, aber nicht des Ärztlichen Direktors. Um Gleichberechtigung in diesem Vorstand zu erreichen, sei das sehr wichtig. Er müsse natürlich auch entsprechende Erfahrungen in der leitenden Position vorweisen. Man gehe aber davon aus, dass er diese besitze, wenn er berufen werde.

**Prof. Dr. Peter Schuff-Werner** (Universitätsklinikum Rostock, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender) meint, weil schon vieles vorab gesagt worden sei, könne er sich kurz fassen. Bezüglich der Problematik „Weiterbildung“ wolle er sich den Ausführungen von Prof. Dr. Marek Zygmunt anschließen. Er wisse aber nicht, ob das Hochschulgesetz der richtige Rahmen sei, um die bestehenden Probleme lösen. Der kaufmännische und der ärztliche Vorstand des Universitätsklinikums in ihrer jetzigen Rechtsform hätten eine gemeinsame Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eingereicht. Er wolle kurz auf einige Punkte eingehen: die vorgesehene Gremienstruktur, die Besetzung der Gremien, vorgesehene Stimm- und Vetorechte, Außenvertretungsrechte und die Verantwortlichkeit für die strategische Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin. Mit der Festlegung in Artikel 1 § 98 würden letztlich auch die im Kooperationsmodell vorhandenen Leitungsorgane festgeschrieben. Die Fakultätsgremien würden nur etwas anders benannt, aber nicht verschlankt. Da im Integrationsmodell strategische Entscheidungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung in einem gemeinsamen Vorstand getroffen werden müssten, sei zu überlegen, ob nicht auch drei statt vier Entscheidungsorgane beziehungsweise -gremien ausreichend seien. Das heiße, ob nicht auf die Fachbereichsleitung als strategisches Organ für Forschung und Lehre verzichtet werden könne, da der Vorstand als Gesamtorgan im Integrationsmodell für Forschung, Lehre und Krankenversorgung letztlich über alle drei Bereiche endverantwortlich zu entscheiden habe. Es sei zu begrüßen, dass der Vorstand auf drei hauptamtliche Vorstandsmitglieder beschränkt werden solle, da hierdurch das Management sicherlich professionalisiert würde.

Andererseits sollte aber die Pflegedienstleitung nicht nur per Satzung, sondern per Gesetz im Vorstand als beratendes Mitglied vertreten sein, zumal durch sie die größte Berufsgruppe der Universitätsmedizin vertreten werde. Daher sollte der Pflegedienstleitung auch die Verantwortlichkeit für das Pflegepersonal zugeordnet werden. Es sei vorgesehen, dem beratenden Vertreter der Hochschulleitung ein Vetorecht für den Fall zuzuordnen, dass dieser die Interessen der Hochschule nicht gewahrt sehe. Der ärztliche Vorstand hingegen sei zwar stimmberechtigt, könne aber kein Veto einlegen, wenn er die Interessen der Krankenversorgung wahren wolle. Dem ärztlichen Vorstand sollte in der geplanten Rechtsform ein Einspruchsrecht in medizinischen Fragen und in der Krankenversorgung eingeräumt werden. Ein Veto des Vertreters der Hochschulleitung könne notwendige zeitnah zu treffende operative Entscheidungen blockieren. Eine Entscheidung könne unter Umständen durch die Hochschulleitung auch im Aufsichtsrat durch ein Veto blockiert und an den Vorstand zurückverwiesen werden. Im Extremfall müsse dann die Rechtsaufsicht entscheiden, was möglicherweise erst erfolge, wenn die operative Entscheidung den vorgesehenen Zweck gar nicht mehr erfülle. Eine solche Blockade durch Ausübung von Vetorechten über mehrere Entscheidungsinstanzen hinweg könne sich wirtschaftlich durchaus fatal auf das Betriebsergebnis auswirken. Die mittelfristige Festsetzung von strategischen Zielen und die zukunftsgerichtete Ausrichtung der Universitätsmedizin im Sinne eines Entwicklungsplanes gemäß Artikel 1 § 104 a Absatz 1 Nummer 8 seien von so großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Universitätsmedizin, dass man die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten hierfür im Gesetz eindeutig festlegen sollte. Dieses müsse die Vorschlagsrechte und die Beschlusszuständigkeiten eindeutig regeln. Aufgrund der strategischen Bedeutung für die wirtschaftliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung der Universitätsmedizin reiche eine Regelung allein durch die Satzung nicht aus. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Universitätsmedizin unabhängig vom Vorstand durch den Rektor nach außen vertreten. Das beruhe auf seinem Recht, die Hochschule als Ganzes zu vertreten. Obwohl der Rektor keine wirtschaftlichen oder finanziellen Verbindlichkeiten ohne die Zustimmung des Vorstandes für die Universitätsmedizin eingehen dürfe, seien vom Rektor ohne Zustimmung des Vorstandes eingegangene Verbindlichkeiten rechtswirksam, zum Beispiel unabgestimmte Vertragskündigungen. Zivilrechtlich hafte dann die Universitätsmedizin, nicht der Rektor oder die Hochschule. In einem solchen Fall wäre die wirtschaftliche Verantwortung des kaufmännischen Vorstandes betroffen, ohne dass er sich dagegen verwehren könne. Er wolle daher vorschlagen, dass eine Vertretung der Universitätsmedizin durch den Rektor nur gemeinsam mit dem

Vorstandsvorsitzenden oder aber stets in Abstimmung mit dem Vorstand zulässig sein sollte. Zu der Darstellung von Professor Kroemer wolle er anmerken, dass er gehört habe, Baden-Württemberg sei inzwischen sehr ins Denken gekommen und rudere eher wieder zurück.

**Gunter Gotal** (Universitätsklinikum Greifswald, Kaufmännischer Direktor) stellt dar, dass das Universitätsklinikum Greifswald eigentlich Initiator des Kapitels „Hochschulmedizin“ sei. Dies unter dem Ansatz, die Qualität der Arbeit am Standort Greifswald weiterhin verbessern zu können. Wichtig sei dabei das Integrationsmodell erschienen, weil man dort den einheitlichen Personalkörper gestalten könne, der aus unabdingbar für eine positive Weiterentwicklung dieser Einrichtung sei. Wichtig sei dabei auch erschienen, dass es möglich werde, schnell auf sich verändernde Rahmenbedingungen zu reagieren, die teilweise auch mit Investitionen verbunden seien, sprich Bauherreneigenschaft. Wichtig sei auch erschienen, dass die gemeinsame Aufgabe in Wissenschaft und Forschung in einem Gesetz verankert werde. Man gehe davon aus, dass einige dieser Punkte tatsächlich in dem Gesetzentwurf enthalten seien und Greifswald in diese Richtung voranbringen werde. Ein Defizit, das man auch sehe und das sein Vorredner gerade erwähnt habe, sei die Position des Pflegedirektors. Man gehe davon aus, dass das Gesetz auch die Funktion des Pflegedirektors im Vorstand vorsehen sollte. Die Außenvertretung sollte aber weiterhin auf die drei Personen, die im Gesetz benannt worden seien, beschränkt bleiben. Hinsichtlich des Themas „Bauherreneigenschaft“ sei er der Auffassung, dass man in der Flexibilität beschnitten würde, die mit dieser verbunden sein sollte, wenn die formalen Vorschriften einfach übernommen würden. Heute würde der Gemeinsame Bundesausschuss, der ja Vorschläge für die Politik erarbeite, wie gewisse Leistungen an bestimmten Standorten zu erbringen seien, auch strukturelle Maßnahmen beschließen können. Dies in dem Sinne, dass eine bestimmte Leistung mit einer bestimmten Mindestmenge versehen sein müsse, oder dass eine bestimmte Leistung nur unter bestimmten räumlichen Ressourcenvoraussetzungen erfolgen könne. Wenn der G-BA eine solche Entscheidung getroffen habe, bedeute das aber in der Konsequenz, dass man jedes Jahr Gefahr laufe, dass die Krankenkassen im nächsten Jahr diese Leistung nicht mehr verhandeln müssten, weil man eben keinen Hybrid-OP habe, der Einschleusung und Ausschleusung ermögliche. Letztendlich könne so die Verhandlung der Leistung, die möglicherweise essenziell für die Arbeit sei, verhindert werden. In diesem Sinne bitte man gemeinsam zu überlegen, ob es nicht doch möglich sei, in einem beschränkten Rahmen einer Flexibilität, die die Geschwindigkeit erhöhe, nämlich innerhalb von zwölf Monaten zu einer Entscheidung zu

kommen, eine Priorität einzuräumen. In Bezug auf die Beibehaltung der Kassenverstärkungsmittel sei man seinerzeit in der Diskussion davon ausgegangen, ob es nicht interessant sein könnte, sich von dieser staatlichen Alimentation zu lösen, um ganz frei agieren zu können. Dem würde er eine Menge abgewinnen können, wenn die gesamtpolitische Lage in Deutschland derzeit anders wäre. Gemäß Bundesgesetzgebung sehe es momentan so aus, dass man im nächsten Jahr für das, was man mehr tun müsse, um überhaupt die Kosten decken zu können, nur noch 70 % der ursprünglichen Mittel bekomme. Nach wie vor könne man nicht darüber diskutieren, einen bundeseinheitlichen Basisfallwert zu bekommen, an dem orientierend man sich im Wettbewerb gemeinsam weiterentwickeln könne. Wenn das nicht eintrete, müsse man davon ausgehen, dass die Länder, die durch ihre heutige Situation und die der vergangenen Jahre mit einem sehr niedrigen Landesbasisfallwert ausgestattet seien, immer Problemkinder bleiben würden. In Schleswig-Holstein habe man insofern Glück gehabt, dass man mit beiden Einrichtungen viel mehr Flexibilität in die Gestaltung gebracht habe und noch ein auskömmliches Handeln möglich gewesen sei. Mecklenburg-Vorpommern als das Bundesland mit der geringsten Landesbasisfallwertsituation werde diese Situation umso stärker ereilen, je mehr bundespolitische Eingriffe es gebe. Er appelliere dringend, sich dafür stark zu machen, dass Kassenverstärkungsmittel ein Element seien, das weiterhin benötigt werde. Auch wenn er viel dafür geben würde, wenn das nicht mehr der Fall sein müsste. Gesamtpolitisch sehe er das nicht.

**Bettina Irmischer** (Universitätsklinikum Rostock, Kaufmännische Direktorin) erklärt, dass die bestehende Rechtsform für die Universitätsmedizin in Rostock ein Erfolgsmodell sei. Um das im Integrationsmodell auch weiterhin fortführen zu können, sehe sie notwendige Voraussetzungen, die im neuen Gesetz Berücksichtigung finden müssten. Es handle sich um vier Aspekte: einmal die Beibehaltung des zinsfreien Kassenkredites. Das sei schon ausführlich dargelegt worden. Für Rostock würde dies rund 460.000 EUR Mehrbelastung pro Jahr bedeuten. Das sei bei der gesamt- und gesundheitspolitischen Lage eine enorme Belastung. Darüber hinaus sei es ausdrücklich erforderlich, die Benennung des kaufmännischen Vorstandes als Beauftragter für den Haushalt ins Gesetz aufzunehmen. Der kaufmännische Vorstand sei zwar für die wirtschaftliche Situation der Universitätsmedizin verantwortlich. Es sei allerdings nirgends ausdrücklich aufgeführt, dass er Beauftragter für den Haushalt der gesamten Universitätsmedizin sei. Es gebe dahingehende Interpretationsmöglichkeiten, dass für den Wirtschaftsplan der medizinischen Fakultät nach wie vor der Kanzler der Hochschule zustän-

dig sei. Dies müsse ganz eindeutig klargestellt werden. Zwei strukturelle Aspekte wolle sie noch einmal aufgreifen: Das sei die Aufnahme der Bauherrneigenschaft für die Universitätsmedizin. Zumindest für Einzelvorhaben, etwa in einem Volumen bis 10 Millionen EUR, sei es erforderlich, dass die Universitätsklinik die Bauherrneigenschaft übertragen bekomme. Notwendig sei auch, dass die Pflegedienstleitung zumindest mit beratender Stimme im Vorstand vertreten sei. Immerhin vertrete sie ein Drittel aller Beschäftigten der Universitätsmedizin.

**Peter Hingst** (Universitätsklinikum Greifswald; Pflegedirektor) erklärt, dass er auch für seine Kollegin Frau Rahmig aus Rostock spreche, die zu diesem Verfahren nicht eingeladen worden sei. Grundsätzlich wolle er sich seinen Vorstandskollegen anschließen und kundtun, dass er diesen Gesetzesentwurf befürworte. Man haben zwei Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf abgegeben, eine im April dieses Jahres, eine im September. In beiden Stellungnahmen habe der Vorstand einvernehmlich zum Ausdruck gebracht, dass man davon ausgehe, dass der Pflegevorstand im Vorstand etabliert sein sollte. Im Gegensatz zu den Vertretern der Universität Rostock sei man aber der Meinung, dass es einen ganz klaren Kompetenzbereich gebe, in dem auch im Gesetz schon eine Stimmberechtigung zugeordnet werden solle. Das sei im Prinzip in allen Auflagen des Gesetzes so gewesen und man sehe nicht, dass es zu einer Veränderung komme. Nach seiner persönlichen Einschätzung habe ein schlanker Vorstand noch nirgendwo bewiesen, dass er tatsächlich effizienter oder effektiver sei als ein größeres Gremium. Man glaube, dass die unterschiedliche Sicht der Professionen im Laufe eines Entscheidungsprozesses die Qualität des Ergebnisses erhöhe, das insbesondere bei geschäftsbereichsübergreifenden Themen. Ein Krankenhaus, das man nur aus Sicht des Kaufmannes, nur aus Sicht des Arztes oder nur aus Sicht der Pflege bauen lasse, würde mit größter Wahrscheinlichkeit kein vernünftiges Krankenhaus. Bringe man die Kompetenzen zusammen, könne man davon ausgehen, dass ein Krankenhaus entstehe, in dem die Prozesse optimiert seien. Das Gleiche gelte im Prinzip für Geschäftsfelderweiterungen. In der jüngeren Vergangenheit habe man dies auch in den Tarifabsprachen bewiesen. Er gehe davon aus, dass die Ergebnisse in einem großen Betrieb um ein Vielfaches besser umzusetzen seien, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder der Zahl der Geschäftsbereiche angegliedert werde. Das würde auch an anderen Orten in Mecklenburg-Vorpommern so gesehen. Im Krankenhausgesetz sei in § 43 ganz klar geregelt, dass ein Krankenhausvorstand unter anderem auch aus dem Leiter/der Leiterin des Pflegedienstes bestehen solle.

**Prof. Dr. Klaus-Peter Schmitz** (Institut für Biomedizinische Technik der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock, Direktor) führt aus, dass er keine größere Organisation vertrete, sondern ein normaler Professor sei an einer medizinischen Fakultät mit einer Doppelfakultätsmitgliedschaft zum Maschinenbau. Grundsätzlich halte er das Gesetz für gelungen, insbesondere auch wegen der neuen Möglichkeiten, die sich in der Hochschulmedizin ergeben würden. Man müsse an sich die Frage stellen, wie sich die Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre verbessern würden. Daran müsse sich alles messen. Man stehe in einer entscheidenden Konkurrenz, die im Augenblick immer schärfer werde. Dieser müsse man sich stellen. Er glaube, dass das Gesetz dabei weiterhelfe. Hinsichtlich der Forschung stellt er fest, dass man die besten Professoren gewinnen müsse, unabhängig von der Prozedur. Man müsse die Rechte einhalten. Er schließe sich der Ausführung von Prof. Dr. Rainer Westermann in Bezug auf den Kampf um die besten Köpfe an, der sonst verloren werde. Man müsse flexibel sein, dass werde teuer genug. Man habe laufend Imageprobleme in Deutschland. Man müsse die besten Professoren hierher bekommen, sonst verlieren man. Deswegen wolle er vor allem darauf hinweisen, dass man in Konkurrenz zu den Eliteuniversitäten stehe. Aachen bekomme für das Wort „Elite“ so nebenbei 100 Millionen EUR zu dem normalen Landeshaushalt hinzu. Mit diesen Standorten müsse man konkurrieren. Fraunhofer, Helmholtz und andere müssten derzeit kräftig rudern. Im Augenblick entstehe gerade eine Währungsreform von der Exzellenzforschung wieder in die Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschung. Dabei müsse alles getan werden, damit die beiden Universitäten mithalten könnten. Man brauche mehr Sonderforschungsbereiche und dazu vor allem auch die nötigen Rezepte. Prioritäten würden zwangsläufig zu Posterioritäten führen. Wenn bei den Budgets, die man zwangsläufig im Land habe, auch noch große Schwerpunkte gesetzt werden müssten, sei die Situation für die Dekane und insbesondere für die Rektoren nicht komfortabel. Es gehe hier nicht um Bittstellerei, sondern um verpasste Chancen. In die Landesstruktur sei extrem viel Geld geflossen: in Bauten, in Geräte, in Personal. Das Land sollte ernsthaft darüber nachdenken, einen Stellenpool für wichtige Projekte einzurichten. Er habe den Glauben daran noch nicht verloren. Ein wesentlicher Träger der Wissenschaft und Forschung sei der wissenschaftliche Mittelbau. Dieser werde nur im Land zu halten sein, wenn man hier und da eine unbefristete Stelle ausbringe. Es sei den Menschen eigen, dass sie mit fünfunddreißig Jahren wissen wollten, wo sie bleiben. Diese Wünsche könne das Land nur schwer erfüllen. Es sei die Periode, in der junge Leute im Alter zwischen fünfunddreißig und vierzig

Jahren an die Eliteuniversitäten abfließen würden. Man müsse also in der Lehre aufpassen. In der Bologna-Diskussion sollte man vor allem darauf achten, den Titel „Diplom-Ingenieur“ in jeder Weise zu unterstützen. Unter dem Dach der Universität Rostock gebe es eine kleine technische Universität. Hier seien keine Separatisten am Werk. Man müsse sich so verhalten wie die TU9, die Gemeinschaft der großen technischen Universitäten. Die Politik könne man sicherlich aus dem Land heraus nicht bestimmen. Es sei jedoch so, dass der Titel „Diplom-Ingenieur“ zu einem Qualitätslabel in Deutschland geworden sei. Vonseiten des Landes sollte man alle Möglichkeiten in Betracht ziehen, um dies zumindest rechtlich zu ermöglichen, z. B. über Äquivalenzbescheinigungen. Es gehe dabei um die Akzeptanz seitens der Studenten. Er plädiere für die neue Rechtsform der Universitätsmedizin und schließe sich den Argumenten des Rektors und des Dekans an. Man bitte jedoch um kleine Änderungen. Der wissenschaftliche Vorstand sollte Beauftragter für den Haushalt sein. In dieser neuen Rechtsform werde man weiterhin die Mittel des Landes haben, die eindeutig dafür zur Verfügung stünden, dass man in Forschung und Lehre das Notwendige veranlasse. Die Mittel seien erhöht worden. Die Situation sei vergleichsweise gut. Deshalb müsse man diese Gelder bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wissenschaftlich begründet so verteilen, dass alles gut funktioniere. Man wolle unbedingt zum 01.01.2012 in die neue Rechtsform kommen, unabhängig von allen Wünschen, die vorgetragen worden seien. Dies meine er auch aus seiner Funktion als Prodekan der Medizinischen Fakultät heraus. Er erinnere sich sehr wohl an den Übergang Greifswalds in die Anstalt öffentlichen Rechts. Die Medizinische Fakultät in Rostock habe ein Jahr eine Ehrenrunde gedreht, mit einer Sana-Geschäftsbesorgung. Das sei ein verlorenes Jahr gewesen. Insofern halte er es für außerordentlich wichtig, dass Rostock am 01.01.2012 die gleichen Chancen und Rechte bekomme. Der Landtag und die Landesregierung hätten dies wohl überlegt.

**Irene Maier** (Universitätsklinikums Essen, Pflegedirektorin) erklärt, dass sie ihre Position sowohl aus Sicht der Pflegedirektorin des Universitätsklinikums Essen als auch als Vorsitzende des Verbandes der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken in Deutschland (VPU) darstellen werde. Sie beziehe sich in ihrer Stellungnahme auf das Statement, das der VPU abgegeben habe, sowie auf die Stellungnahme zum Fragenkatalog. Der Entwurf zeige den Strukturierungsbedarf und setze an wichtigen Stellschrauben an, lasse aber die Schrittmacherfunktion der Pflege für den Kurswechsel weitgehend außer Acht. Pflege leiste einen immensen eigenen Anteil an der Unternehmensbilanz in den Universitäts-

kliniken, sodass ein betriebswirtschaftlich orientierter Unternehmensansatz der Pflege auch entsprechende Steuerfunktionen zuweisen sollte und müsse. Pflege sei nicht nur ein Drittel der Beschäftigung im Betrieb, sondern leiste auch einen Beitrag von 30 % für den Leistungsumsatz im Klinikum und damit für das Betriebsergebnis. Das habe sich sicherlich unter dem vorliegenden Finanzierungssystem, dem DRG-System, noch verstärkt. Hier komme auf die Pflege eine ganz besondere Bedeutung zu, weil es in den Krankenhäuser darauf ankomme, dass die Verweildauer verkürzt, Prozesse optimiert und passgenaue Überleitungen in andere Versorgungssektoren organisiert werden, wie zum Beispiel die Anschlussheilbehandlung. Gerade in dieser Funktion leiste das von der Pflege zu organisierende Patienten- und Case-Management Herausragendes und habe eine herausragende Bedeutung für die Unternehmensführung im Sinne der Aufwandsreduzierung. Dieser Bedeutung könne eine Organisationsform nicht gerecht werden, die Pflege als unselbstständigen und nur zur Ausführung ärztlicher Anweisungen geduldeten Personalkörper abqualifiziere. Der vorliegende Gesetzentwurf tue das durchaus. Hochleistungsmedizin würde ihre Wirkung verfehlen, wenn ihr eine methodisch und fachlich stagnierende Pflege zur Seite stünde. Mit einem Pflegedirektor in Vorstandsverantwortung, der die fachkundige Expertise des Pflegemanagements und der Pflegewissenschaft auf gleicher Augenhöhe beisteuere, könne sich Hochleistungsmedizin in einem Krankenhausalltag erst voll entfalten. Gerade am Universitätsklinikum würde Pflege zur Etablierung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse mit Sitz und regulärer Stimme auch in den Vorstand gehören. Hier müsse auch der Zusammenhang mit der Entwicklung von qualifiziertem Nachwuchs gesehen werden. Die Beliebigkeit, unter die das Pflegemanagement im vorliegenden Entwurf gestellt werde, sei das denkbar schlechteste Signal an gut ausgebildete Nachwuchspflegende. Die Professionalisierung der Pflege wäre damit auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Das wäre aus ihrer Sicht ein gesellschaftliches Desaster. Nur eine zentrale Organisation des Pflegedienstes mit verbindlich koordinierender Pflegedirektion könne die unternehmensweite Einführung und Umsetzung gültiger Standards gewährleisten. Hier sei ein klarer Unterschied zum ärztlichen Dienst zu sehen, der in klinikbezogener Ausrichtung strukturiert werde. Die Weisungsbefugnis für den Pflegedirektor/die Pflegedirektorin sei erforderlich. Der Verzicht auf Weisungsbefugnis würde bedeuten, dass in jedem Department grundlegende Pflegemethoden neu erfunden würden. Entscheidende Synergien könnten nicht genutzt werden. Genau diese Kleinstaaterei solle im bisherigen Gesetzentwurf in Mecklenburg-Vorpommern manifestiert werden. Im klinischen Bereich gebe es keinen Bereich, der die Pflege und das Patientenmanagement nicht berühre. Deshalb gebe es auch keinen Bereich, der aus

der Zuständigkeit auszuklammern wäre. Die Funktion des Pflegedirektors/der Pflegedirektorin gehöre auch in Mecklenburg-Vorpommern mit obligatem Sitz und Stimme und eigenem Ressort in den Vorstand. Die fakultative Einsetzung eines Pflegevorstandes reiche nicht aus. Pflegevorstände unter Befindlichkeitsvorbehalt würden kontroverse Themen und schmerzhaft Einschnitte meiden. Dies sei unabhängig von Organisationsmodellen, wie sie in der Bundesrepublik an unterschiedlichen Orten auch implementiert seien. In der gegenwärtigen Hochschulmedizin gebe es sowohl das Kooperations- wie das Integrationsmodell. Die Organisationsstruktur für die Etablierung des Patienten- und Pflegemanagements im Vorstand mit Sitz und Stimme sei von diesen Modellen völlig unabhängig und würde eine Effizienzreduzierung einschränken. Das sei noch einmal ein deutliches Statement auch vonseiten des Verbandes und aus eigener Erfahrung. Sie bitte, dieses in den weiteren Überlegungen zu bedenken.

### **Erste Fragerunde**

Abg. **Mathias Brodkorb** erklärt, der Rektor der Universität Rostock habe darauf hingewiesen, dass die Neuregelung zur Lehr- und Forschungsprofessur suboptimal sei und eine zeitliche Befristung und eine Verschränkung oder Koppelung beider Professuren im Rahmen einer Lehreinheit eine angemessene Regelung wäre. Ihn interessiere, wer darüber entscheiden solle, welcher Professor im Rahmen einer Lehreinheit für einige Semester mehr Forschung betreiben könne und von den Lehrverpflichtungen entbunden werde und wer analog mehr Lehre betreiben solle. Er fragt, ob etwas dafür spreche, dies auf die Ebene des Dekans oder des Rektors zu verlagern. Den Kanzler der Hochschule Neubrandenburg wolle er fragen, ob es zukünftig für ausreichend gehalten würde, wenn sich der Ausschuss bei einer nächsten Anhörung zum LHG auf die Fragen beschränke, welche vorgeschlagenen Änderungen man für positiv halte und warum, welche vorgeschlagenen Änderungen man für negativ halte und warum und welche weiteren Änderungen des LHG vorgeschlagen würden.

**Prof. Dr. Wolfgang Schareck** führt aus, dass es im Interesse der Hochschulleitung insgesamt liege, dass jeder Fachbereich möglichst effizient dazu beitrage, das Renommee der Hochschule in Forschung, Lehre und Drittmittelinwerbung zu verbessern. Hierbei gebe es unterschiedliche Stärken. Man müsse die Fachbereiche dazu führen, hier Absprachen zu treffen. Man sollte dies auf die kleinste Einheit herunterbrechen. Wenn dies innerhalb eines Fach-

bereiches nicht möglich sei, werde der Dekan eingreifen müssen. Er würde das auf die Autonomie der einzelnen Fachbereiche herunterbrechen wollen. In der Klinik habe er immer gesagt, dass es in einem Gestüt Rennpferde und Ackergäule geben müsse. Die Ackergäule wüssten, dass sie nicht den besten Hafer bekommen würden, aber sie wüssten auch, dass sie nur existieren könnten, weil die Rennpferde die Preise für das Gestüt eintreiben würden. Ähnlich sei das nicht nur in einer Klinik, sondern auch in einem Fachbereich.

Die Nachfrage des Abg. **Mathias Brodkorb**, ob er dafür plädiere, dass die Professoren dies zunächst im Rahmen der Selbstverwaltung miteinander klären sollten, jedoch für den Fall, dass dies nicht gelinge, ein Endentscheidungsrecht beim Dekan oder Rektor liegen solle, bejaht **Prof. Dr. Wolfgang Schareck**.

**Heinrich Rudolf Zimmer** erklärt, dass er selbstverständlich bestreite, dass die drei genannten Fragen ausreichend seien. Er habe mit seinem Beitrag nicht den Eindruck erwecken wollen, dass er despektierlich bestimmte Bereiche herausziehe. Man habe ihn in den letzten Jahren als Verfechter der Fachhochschulen kennengelernt. Er sei als Kanzler seit neunzehn Jahren im Geschäft. Er befinde sich im siebzigsten Semester, bezahle jedoch keine Langzeitstudiengebühren. Selbstverständlich werde er auch zukünftig, wenn er als Sachverständiger geladen sei, bestimmte Aspekte zuspitzen. Dem Ausschuss als Teil des Volkssouveräns spreche er natürlich das Recht zu, alles zu fragen.

Abg. **Hans Kreher** erklärt, dass es ihm vor allem um die Gremien und das Stimmrecht der Pflegedirektorinnen und -direktoren gehe. Ihm sei nicht ganz klar, wie dieses Stimmrecht ausgestaltet werde und in welchen Bereichen es gelten solle. Weiter gehe es darum, wie die Pflegedirektoren in den entsprechenden Gremien in die Haftung für die Gesamtentscheidung einbezogen werden sollen. Ihn interessiere, wie die Haftung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gremien geregelt sei.

**Peter Hingst** führt aus, dass man im Vorstand des Universitätsklinikums Greifswald umfangreich darüber diskutiert habe, wie man die Aufgabenbereiche verteilen sollte. Man habe in der Stellungnahme vom September einen Vorschlag dazu unterbreitet: „Der Pflegedienstleiter ist verantwortlich für den Pflegedienst und hat diesen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.“ Diese Formulierung stehe im Prinzip seit Jahr und Tag in

Landeshochschulgesetzen. Man habe das noch erweitert, indem man sage, er sei auch verantwortlich für all die Prozesse, die mit der Pflegestation in Einklang stünden. Das mache aus seiner Sicht viel Sinn, insbesondere mit Hinblick auf die Organisation von z. B. OP-Sälen und Personal. Man erhalte aus den DRG-Erlösen eine bestimmte Summe für die Finanzierung des Pflegedienstes. Durch den Verantwortlichen für den Pflegedienst müsse ganz klar abgesprochen werden, ob z. B. eine angedachte Personalverteilung für einen OP-Saal darstellbar sei. Aus diesem Grund gebe es Verknüpfungen in einem Krankenhaus, die von den Pflegestationen ausgehen würden. Es gebe einen Verantwortungsbereich, der im DRG-System im Kalkulationshandbuch, Spalte 2, dargestellt sei. Da man nicht unabhängig von anderen Berufsgruppen agieren könne, müsse es dort eine Gesamtverantwortung im Entscheidungsprozess geben.

**Irene Maier** erklärt, dass sie sich den Ausführungen absolut anschließen könne. Das Vorstandsmitglied für Pflege und Patientenmanagement sei in keiner Weise in seinem Haftungsrahmen zu unterscheiden von den anderen Vorstandsmitgliedern. Das heiße, es sei ein Vorstandsmitglied erster Klasse mit Sitz und Stimme und dem gleichen Haftungsrahmen wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Man sei gut beraten in der Organisationsstruktur, den Vorstand so zusammenzusetzen, dass die Kernprozesse des Unternehmens Krankenhaus bzw. Universitätsklinikums dort gut abgebildet seien, sodass alle Prozessübersetzungen für die Klinik und Weiterentwicklung im Vorstand ausreichend ausdiskutiert und ausgelotet werden könnten. Es sei eine der Kernaufgaben des Vorstandsressorts „Pflege und Patientenmanagement“, dies zentral in die Prozesse des Klinikums zu übersetzen. Es dürfe also keinerlei Unterschiede im Haftungsrahmen und keinerlei Einschränkungen im Stimmrecht geben.

**Prof. Dr. Peter Schuff-Werner** antwortet, dass z. B. die Gleichstellungsbeauftragte hafte, wenn sie im Aufsichtsrat ein Stimmrecht habe. Hinsichtlich des Stimmrechts der Pflegedienstleitung habe er herausgehört, dass es die Vorstellung gebe, man könne dies auf bestimmte Fachbereiche oder Fragestellungen begrenzen. Er denke, das sei ausgesprochen schwer zu definieren. Entweder könne es ein umfassendes Stimmrecht oder eine beratende Funktion geben.

Abg. **Prof. Dr. Wolfgang Methling** fragt die Rektoren und die Vertreter der Medizin, wie man die Gewichtung zwischen Hochschule und Medizin bewerte, die sich aus der Installation

dieser neuen Form der Universitätsmedizin ergebe. Es gebe Befürchtungen, dass es im Konzil oder im Senat zu einem Übergewicht der Vertretung der Medizin komme und diese damit noch mehr als bisher Staat im Staate der Universität werde. Das Personal des Klinikums werde dann Universitätspersonal sein und sich in einer besonderen Rolle befinden. Ihn interessiere, ob man ausschließen könne, dass es zu Einschränkungen der Personalrechte und der Personalvertretungsrechte komme beziehungsweise dass es tarifliche Folgen zulasten der Beschäftigten gebe. Hinsichtlich der Position des Rektors in der Universitätsmedizin habe er bei Prof. Dr. Peter Schuff-Werner eine gewisse Zurückhaltung herausgehört. Er fragt, inwiefern das Vetorecht des Vertreters der Hochschule ein Problem für Entscheidungsprozesse sein könnte. Es sei gesagt worden, dass damit Entscheidungen verzögert werden könnten. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein Vertreter der Hochschulleitung unbotmäßige Aktivitäten entwickle, wenn er dafür nicht die entsprechende Kompetenz habe. Wenn er richtig verstanden habe, wolle man das ja noch dadurch absichern, dass der Rektor die Außenvertretung nicht allein wahrnehmen dürfe, sondern zusammen mit dem Vorstand des Klinikums oder der Universitätsmedizin. Er fragt, ob Misstrauen hierbei der Beweggrund sei. Er könne sich erinnern, dass die Rostocker Universitätsmedizin sich bereits unter dieser Überschrift auf dem Parlamentarischen Abend in Schwerin vorgestellt habe. Nun sei er darüber verwundert, dass man ein Jahr später als die Greifswalder diesen Schritt gehen wolle, obwohl vorher ausgeführt worden sei, dass man Zeit verloren habe, weil man die Anstalt öffentlichen Rechts in Rostock später aufgebaut habe. Er fragt nach den Gründen dafür, und ob man erst einmal zuschauen wolle.

**Prof. Dr. Rainer Westermann** glaubt, dass man mit der Beantwortung der Fragen eventuell aufgetretene Missverständnisse ausräumen könne. Bezüglich der Repräsentation im Senat oder im Konzil ändere sich nicht sehr viel. Man kehre zurück zu dem Zustand vor 2002. Bisher seien die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Medizin im Senat und im Konzil genauso repräsentiert wie aus allen anderen Fakultäten auch. Daran werde sich nichts ändern. Änderungen gebe es bei den nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern. Bisher seien die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter mit Ausschließung der Universitätsmedizin gewählt worden, jetzt unter Einschließung. Das heiße, dass von den zwei Vertretern der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat, jetzt einer oder vielleicht auch beide aus der Medizinischen Fakultät kommen könnten. Bei insgesamt zwanzig Vertretern sei dies kein großes zusätzliches Übergewicht, das die Medizin dadurch bekomme. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in

der Universitätsmedizin hätten eine wichtige Hilfsfunktion für Lehre und Forschung, und zwar genau die gleiche wie die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Universität. Deshalb sei dies auch angemessen. Die Personalvertretungsrechte würden gewahrt bleiben. Auf die Einzelheiten würden sicherlich die Personalräte noch eingehen. Nachteile für das Personal erwarte er nicht. Eher gebe es die Befürchtung, dass sich für das in der Universitätsmedizin befindliche Personal Vorteile dadurch ergeben könnten, dass der separate Tarifvertrag besser ausfalle als der TV-L. Der für ihn vielleicht wichtigste Punkt sei die Stellung des Rektors in Relation zur Universitätsmedizin. Die Darstellung hinsichtlich der möglichen Verzögerung von operativen Entscheidungen sei Schwarzmalerei. Das könne aus verschiedenen Gründen nicht eintreten und sei eine völlige Überzeichnung. Das Vetorecht könne grundsätzlich nur in Angelegenheiten ausgeübt werden, für die der Rektor zuständig sei. Das sei alles, was Forschung und Lehre betreffe, jedoch nicht die Krankenversorgung. Beispielsweise könne der Rektor die Anschaffung von Mullbinden oder eines neuen MRT nicht mit seinem Veto aufhalten. Rektoren seien verantwortungsvolle Leute. Gemeinhin sei es unter Rektoren üblich, das Amt verantwortungsbewusst auszuüben. Das sei bisher in der Regel gelungen und werde weiterhin, auch in Relation zur Universitätsmedizin, gelingen. In Bezug auf die Außenvertretung erklärt er, dass es nicht zutrefte, dass der Rektor die Universitätsmedizin nach außen vertrete. Die Universitätsmedizin werde laut Gesetz von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Dem Gesetz entsprechend vertrete der Rektor die Universität als Ganzes. Jetzt gebe es die Konstruktion, dass die Universitätsmedizin Teil der Universität als Ganzes sei und man zwei Strategien fahren könne. In Greifswald seien die Rechte des Rektors zur Vertretung der Universität als Ganzes nicht eingeschränkt worden. Das halte er für vernünftig. Andernfalls müssten ihm immer, wenn er die gesamte Universität vertrete, zwei Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin zur Seite stehen und seine Äußerungen bestätigen, oder er müsste darauf hinweisen, dass er die Universität mit Ausnahme der Universitätsmedizin vertrete. Genau diese separate medizinische Hochschule wolle man vermeiden. Man wolle weiterhin die Universität als Ganzes. Das sei eine Gratwanderung. Klarstellen wolle er, dass der Rektor Verträge kündigen könne, wenn es sich um Verträge der Universität als Ganzes handle. Wenn es beispielsweise einen Kooperationsvertrag mit der Universität Wien geben würde, der die Universitätsmedizin mit einschließe und sich nicht bewährt habe, könne der Rektor für die Universität als Ganzes diesen Kooperationsvertrag kündigen. Er könne aber keinen Liefervertrag für Mullbinden kündigen, weil das nicht in seine Kompetenz falle. Der Rektor könne nicht in das operative Geschäft der Universitätsmedizin eingreifen. Er könne dort weder

positive noch negative Außenwirkungen entfalten und handle rechtswidrig, wenn er es dennoch tue. Dies wolle man ihm hoffentlich nicht unterstellen.

**Prof. Dr. Wolfgang Schareck** erklärt, auf die wissenschaftliche Personalratsvertretung aus der Universitätsmedizin habe er bereits hingewiesen. Der Rektor könne nicht im Vorstand sein, weil er im Aufsichtsrat sitze. Ein anderes Mitglied der Hochschulleitung sollte im Vorstand sein. Er plädiere dafür, dass im Vorstand Entscheidungen zustande kommen müssten, wenn sich kaufmännische Direktorin, ärztlicher Direktor und Dekan einig seien. So verfare man in seinem Rektorat. Es würde so lange diskutiert, bis man zu einem Konsens gekommen sei. Dies führe dazu, dass Probleme der Überstimmung des Rektors im Rektorat der Universität Rostock extrem unwahrscheinlich seien. Lediglich auf Gremienbeschlüsse oder Satzungen der Universität hätte das Mitglied der Hochschulleitung einen Einfluss. Der Rektor wolle nicht in das operative Geschäft eingreifen. Aus dem momentanen Geschehen könne er sagen, dass er natürlich die Universität insgesamt nach außen vertreten wolle, wenn zum Beispiel das dänische Kronprinzenpaar in Rostock das Klinikum besuche. Der Fakultätsrat habe beschlossen, es bei dem 01.01.2012 als anzustrebendes Datum zu belassen. Man habe die entsprechende Vorarbeit geleistet und sei bereit, dies auch schon früher zu tun.

**Prof. Dr. Peter Schuff-Werner** meint, dass es sich um ein Missverständnis handle, wenn hier angenommen werde, dass er mit der Bemerkung bezüglich des Vertretungsrechts polemisieren wolle. Er habe versucht, eine theoretische Möglichkeit zu konstruieren, weil man bestimmte Aspekte bei der Entscheidung mit betrachten müsse. Man habe derzeit einen Rektor, dem er ohne Vorbehalte vertrauen würde, dass er die Interessen der Universitätsmedizin in derem Sinne vertrete, wenn dabei die Hochschulrechte entsprechend gewahrt würden. Er habe ein Beispiel für einen medizinefeindlichen Rektor konstruiert. Es gebe ganz sicherlich Fachbereiche, die nicht in der Situation seien, Entscheidungen einer medizinischen Fakultät, insbesondere eines Krankenhauses, entsprechend nachzuvollziehen. Er könne Beispiele dafür nennen, dass in Rostock mit einem anderen Rektor in den letzten Jahren durchaus die Gefahr bestanden hätte, dass Verträge verändert worden wären, wenn man sich bereits in einem Integrationsmodell befunden hätte. Man sei in der besonderen Situation, einen Kooperationsvertrag mit dem Südstadtklinikum abgeschlossen zu haben. Wenn in diesem Bereich Veränderungen durch die Hochschule vorgenommen würden, könne das durchaus elementare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation haben. Man sei noch nicht einmal

Vertragsnehmer. Auch das sei nur konstruiert. Es sei nirgends eine Beschränkung des Außenvertretungsrechtes des Rektors definiert. Er könne in jeder Hinsicht die Universitätsmedizin vertreten. Das Vetorecht mit den näheren Prozessen, wo Vetos wieder durch ein neues Veto verzögert werden könnten, sei konstruiert, aber theoretisch vorstellbar. Er wolle, dass man darauf fokussiere und überlege, ob es nötig sei, dass ein durch die Hochschule eingelegtes Veto im Aufsichtsrat durch Vertretungen der Hochschule noch einmal erneuert werde oder ob der Aufsichtsrat dann definitiv entscheiden solle. Dadurch würde der Weg insgesamt verkürzt. Er habe auf eine theoretische Lücke hinweisen wollen. Der Besuch des dänischen Königspaares sei Angelegenheit der Staatskanzlei und nicht des Ärztlichen Direktors gewesen.

Abg. **Andreas Bluhm** stellt fest, dass der Verwaltungsleiter der Fachhochschule Wismar die folgenschwere Feststellung getroffen habe, dass die Neuregelung der Lehrverpflichtung durch den Hochschulhaushalt nicht gedeckt sei. Die Aussagen in Bezug auf die Frage, welche finanziellen Folgen die Novellierung des Gesetzes habe, würden sich sehr unterscheiden. Diese reichten von der Feststellung, dass die Umsetzung der Lehrverpflichtung haushaltstechnisch nicht gedeckt sei bis hin zu der Formulierung, dass aus heutiger Sicht keine neuen Kosten entstehen würden. Die anderen drei Hochschulen würden sich mit ihren Darstellungen zwischen diesen beiden bewegen. Ihn interessiere, ob die Kanzler beziehungsweise der Rektor der HMT die Einschätzung des Verwaltungsleiters der Hochschule Wismar teilen würden, dass die Umsetzung bzw. Neuregelung der Lehrverpflichtungen durch die Hochschulhaushalte nach derzeitigem Stand für 2011 nicht gedeckt seien.

**Dr. Wolfgang Flieger** antwortet, der springende Punkt sei, ob die Lehrverpflichtung der gegenwärtigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu dem Zeitpunkt, zu dem sie wissenschaftliche Mitarbeiter würden, rechtsfest angepasst werde. Damit hätten diese wissenschaftlichen Mitarbeiter eine oberhalb der bisherigen Grenze von acht Semesterwochenstunden liegende Lehrverpflichtung. Unter der Voraussetzung einer sachgerechten Lösung zum 01.01.2011 bleibe die Einschätzung bestehen, dass dies keine Budgeteffekte haben werde.

**Dagmar Börner** erklärt, dass sie sich den Ausführungen von Dr. Wolfgang Flieger anschließen könne. Die Budgetproblematik sehe man nicht als so gravierend an, sondern eher die auf die Hochschulen zukommenden weiteren Aufgaben.

**Prof. Christfried Göckeritz** stellt dar, dass aus Sicht der HMT 72 % der Lehre über freie Verträge erfolgen würde. Wenn die Regellehrverpflichtung bei den künstlerischen Mitarbeitern mit vierundzwanzig SWS erhalten bleibe, ändere sich im Verhältnis zu dem heutigen Stand nichts. So gesehen sei die Einschätzung des Kanzlers zu verstehen.

**Prof. Dr. Micha Teuscher** bemerkt, dass es in diesem Zusammenhang erforderlich sei, die Lehrverpflichtungsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend zu ändern, um in dieser Personalsituation die übernommene Regellehrverpflichtung in den Curricula abdecken zu können. Es sei eine Bedingung, die sich daraus ergebe.

Abg. **Mathias Brodkorb** erklärt, dass er zur Vermeidung unnötiger Dissonanzen ein Missverständnis aufklären wolle. Seine Frage habe nicht darauf abgezielt, dass die Anzuhörenden sich in Zukunft bei ihren Antworten auf drei Komplexe beschränken sollten, sondern darauf, dass die Abgeordneten sich bei ihren Fragestellungen auf drei allgemein gehaltene Fragen beschränken. Den Anzuhörenden müsse es möglich sein, alle Antworten zu geben, die sie in der Sache für nötig halten.

Abg. **Hans Kreher** fragt, welche Regelungen aus Sicht der Rektoren der Hochschulen Wismar und Neubrandenburg notwendig seien, um die Möglichkeiten der Hochschulen zu verbessern, in der Frage der Weiterbildung an die entsprechenden Gelder zu kommen. In Bezug auf die mehrfach angesprochene Bauherreneigenschaft frage er vor allem die Vertreter der medizinischen Einrichtungen, inwiefern das Gesetz noch mehr Möglichkeiten eröffnen müsse, zum Beispiel in Richtung Stiftungsrecht, damit verschiedene Modelle für alle Hochschulen möglich würden.

**Prof. Dr. Norbert Grünwald** antwortet, dass die Hochschule Wismar über eine eigene GmbH verfüge, über die man Fern-, Online- und Weiterbildungsstudiengänge vermarkte. In der GmbH würden marktübliche Preise gelten. Das sei eine gute Sache. Man benötige aber eine klare Aussage. Wenn das Land keine Studiengebühren einführen wolle, müsse es heißen, dass für Präsenzstudiengänge in Mecklenburg-Vorpommern keine Studiengebühren erhoben werden. Man werde perspektivisch in anderen Ländern Präsenzstudiengänge anbieten. Dafür brauche man die Klarheit, dass man dafür Gebühren berechnen könne. Denn aus dem vorhan-

denen Personal könne man keine Kapazitäten aufbauen, um diese Studiengänge durchzuführen. Man wolle wachsen und noch mehr junge Leute nach Mecklenburg-Vorpommern holen. Dazu benötige man größere Kapazitäten und die Freiheit, marktübliche Gebühren fordern zu können und keine Beschränkungen. Gebührenfreiheit sei das eine, das andere seien Stiftungen. Hochschulen seien als Körperschaften des öffentlichen Rechts nachgeordnete Behörden. Es gebe bundesweit viele positiv evaluierte Projekte: z. B. Stiftungshochschulen, selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wenn sich Hochschulen für diesen Weg entscheiden würden, sollte eine Öffnungsklausel im Gesetz vorhanden sein. Momentan sei diese Möglichkeit nicht gegeben. Man plädiere insgesamt dafür, möglichst auf starre Regelungen und Vorgaben zu verzichten. Es sollte ein Rahmen vorgegeben werden, der die Interessen des Landes sichere, aber den Hochschulen die Freiheit gebe, sich in ihrem Bereich nach ihren Vorstellungen zu entwickeln.

Auf die Nachfrage des Abg. **Andreas Bluhm**, dass mit Ländern nicht andere Bundesländer gemeint seien, antwortet **Prof. Dr. Norbert Grünwald**, dass er das Ausland meine. Er könne sich aber durchaus vorstellen, in anderen Bundesländern Studienprogramme anzubieten.

**Prof. Dr. Micha Teuscher** erklärt, er meine nicht, dass man das allgemeine Gebührenverbot für grundständige Studiengänge auflösen sollte. Er sei der Auffassung, dass man in der derzeitigen Situation keine allgemeinen Studiengebühren für grundständige Studienangebote einführen sollte. Der Status quo sollte in keiner Form aufgeweicht werden. Das wäre dem Ziel gegenüber kontraproduktiv, einem höheren Anteil von Personen aus Mecklenburg-Vorpommern ein Studium zu ermöglichen. Berufstätigen, die eine Hochschulzugangsberechtigung durch Abitur bzw. andere Formen erworben hätten oder nachweisen könnten, werde per Zugangsprüfung ein Studium ermöglicht. Wenn diese Personengruppe eine Weiterbildung anstrebe, sei das nach heutiger Rechtslage keine Weiterbildung im Sinne des LHG. Folgerichtig dürfe man für Studiengänge für diese Personengruppe keine Gebühren erheben, obwohl es sich für die betroffenen Personen selbstverständlich um eine Weiterbildung handle. Sie würden im Beruf stehen als Techniker, Technologen oder Fachwirte ohne akademischen Abschluss und würden sich im Sinne der Erhaltung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, der Veränderung der Arbeitswelten et cetera, weiterqualifizieren wollen. Dies schlussendlich auch, um der Frage der Führungskräfteproblematik in Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen. Die Idee sei, speziell für eine gesonderte Gruppe berufstätiger Personen ein berufsbegleitendes

Studium anzubieten. Das sei nur in Bachelor-Studiengängen möglich, denn ansonsten komme man wieder in das klassische Feld der Weiterbildungsstudiengänge hinein, das im LHG geregelt sei.

Auf die Frage des Abg. **Andreas Bluhm**, ob es nicht sinnvoller sei, diese Fragen im Weiterbildungsgesetz zu regeln, antwortet **Prof. Dr. Micha Teuscher**, im Hochschulgesetz sei geregelt, dass für Bachelor-Studiengänge keine Gebühren erhoben werden dürften. Unabhängig davon, in welcher Organisationsstruktur sie angeboten würden. Ein Studium von Montag bis Freitag sei für Berufstätige nicht möglich. Dies müsse in einem anderen zeitlichen und organisatorischen Kontext angeboten werden. Auch die inhaltlichen Anforderungen seien andere, weil es sich um Fachkräfte aus der Wirtschaft oder der sonstigen Gesellschaft handle, die andere Fertigkeiten und Fähigkeiten wie sonstige Hochschulzugangsberechtigte mitbringen würden. Dies sei eine ganz andere Zielgruppe, mit anderen Erwartungshaltungen. Das sei auch zeitlich mit dem an den Hochschulen vorhandenen Standardpersonal nicht zu schaffen. Deshalb brauche man die Befreiung aus der Regelung des LHG für diesen einen Zielgruppenbereich.

Vors. **Marc Reinhardt** stellt fest, dass fast alle Anzuhörenden für den Kanzler als Lebenszeitbeamter plädiert hätten. Er fragt, ob dabei nicht die Gefahr bestehe, dass es zwischen Kanzler und Rektor zu einer Art Verschiebung komme, und es, zugespitzt ausgedrückt, dem Kanzler irgendwann egal sei, wer neben ihm als Rektor agiere.

**Prof. Dr. Wolfgang Schareck** antwortet, dass er diese Gefahr nicht sehe. Vielleicht gebe es jedoch aus der Historie heraus diese Sorge in Rostock. Er halte es ebenso für sehr problematisch, wenn jemand, der die Haushaltsverantwortung trage, sich wählen lassen müsse. Deswegen könne er sich den vorherigen Ausführungen nur komplett anschließen. Der Kanzler/die Kanzlerin seien Mitglieder der Hochschulleitung und somit eingebunden in Entscheidungen, die möglichst im Konsens getroffen werden sollten. Deshalb sehe er diese Problematik nicht.

**Prof. Dr. Norbert Grünwald** erklärt, dass die Situation an der Hochschule Wismar eine andere sei. Man stelle die Kanzlerposition generell in Frage, deshalb müsse man einen Kanzler mit genauen Aufgaben definieren. Die Hochschule habe verschiedene Aufgaben. Es

gebe einen Beauftragten für den Haushalt und die Verwaltung müsse geleitet werden. Man brauche auch einen Juristen. Ob das aber alles in einer Person zusammengefasst werden müsse, sei dahingestellt. Zum Thema „Lebenszeitposition“ werde er sich zurückhalten. Er meine aber, wenn die Hochschulleitung gewählt werde und ein Mitglied sitze per Amt dort, sei das nicht so gut. Darüber müsse man nachdenken.

**Dr. Wolfgang Flieger** erklärt, dass ihn Prof. Dr. Rainer Westermann zunächst um eine Korrektur gebeten habe: Es sei nicht darum gegangen, wer neben, sondern wer unter dem Kanzler Rektor sei. Natürlich habe es gelegentlich solche Situationen gegeben. Auch in Kommunen habe es bisweilen zwischen Bürgermeister oder Oberbürgermeister und Stadtdirektor diese Probleme gegeben. Dies habe man strukturell gelöst. Hochschulen würden sich klugerweise jemanden aussuchen, der das Amt des Kanzlers als Dienstleister richtig verstehe und dafür Sorge, dass die Verwaltung ihre unterstützende Funktion für Studium, Lehre und Forschung gewährleiste. Es gebe an der Stelle wenige Versuchungen, um irgendeine Form von Macht auszuspielen. Das sei auch nicht sinnvoll, denn eine Hochschule sei keine Verwaltung aus sich selbst heraus, wie z. B. ein Finanz- oder ein Eichamt, sondern dort sei ganz klar, wer die Kernprozesse und wer die Unterstützung erbringe. Dies auf gleicher Augenhöhe. Inzwischen habe man eingesehen, dass Hochschulen mit sehr schnellen Wechseln im Rektorat nicht so gut aufgestellt seien. Längere Fristen seien praktisch und hätten sich bei vielen Hochschulen als sinnvoll erwiesen. Dabei sei es gleich, ob das im Gesetz geregelt sei oder durch mehrfache Wiederwahl erfolge. Wenn sowohl der Rektor als auch der Kanzler und möglicherweise die Prorektoren über ein gewisses Maß an Erfahrung und Wissen verfügen würden, bestehe das Problem ohnehin nicht.

**Prof. Dr. Rainer Westermann** ergänzt, wenn man die Gewichte verschiebe, habe man immer auch irgendwelche Nachteile, die man berücksichtigen müsse. Darüber habe man sich natürlich Gedanken gemacht. In dem gegenwärtigen Modell sehe er diese Gefahr nicht mehr. In früheren Modellen, als der Rektor schwächer ausgestattet gewesen sei, habe diese Gefahr bestanden. Der Rektor habe früher nur die Richtlinienkompetenz innegehabt, jetzt habe er die Gesamtverantwortung dazubekommen. Er habe explizit die Möglichkeit, auch im Geschäftsbereich des Kanzlers Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn dies erforderlich sei und er nicht vom Rektorat insgesamt daran gehindert werde. Er meine, dass dies eine vernünftige Austarierung auch gegen einen Lebenszeitkanzler sei. Es sei zutreffend, dass jemand, der

zwanzig Jahre Kanzler sei, ein wenig lässig herabblicke auf jemanden, der gerade zwei Tage Rektor sei. Es treffe auch zu, dass dabei manchmal gewisse Überheblichkeiten entstünden. Das könne man aber vernünftig regeln. Er halte den jetzt beinahe einvernehmlich unterbreiteten Vorschlag für die beste Austarierung.

### **Zweite Vortragsrunde**

**Thomas Schattschneider** (Landeskonferenz der Studierendenschaften in Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender) weist darauf hin, dass sein Statement keine Einzelposition wiedergebe, sondern konsensuelle Einschätzungen der Studierendenschaften im Land darstelle. Zum Teilnehmerkreis der heutigen Anhörung wolle er bemerken, dass die Liste der Sachverständigen mit sechzig Teilnehmern zweifellos umfangreich sei. Gleichwohl seien aus Sicht der Studierenden existenzielle Gremien beziehungsweise Vertreter dieser Gremien nicht eingeladen worden. Die Senate und Konzile der Hochschulen, die grundlegende strukturelle, wahlpersonelle, finanzielle und satzungsspezifische Entscheidungen treffen würden, seien nicht berücksichtigt worden. Ob und wie dies mit den vorgesehenen Aufwertungen einzelner Teilkörperschaften beziehungsweise der nur noch optionalen Vorhaltung einzelner Gremien gemäß Gesetzesentwurf korrespondiere, solle sich jedes Ausschussmitglied eigenständig beantworten. Das Signal gegenüber diesen Gremien sei gleichwohl fatal und sei an den Hochschulen auch entsprechend bewertet worden. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe die Schaffung von Professuren mit einem Schwerpunkt in der Lehre oder Forschung vor. Als Studierendenvertreter wolle er den Fokus auf die sogenannte Lehrprofessur richten. In der Begründung zur Schaffung der Professur mit dem Schwerpunkt Lehre werde auf die Empfehlung des Wissenschaftsrates im Januar 2007 verwiesen, der diese Professur als Antwort auf die Bewältigung der Studierendenzahlen vorschlage. Die Landesregierung jedoch begründe im Gesetzentwurf die Einführung mit der Steigerung der Qualität der Lehrleistung beziehungsweise als Maßnahme zur Verbesserung der Lehrqualität. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass künftig in der Funktionsbeschreibung einer Professur bestimmt werden könne, dass der Schwerpunkt der dienstlichen Wichtigkeit in der Lehre liege. Auf diese Stelle solle nur berufen werden, wer eine hochschuldidaktische Qualifikation nachweisen könne. Hieraus würden sich sechs Widersprüche beziehungsweise Feststellungen ergeben: Erstens, ein Erstarren der Qualität in der Lehre lasse sich nicht durch die Steigerung der Quantitäten einer Professur in der Lehre realisieren. Dies zeuge eher von Ideenlosigkeit, nicht aber von Visionen für die Steigerung

von Lehrqualität, die eigentlich Ziel dieses Gesetzentwurfes sein sollte. Zweitens, nur die Inhaber einer Professur mit dem Schwerpunkt in der Lehre sollen eine nachgewiesene hochschuldidaktische Qualifikation besitzen. Alle anderen Professoren sollen nicht diesen Nachweis erbringen, egal ob an der Universität, der Fachhochschule oder der Hochschule. Auch Professoren, die vielleicht temporär einen Schwerpunkt in der Forschung hätten, sollten dies nicht belegen. Das sei fragwürdig. Auch diese Damen und Herren Professoren hätten letztendlich Aufgaben in der Lehre zu erbringen, mitunter 25 oder 30 Jahre lang, und das mit Deputaten, die bereits heute deutlich über dem liegen würden, was künftig eine Lehrprofessur erbringen solle. Drittens solle auf diese Stelle ein bereits didaktisch ausgewiesener Hochschullehrer berufen werden. Der Wissenschaftsrat empfehle jedoch eben nicht das Einstellen von bereits auf Lebenszeit berufenen Hochschullehrern, sondern einen speziellen Karriereweg in der Lehre, der nach erfolgreicher Promotion die Berufung auf eine Juniorprofessur mit Schwerpunkt Lehre vorsehe. Dieser solle von Anfang an ein erhöhtes Lehrdeputat von in der Regel acht Semesterwochenstunden haben und gleichzeitig regelmäßig in der Zeit der Juniorprofessur hochschuldidaktische Weiterbildungen besuchen. An diese Juniorprofessur schließe sich dann auch nicht automatisch ein Tenure-Track-Verfahren an, sondern erst dann, wenn wirklich hohe Standards nachgewiesen werden. Das heiße, wenn eine hervorragende Evaluation in der Lehre, aber auch in der Forschung nachgewiesen würde. Der Gesetzentwurf vernachlässige somit alle weiteren Themen des Wissenschaftsrates. Einzig die Worthülse „Lehrprofessur“ werde übernommen. Viertens, im Gegensatz zu Professuren mit dem Schwerpunkt in der Lehre, die dauerhaft ein erhöhtes Lehrdeputat aufweisen würden, würden Professuren mit Schwerpunkt Forschung befristet oder teilweise oder vollständig von ihrer Lehrverpflichtung befreit. Der Gesetzentwurf der Landesregierung messe hier mit zweierlei Maß: Entweder die Professuren würden bereits bei der Ausschreibung mit einem Schwerpunkt in der Forschung versehen oder die Professoren mit dem Schwerpunkt in der Lehre würden nur befristet mit einem erhöhten Deputat betraut. Beides sei abzuändern. Fünftens, ein gewichtiges Argument gegen die Lehrprofessur sei das humboldtsche Ideal der Einheit von Forschung und Lehre. Dieses sei bisher im Detail dadurch verwirklicht worden, dass jeder Hochschullehrer gleichermaßen lehren und forschen solle und dürfe. Wenn hier eine Aufteilung eingeführt würde, bestehe die Gefahr, dass die Qualität der Lehre nicht verbessert werde, sondern sinke. Denn nur eine Lehre, die sich ständig aus der Forschung erneuere, sei wissenschaftliche Lehre und gehöre an Hochschulen und Universitäten. Sechstens, Erfahrungen anderer Bundesländer hätten gezeigt, dass die Inhaber von Profes-

suren mit einem Schwerpunkt in der Lehre als Professoren zweiter und dritter Klasse wahrgenommen würden. Das führe dazu, dass die Professoren zeitnah versuchen würden, ihre Lehrprofessur zu verlassen, um auf eine reguläre Professur zurückzukehren oder diese zu erreichen. Die Kontinuität in der Lehre sei somit nicht gegeben, obgleich dies eigentlich Vorhaben des Gesetzes sei. Zusammengefasst lasse sich konstatieren, dass die angestrebte Einführung der Lehr- und der Forschungsprofessuren zwar Bewegung an den Hochschulen, nicht aber eine Verbesserung der Qualität der Lehre mit sich bringe. Die Änderungen würden daher einheitlich von den Studierendenschaften abgelehnt.

**Daniela Gleich** (AStA der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Vorsitzende) erklärt, das Hauptaugenmerk ihres Redebeitrags gelte dem Thema „Starker Rektor – gute Hochschule“. Diesbezüglich werde sie näher auf die Neuregelung der §§ 24 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 3 sowie des § 84 LHG eingehen. Zu § 24 Absatz 3 LHG, Rechtsaufsichtsänderung des Rektors: Die Studierendenschaft spreche sich vehement gegen eine Änderung dieses Paragraphen aus. Eine Ergänzung, wie sie in § 24 Absatz 3 LHG vorgesehen sei, die dem Hochschulleiter/der Hochschulleiterin das rechtsaufsichtliche Instrumentarium des § 14 Absatz 1 und 2 LHG zur Verfügung stelle, ermögliche eine zu weit gehende Intervention der Hochschulleitung. Hochschulen, insbesondere die Hochschulleitung und ihre jeweiligen verfassten Studierendenschaften stünden in einem eher ambivalenten Verhältnis zueinander. Einerseits sei die Hochschule verpflichtet, die Studierendenschaften zu unterstützen. Dieser Verpflichtung komme sie beispielsweise nach, indem sie die Semesterbeiträge der Studierendenschaften erhebe oder auch etwaige Finanzerträge seitens der verfassten Studierendenschaft genehmige. Andererseits seien gerade die Studierendenschaften die starken vehementen und legitimierte Kritiker der Hochschulleitung. Diese beiden Parteien würden sich in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis befinden, jedoch mache die akademische Selbstverwaltung durch die Initiativen und verschiedenen Kulturveranstaltungen einen großen Teil der Außenwirkung der Hochschulen aus. Diese Balance herzustellen, werde abgelehnt. Auch würden Mitbestimmungsrechte der akademischen Selbstverwaltung sowie andere hochschulpolitische Gremien weiter begrenzt. Die derzeitige Rechtslage sei vollends ausreichend, um eventuellen Rechtsverstößen der Studierendenschaft entgegenzutreten. Die Ergänzung bringe keineswegs eine Klarstellung mit sich, sondern vielmehr gebe sie der Hochschulleitung die Möglichkeit, Angelegenheiten der Studierendenschaften an sich zu ziehen. Die Rechtsmittelwahl des Hochschulleiters/der Hochschulleiterin werde unnötig ausgeweitet. Somit

bestehe auch die Gefahr, dass Aktionen der Studierendenschaften aufgrund der Existenz dieses Rechtsmittels eingeschränkt werden könnten. Daher werde diese Änderung von der Studierendenschaft moniert und abgelehnt. § 27 LHG, Finanzen der Studierendenschaften, genauer, Genehmigung des Haushaltsgeldes durch die Hochschulleitung: Die Studierendenschaft lehne die Neuregelung des § 27 Absatz 2 und 3 LHG ab. Die Neuregelung verschaffe dem Hochschulleiter/der Hochschulleiterin möglicherweise eine vollständige Kontrolle über den Haushalt der Studierendenschaft, da nun eine Kontrolle nach Zweckmäßigkeitspunkten erfolgen könne. Es werde unnötig in die Eigenverantwortlichkeit der Studierendenschaft eingegriffen. Dies wiederum widerspreche dem Charakter der Studierendenschaft als sich selbst verwaltender Teilkörperschaft. Die Gestaltung der Haushaltspläne könne sich durch eine zusätzliche Prüfung umständlicher und komplizierter gestalten. Zudem benötige der Vorgang stets erfahrene Referenten in dem Bereich des Finanzsektors. Die Arbeit der akademischen Selbstverwaltung werde somit unnötig erschwert. Insbesondere die Formulierung: „zu versagen, wenn“, messe der Genehmigungspflicht tatsächlich mehr Gewicht zu, impliziere jedoch eine grundlegende Ablehnungshaltung. Zu empfehlen sei eine abgeschwächte Formulierung wie etwa: „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Inhalt oder das Verfahren der Aufstellung gegen Rechtsvorschriften verstößt.“ Der im Absatz neu anzufügende Satz sollte statt: „Insbesondere bedarf die Entlastung der Studierendenschaft durch das Studierendenparlament der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.“, folgendermaßen lauten: „Die Entlastung des Vertretungsorganes nach § 25 Absatz 1 Satz 3 erfolgt durch das Studierendenparlament nach Rechnungsprüfung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter.“ Mit der Neuregelung werde eine Willkürregelung geschaffen, die die Studierendenschaft strikt ablehne. Zur Neuregelung des § 84, Aufgaben der Hochschulleiterin/des Hochschulleiters erklärt sie, dass sich die Studierendenschaft ebenfalls strikt gegen die Änderung des § 24 LHG ausspreche. Der durchgreifende Charakter, den die Neuregelung mit sich bringe, solle nicht übernommen werden. Stattdessen solle, wenn gefordert, die Abwahl des Hochschulleiters/der Hochschulleiterin erleichtert werden. Deren unnötige Stärkung sei weder angebracht noch erwünscht. Die Richtlinienkompetenz der Hochschulleiterin/des Hochschulleiters solle erhalten bleiben. Eine Stärkung des Rektors laufe den demokratischen Grundsätzen der Hochschule zuwider. Aus diesen Gründen lehne die Studierendenschaft die Neuregelungen des § 84 LHG vehement ab.

**Erik von Malottki** (StuPa der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Präsident) erklärt, mit der vorgelegten Novellierung des LHG verpasse Mecklenburg-Vorpommern eine große Chance, die Studienbedingungen in angemessener Weise zu verbessern. Eine zukunftsorientierte Gesetzgebung, die dem postulierten Ziel eines Bildungslandes Nummer 1 entspreche, sehe anders aus. Eine zukunftsorientierte Gesetzgebung hätte die Forderung des Studierenden aufgegriffen und die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen, um die Studierbarkeit und damit die Akzeptanz des gesamten Bologna-Prozesses zu erhöhen. Eine zukunftsorientierte Gesetzgebung hätte die Prüfungslast für Bachelor- und Masterstudiengänge gesenkt und die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen ausgeweitet. Stattdessen würden im vorliegenden Gesetzentwurf mit der Abschaffung des verbindlichen Freiversuches die Studienbedingungen besonders für Bachelor-Studierende weiter verschlechtert. Es grenze an Heuchelei, dass Bildungsminister Henry Tesch als Vorsitzender der Kultusministerkonferenz die Forderungen der protestierenden Studenten nach einer Verbesserung der Studienbedingungen in einem Bildzeitungskommentar als richtig und wichtig bezeichne, um dann als zuständiger Minister ein neues LHG vorzulegen, das die Studienbedingungen gerade für Bachelor-Studierende verschlechtere. Es sei genau diese Art von scheinheiliger Politik, die zu den Bildungsprotesten der letzten Jahre geführt habe. Zu der konkreten Beurteilung der neuen Regelung des Freiversuchs in den §§ 37 und 38 des neuen LHG: Der Freiversuch sei eine Möglichkeit für die Studierenden, ihre Note im Rahmen einer bestandenen Prüfung noch einmal zu verbessern. Es sei bezeichnend, welchen Stellenwert die Lage der Studierenden für die Beamten des Bildungsministeriums haben müsse, wenn sie die Änderung hin zu einer optionalen Regelung des Freiversuchs mit einer Nichteignung des verbindlichen Freiversuchs für gestufte Studiengänge begründe. In einer Zeit, in der die Studierenden in Bachelor-Studiengängen um jede Note kämpfen müssten, um die Möglichkeit für einen Übergang zum Master-Studium überhaupt zu erreichen, könne man diese Begründung nur als fragwürdig bezeichnen. Die Studierendenschaft weise aus diesem Grund nachdrücklich auf die Wichtigkeit der verbindlichen Freiversuchsregelung gerade in gestuften Studiengängen hin. Für die Studierenden in Bachelor-Studiengängen sei der Freiversuch oftmals die einzige Möglichkeit, um die an vielen Hochschulen geforderte qualitative Zulassungsbeschränkung von 2,5 für Master-Studiengänge überhaupt zu erreichen. Die im Rahmen der Föderalismusreform ermöglichten Freiheiten für die Gesetzgebung des Landes würden also paradoxerweise nicht genutzt, um die Studienbedingungen zu verbessern, sondern um die bisherigen Rechte der Studierenden einzuschränken. Die vorgelegte Änderung des LHG bleibe im Punkt des Frei-

versuchs hinter der bisherigen Regelung des Hochschulrahmengesetzes zurück. Die neue optionale Regelung scheine auf den ersten Blick als ein Schritt hin zu mehr Autonomie der Hochschulen. Dies sei natürlich begrüßenswert. Aber die dem Gesetzestext angefügte Begründung einer Entlastung der Prüfungsämter impliziere eine faktische Abschaffung des Freiversuchs. Denn ohne eine weitestgehende Abschaffung des Freiversuchs sei die Entlastung der Prüfungsämter nicht zu erreichen. Für die Studierendenschaft der Universität Greifswald sei es unverständlich, dass die Verwaltung der Hochschulen vor dem Hintergrund der Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages für Studierende im Jahre 2009 nur ein Jahr später auf Kosten der Studienbedingungen entlastet werden solle. Er empfehle den Mitgliedern des Bildungsausschusses und des Landtages daher ausdrücklich, auf die Änderung der bisherigen verbindlichen Freiversuchsregelung zugunsten einer optionalen Regelung zu verzichten. Jeder Volksvertreter, der dieser geplanten Änderung zustimme, Sorge indirekt für eine Verschlechterung der Studienbedingungen und verschärfe die Kritik der Studierenden in Mecklenburg-Vorpommern am gesamten Bolognaprozess. Die Novellierung des LHG weite die Rechte und Pflichten der verfassten Studierendenschaft in Teilen aus. Dies sei aus Sicht der Studierendenschaft natürlich begrüßenswert. Doch es sei gleichzeitig versäumt worden, den Studierenden auch die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten adäquat zu ermöglichen. Durch die Bolognareform und den dadurch gestiegenen Zeit- und Prüfungsdruck werde es für die Studierenden immer schwerer, sich ehrenamtlich in den Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft einzubringen. Wenn dem Land an einer Mitwirkung der Studierenden gelegen sei, sollte es zu einer Neufassung des § 29, Regelstudienzeit, kommen. Die Studierendenschaft der Universität Greifswald fordere daher eine feste Verankerung der Anrechnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Hochschulgremien in § 29 LHG.

**Philipp da Cunha** (AStA/StuRa der Universität Rostock) führt aus, dass er sich dem Thema „Flexibilität der Studiengänge“ widmen werde. Ein Studiengang müsse sich den Alltagsbedingungen eines jeden Studenten anpassen, um flexibel zu sein. Es müssten also auch jene Studenten berücksichtigt werden, die im Gegensatz zu anderen es nicht schaffen würden, eine fest durchgeplante Vierzigstundenwoche zu absolvieren. Hier seien zunächst jene Studenten zu nennen, die gesundheitliche Einschränkungen hätten oder während ihres Studiums ein Kind aufziehen müssten. Aber genauso müsse berücksichtigt werden, dass es viele Studierende gebe, die neben dem Studium für eine gewisse Grundsicherung arbeiten müssten, die notwendig sei, um die mit dem erfolgreichen Studium verbundenen Kosten zu decken. Als

Studenten habe man im Zuge des Ressortentwurfs besonders darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums eingerichtet werden sollte. Dies würde den Studierenden die Möglichkeit geben, sich auf Arbeit, Privatleben und Studium zu konzentrieren und so einen erfolgreichen und auch guten Abschluss zu erreichen. Insbesondere mit Bezug auf die letzte Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks habe man feststellen müssen, dass im gesamten Bundesgebiet die größte finanzielle Unterstützung der Studierenden durch die Eltern erfolge. Einen sehr kleinen Teil mache hier das Bundesausbildungsförderungsgesetz aus. Für all jene, deren Eltern sie nicht unterstützen könnten, würde also wahrscheinlich die Grundsicherung den Vorrang bei der Priorisierung der entsprechenden Tätigkeiten haben. Deshalb wäre es sehr sinnvoll, Studiengänge als Teilzeitstudiengänge einzurichten. Dies könne zum Beispiel mit einem gestuften prozentualen Ansatz erfolgen, sodass man zum Beispiel 80 % oder 90 % studiere, um mehr Zeit zu haben, nebenbei sein Leben entsprechend zu ordnen und die Grundsicherung zu erhalten. Ein Studium solle möglichst viel Wissen und Erfahrung vermitteln. Hier beziehe er sich auf die internationale Ausrichtung der Universitäten. Heute würde von immer mehr Arbeitgebern vorausgesetzt, dass die Studenten Auslandserfahrung oder durch ein Praktikum Berufserfahrung gesammelt hätten. So hätten bisher bei den alten Studiengängen bis zu 42 % der Studierenden entweder ein Praktikum im Ausland oder einen Sprachkurs absolviert. Laut der letzten Sozialerhebungen seien dies bei den Bachelor-Studiengängen nur noch 16 % gewesen. Daran könne man den Rückgang im Verlauf der Umstellung deutlich erkennen. Hier werde zwar der Bundesdurchschnitt widergespiegelt, jedoch sehe es in Mecklenburg-Vorpommern ähnlich aus. Aus Rostock und dem ganzen Land sei zu vernehmen, dass die Studierenden seltener weggehen würden. Dies sei unter anderem auch auf die feste Struktur des Bachelor- und Master-Studienganges zurückzuführen, durch die den Studenten relativ wenig Zeit bleibe. Zum Teil gebe es natürlich die Möglichkeit, ein Frei- oder ein Urlaubssemester einzulegen, um ein Praktikum zu absolvieren. Jedoch wolle nicht jeder einen Sprachkurs von einem halben Jahr wahrnehmen, sondern vielleicht nur von einem Monat. Prüfungen würden inzwischen über die komplette vorlesungsfreie Zeit verteilt. Das sei früher nicht so gewesen. Deshalb müsse man feststellen, dass es Studenten nicht mehr möglich sei, diese Erfahrungen zu sammeln. Auch in Rostock habe man festgestellt, dass mehr Prüfungsversuche eine höhere Absolventenzahl hervorbringen würden. Als es um den Freiversuch und die zweite Wiederholungsprüfung gegangen sei, habe man im vergangenen Jahr festgestellt, dass es einen zweistelligen prozentualen Anteil der Absolventen gebe, die im Laufe ihres Studiums einen weiteren Versuch brauchen

würden, um das Studium abzuschließen. Es gehe dabei nicht um die Studierenden, die bei jeder Prüfung vier Versuche brauchen würden, um durchzukommen. Sondern um diejenigen, die vielleicht bei einer oder zwei Prüfungen, die schwerer seien, ein paar Versuche mehr brauchten, um so ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Leider würden Regelungen hinsichtlich eines Teilzeitstudiums und der Verordnung, wie man Praktikums- und Auslandssemester im Bachelor- und Master-Studium besser unterbringen könne, komplett in der Novellierung fehlen. Er sei ebenfalls der Meinung, dass diese Freiversuchsregelung nicht obligatorisch sein dürfe, sondern dass man den Studenten mehr Versuche geben solle.

**Henning Rehm** (AStA/StuPa der Hochschule Neubrandenburg, Stellvertretender Vorsitzender) erklärt, dass er sich uneingeschränkt seinen studentischen Vorrednerinnen und -rednern anschließen wolle. Er sei vom aktuellen Gesetzesentwurf absolut enttäuscht. Gerade vor dem Hintergrund der Bologna-Proteste und der vielen Gespräche mit dem Bildungsminister habe er gehofft, dass ein modernes und an den Umständen des Bologna-Prozesses angepasstes Gesetz im Entstehen sei. Stattdessen habe man feststellen müssen, dass keinerlei Anregungen der Studierenden im Gesetzesentwurf eine Rolle spielten. Weder zentrale Forderungen der Bildungsproteste noch Ideen der Landeskongress der Studierendenschaften würden sich wiederfinden lassen. Es gehe den Studierenden in Deutschland um die soziale Öffnung der Hochschulen, um Reformen des Systems von Bachelor und Master, die Demokratisierung des Bildungssystems und um die Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen. Die soziale Öffnung der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern sei nach wie vor noch weit entfernt. Mecklenburg-Vorpommern sei ein Bundesland mit einer sehr hohen BAföG-Förderungsquote. Hinzu kämen unzählige Studierende, die sich im sogenannten Mittelstandsloch befinden würden. Das heiße, dass deren Eltern so viel verdienen würden, dass der Studierende keinen Anspruch auf Förderung habe, aber zu wenig hätten, um angemessenen Unterhalt leisten zu können. Die Folge sei, dass viele Studierende einen Nebenjob aufnehmen müssten. Weil in einem vollgepackten Bachelor-Studium eigentlich kein Platz für eine Arbeit sei, spiele dies hierbei auch eine Rolle. Aus den genannten Gründen würden es viele Studierende nicht schaffen, in der Regelstudienzeit fertig zu werden. Dies nicht etwa aus mangelnder Motivation, wie es in dem Passus zu den Studienkonten stehe. Eine mangelnde Motivation sei in den seltensten Fällen ausschlaggebend für eine Verlängerung der Studienzeit. Ausschlaggebend seien eher Jobs oder prekäre Lebenslagen, in die Studierende durch die genannten Studienbedingungen gedrängt würden. Diese prekären Lebenslagen hätten

natürlich auch alltagspraktische Auswirkungen, z. B. wo es billigen Wohnraum gebe und wer ihn anbiete. In Greifswald seien das zum Beispiel rechtsradikale Burschenschaften, die dadurch ganz einfach Zugriff auf Erstsemester bekommen würden, die heillos überfordert seien, angemessenen Wohnraum zu finden. Der erhöhte Druck und der enge Zeitraum, in dem man das Studium abschließen müsse, Sorge auch dafür, dass man weniger Zeit habe, sich ehrenamtlich zu engagieren. Studierende, die mehr als zwei Semester in Gremien wie AStA und StuPa, in den Fachschaften oder im Senat sitzen würden, seien heute leider eher eine Seltenheit. Das führe dazu, dass laienhaftes Verhalten in der Rechnungsprüfung bzw. im Haushalt vorprogrammiert sei. Dies spiele den Rektoren nach den Vorstellungen des neuen LHG in die Hand, wenn es darum gehe, Sanktionierungsmöglichkeiten gegen die Studierendenschaften auszuspielen. Zur Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen im Land führt er aus, dass die pädagogische Qualität von Lehrpersonen auch weiterhin nicht nachgewiesen werden müsse, außer durch einen lächerlichen einstudierten Vortrag bei Berufungsverhandlungen. Der Vorschlag, ein Zentrum für Hochschuldidaktik einzurichten, um Lehrpersonal vorzubilden, sei komplett ignoriert worden. Nichts davon finde sich im Gesetzentwurf wieder. Auf die unveränderte Kapazitätsverordnung aus dem Jahre 1993 wolle er nicht weiter eingehen. Man sehe die übervollen Hörsäle in den Hochschulen des Landes. Seit dem Beginn des Bologna-Prozesses lasse sich auch bei den psychologischen und sozialen Beratungsstellen der Studentenwerke ein Trend erkennen. Die Zahl der Studierenden, die Beratung benötigen würden, steige stetig. Er frage, ob man noch mehr brauche, um zu erkennen, wie groß der Druck auf die Studierenden geworden sei. Der Vorschlag, Mindestmodulgrößen gesetzlich festzulegen, um Prüfungsfluten zu verhindern, habe ebenfalls keine offenen Ohren im Ministerium gefunden. Zumal auch Mindestmodulgrößen Professoren zwingen würden, ihre Veranstaltung mit anderen Professoren zu vernetzen, um dem Anspruch eines modularisierten Studiums gerecht werden zu können. Abschließend wolle er fragen, ob die Landesregierung und das Bildungsministerium wirklich möchten, dass die triftigsten Argumente, in Mecklenburg-Vorpommern zu studieren, die Ostsee und die fehlenden Studiengebühren seien. Wenn das zutreffe, könne man es nicht mittragen. Die Macht der Studierenden sollte auch nicht unterschätzt werden. In Bezug auf die Beibehaltung des Abschlusses „Diplom-Ingenieur“ rate er, diesen Vorschlag zu ignorieren. Es gehe im Bologna-Prozess nicht mehr darum, irgendetwas rückgängig zu machen, sondern darum, den Bachelor und Master mit Qualität zu füllen. Wenn man in einigen Bereichen wieder das Diplom schaffen würde, würde man auch Absolventen oder Absolventinnen erster und zweiter Klasse schaffen. Das dürfe nicht sein.

Man müsse an der Qualität arbeiten. Dies gemeinsam mit den Rektoren und Rektorinnen, mit den Kanzlern und Kanzlerinnen und mit den Studierenden des Landes. Er meine, wenn alle zusammenarbeiten würden, bekomme man das hin und schaffe auch Qualität.

**Tobias Proske** (AStA/StuPa der Hochschule Wismar, Referent für Hochschulpolitik) stellt dar, dass die Hochschule Wismar im Jahr 2005 oder 2006 Modellhochschule geworden sei in dem sogenannten Konzept „Hochschule 2020“. Der Grundgedanke, mehr Autonomie in der Hochschule zu schaffen, sei mit all den bekannten Konsequenzen wie vereinbart evaluiert worden. Die Ergebnisse seien durchaus positiv gewesen. Es irritiere an dieser Stelle auch die Studierenden, warum nun ein gleicher oder ähnlicher Modellversuch mit dem gleichen Kerngedanken aufgelegt beziehungsweise ein Wettbewerb ausgelobt worden sei. Es verwundere auch, dass die positiv evaluierten Ergebnisse keinerlei Einfluss auf die Gestaltung des LHG gefunden hätten. Grundlage der planvollen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Ministerium seien die sogenannten Zielvereinbarungen. In § 15 Absatz 3 würde ein zusätzlicher Baustein aufgenommen: Die vorgehaltenen Fächer sollen verpflichtend oder bindend mit aufgenommen werden. Die Hochschulen befänden sich im Wettbewerb, eine gewisse Profilierung sei gefordert. Es sei merkwürdig und passe nicht ins Bild, dass solche starren und innovationsfeindlichen Regelungen mit aufgenommen würden. Schnelle und flexible Gestaltungen von Angeboten durchzuführen würde so undenkbar. Die Einmischung des Landes in einzelne Fächer Sorge für die Aufrechterhaltung toter oder alter Angebote und verhindere den Aufbau moderner innovativer und eventuell sogar experimenteller Studiengänge und -angebote. Der Gesetzentwurf weise einige erfreuliche, aber auch unerfreuliche Änderungen bezüglich der Qualitätssicherung auf. Man gebe dem gesamten Thema einen Unterparagrafen, § 3 a, der verpflichtend die Hochschulen dazu auffordere, ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung zu errichten. Hier müsse in Absatz 4 klargestellt werden, dass Akkreditierung oder Systemakkreditierung sich lediglich auf Studium und Lehre beziehe und alle anderen Bereiche wie Forschung und Verwaltung weiterhin anders qualitätsgesichert werden sollten. Momentan beschäftige sich das Bundesverfassungsgericht mit der Akkreditierung im Ganzen. Allerdings gehe es hierbei nur um eine Normenkontrolle im nordrhein-westfälischen Hochschulrecht. Dort würden hoheitliche Aufgaben wie die Genehmigung der Studiengänge an die Akkreditierungsentscheidung geknüpft. Das Akkreditierungssystem im Ganzen befinde sich nicht auf der Kippe. Da der Entwurf des LHG keine ähnliche Beleihung der Akkreditierungsagenturen bei vagen Bestimmtheitsverhältnissen

vorsehe, bestehe hier kein Handlungsbedarf. Der Kern jeder Qualitätssicherungsmaßnahme sei von ihrer Wirkung und Akzeptanz abhängig. Bei normalen Evaluationen von Lehrveranstaltungen sei es notwendig, diese mit den Studierenden nachzubesprechen, ein Feedback zu geben und sie intern oder gar extern zu veröffentlichen, um sie gegenüber den Studierenden oder der Öffentlichkeit transparent darzustellen. Die Akkreditierung leide unter einem schlechten Image. Das rühre von einer doch veralteten Einstellung her. Studium und Lehre würden öffentlich finanziert und sollten sich auch in einem gewissen Maße öffentlich rechtfertigen und messen lassen. Ein weiterer Grund, warum das System in Verruf gekommen sei, seien schlecht geschulte Gutachter. Diese würden für mieses Handeln, Frustration und Skepsis bei den Begutachteten sorgen. Hier gebe es zum Beispiel die Möglichkeit, dass das Land seine Professoren und Professorinnen auffordere, sich schulen zu lassen und an entsprechenden Verfahren teilzunehmen, um mit gutem Beispiel voranzugehen und die Akkreditierung dann natürlich in anderen Bundesländern auf ein sinnvolles und gutes Niveau zu heben. Man sollte auf keinen Fall an dem erlangten Gut der Überprüfung der Studierbarkeit in den Studiengängen rütteln und es beibehalten. Generell spreche man immer von Qualitätssicherung, es sollte aber Qualitätsentwicklung heißen. In einer Gesellschaft, die einem derartigen demografischen Wandel unterliege und das Ziel verfolge, 40 % eines jeden Jahrgangs einer akademischen Ausbildung zuzuführen, könne man es sich nicht leisten, die momentan bestehenden Angebote unverändert zu belassen. Sie seien keinesfalls perfekt. Kein Studiengang, den er jemals gesehen habe, sei 100%ig ausgewogen, perfekt und hervorragend studierbar. Manche seien zu einfach, andere zu schwer. Es gebe tausend Möglichkeiten. An dieser Stelle sei es wichtig, an der Reakkreditierung von Studiengängen festzuhalten, weil hier beurteilt werden könne, wie sich ein Studiengang in fünf Jahren entwickle und wie er in dem überprüften Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssystem der einzelnen Hochschule gewachsen sei. Wenn dort keine Änderung festzustellen sei, sei das sehr negativ zu bewerten. Nach § 28 Absatz 5 wolle man die Hochschulen von der Pflicht zur Reakkreditierung befreien. Die Konsequenzen daraus seien, dass die Akkreditierung dann nicht mehr gelte, weil sie nun einmal zeitlich begrenzt sei. Sie würde den Hochschulen nach fünf Jahren und einer gewissen Toleranz irgendwann aberkannt. Dadurch würden zwei Aussagen möglich: „Wir waren einmal akkreditiert.“, was zu der Frage führe: „Warum sind wir es nicht mehr?“. Die mögliche Aussage, dass man nichts geändert habe, sei ein Armutszeugnis, wenn man sich noch auf die Akkreditierung berufen wolle. Diese Regelungen seien nicht haltbar. Zusammenfassend erklärt er, um die Hochschulen des Landes im modernen Wettbewerb des europä-

ischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln, dürfe die LHG-Novelle so nicht verabschiedet werden. Die Aufnahme des Fächerangebots in die Zielvereinbarung lähme die Hochschulen. Der Verzicht auf die Reakkreditierung fordere zum Stillstand auf und dürfe nicht mit aufgenommen werden.

**Florian Keller** (Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften e. V., fzs, Vorstand) erklärt, dass mit der vorliegenden Novellierung kein großer Wurf in Sicht sei. Deshalb müsse man teilweise relativ genau die einzelnen Maßnahmen anschauen. An diversen Fragen habe man absehen können, dass man ein gewisses Ideal einer voll autonomen Hochschule verfolge. Dabei müsse man sich aber überlegen, ob angelegten Maßstäbe denn noch so ganz richtig seien. Von studentischer Seite vertrete man die Meinung, dass Hochschulen aus sich heraus demokratisch und irgendwie in der Gesellschaft verankert sein sollten. Das heiße, dass sie keine UFOs sein dürften, die im Raum herumschweben würden, sondern dass sie sich entsprechend mit gesellschaftlichen Akteuren abstimmen sollten. Gremien sollten natürlich paritätisch sein. Man wisse, dass es dazu vor vielen Jahren ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegeben habe. Das könne man nachlesen. Einige Annahmen von damals seien jedoch heute nicht mehr so relevant und könnten in der einen oder anderen Angelegenheit durchaus überprüft werden. Es gebe zum Beispiel die Möglichkeit, auf dem Boden der Verfassung durchaus Extra-Regelungen durchzuführen. Natürlich gebe es die Möglichkeit, den Studierenden in der einen oder anderen Sache ein Vetorecht einzuräumen. Wahrscheinlich gebe es auch die Möglichkeit, zum Beispiel etwas „Revolutionäres“ zu tun und Rektoren per Urwahl zu wählen. Entsprechende Papiere seien vor ein paar Jahren rotiert. Das Ganze wäre verfassungsrechtlich höchstwahrscheinlich möglich. Solche Dinge würde er dann eher in einer Anhörung beantworten wollen, als ein einseitiges Bild von einer Hochschule, wie sie eigentlich sein sollte. Hinsichtlich der Verknüpfung mit der Gesellschaft sei festzustellen, dass die vorgesehene Regelung durchaus begrüßenswert sei. Ein Hochschulrat, der sich beratend treffe und die Hochschule berate, sei eine schöne Sache. Es sei vielleicht in der einen oder anderen Hochschule durchaus sinnvoll, sich dies zu sparen, wenn man z. B. sowieso in engem Kontakt mit Unternehmen aus dem Umland stehe. Generell sei der Ansatz hier auf dem richtigen Weg. In Bezug auf die Stichwörter „Hochschulfreiheitsgesetz NRW“ oder „TU Darmstadt“ müsse er an die Verantwortung der Abgeordneten appellieren. Er rate ab von Hochschulräten, die Beschlüsse fassen würden und alle Gremien der Universität überstimmen könnten, wie z. B. Hochschulräte in Baden-Württemberg. Man sollte daran

denken, dass man staatliche Hochschulen finanziere und dementsprechend natürlich auch einen gewissen Einfluss auf das haben müsse, was an der Hochschule geschehe. Entsprechend sollte auch aus der Hochschule heraus ein gewisser Einfluss darauf möglich sein, was man an dieser Hochschule mache. Er halte es für verfehlt, wenn sich die Wirtschaft mehrheitlich in einem Gremium gegen alle Beschlüsse, die ein Rektor oder ein Senat gefasst habe, wenden können sollte. Deswegen finde er, dass diese Fragen ein bisschen in eine seltsame Richtung gehen würden. Hinsichtlich der Bachelor-/Masterthematik schließe er sich voll und ganz seinen studentischen Vorrednern und Vorrednerinnen an. Er wolle an zwei Punkten über die Chancen sprechen, die der Bolognaprozess biete, die aber teilweise nicht gesehen würden. Sehr stark herausarbeiten sollte man, dass der Bachelor-/Masterprozess die Möglichkeit berge, Studieninteressierten aus Gesellschaftsschichten, die bisher wenig Studierneigung gezeigt hätten, ein relativ klares Angebot vorzulegen. Einen Bachelor-Studiengang könne man in sechs Semestern schaffen. Das Ganze dauere dann nicht länger als eine Ausbildung. Es gebe klare Module und man könne nachlesen, um was es gehe. Das sei ein Aspekt, den man herausarbeiten sollte. Leider sehe er dies nicht. Die Zugangshürden zu den Master-Studiengängen würden seitens des fzs abgelehnt. Auch bei den Master-Studiengängen sollte man den Vorteil herausstellen. Man erreiche den Abschluss „Master of Science“. Dies sei keine Vertiefung in irgendeinem Magister-Studiengang von früher. Beide Möglichkeiten sollten immer relativ gut herausgearbeitet werden. Dies sehe er leider derzeit in der gesamten Bundesrepublik nicht. Wenn Master-Studiengänge entsprechend umgesetzt würden und man vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung versuche, den Finanzrahmen gleichzuhalten, unter den schwierigen Umständen der Föderalismusreform, sollten Möglichkeiten bestehen, Berufstätigen nebenbei einen Masterabschluss zu ermöglichen. Das werde dann natürlich wesentlich länger dauern. Von dem Vorhaben, dafür Gebühren zu verlangen, würde er eher Abstand nehmen. Die Notwendigkeit sehe er nicht. Man sollte Bildung eher als öffentliches Gut begreifen und nicht unbedingt mit Preisen versehen. Die Studienkonten-Landeskinder-Regelung halte man für sehr schwierig und lehne sie inhaltlich ab. Man halte dies auch für verfassungsrechtlich relativ schwierig. Sämtliche Landeskinderregelungen, die in der Bundesrepublik angedacht würden, seien verfassungsrechtlich höchst kritisch zu sehen. Dies sei in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren relativ intensiv diskutiert worden. Durch diese Regelung würde man Studierende qua Herkunft diskriminieren. Das Ganze sei sehr fragwürdig. Möglicherweise müsse man dann nach kurzer Zeit wieder anfangen zu novellieren. Die Qualität von Studium und Lehre an Hochschulen hänge auch aus studentischer

Sicht in ganz großem Maße davon ab, wie es um den Mittelbau bestellt sei. Hier sehe man die angedachte Verschmelzung der Personalkategorien relativ kritisch. Dies vor allem deshalb, weil man gesehen habe, was in Bundesländern passiert sei, die plötzlich vorübergehend ein bisschen mehr Geld hatten. Der Effekt sei jetzt auch bald wieder vorbei. Man habe gesehen, dass in Baden-Württemberg, als durch die Studiengebühren mehr Geld zur Verfügung gestanden habe, plötzlich wieder eine relativ große Zahl von Lehrkräften für besondere Aufgaben mit einem riesigen Deputat eingestellt worden sei. Aus Sicht der Studierendenschaft sei der Effekt ziemlich nach hinten losgegangen. Die Qualität sei ganz klar gesunken, wenn man sich die einzelnen Stunden anschau. Deshalb sollte man bitte daran denken, dass die Qualität im Studium ganz maßgeblich vom Mittelbau abhängt. Das heiße, den Mittelbau an Universitäten zu stärken und den Mittelbau an Fachhochschulen auszubauen. Dazu gebe es meistens fast nichts aus den Hochschulpaktmitteln. In Bayern laufe gerade eine Novellierung. Dort diskutiere man das Thema „Fachhochschulen“. Das würde hier in Mecklenburg-Vorpommern wahrscheinlich einmal zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert. In Bayern würde sehr intensiv das Thema „Promotionsrecht für Fachhochschulen“ diskutiert. Dabei gehe es darum, ob das institutionell oder mit sehr starren, im Gesetz vorgeschriebenen Kooperationsmechanismen laufen solle. Man solle daran denken, dass die Länder das Promotionsrecht für Hochschulen vergeben würden. Das sei eines der wenigen schönen Dinge, die diese machen könnten. Deshalb sollte man darüber nachdenken, ob es Fachhochschulen im Land gebe, denen man institutionell ein Promotionsrecht zuordnen oder ob man dies auf einzelne Fachbereiche herunterbrechen könnte. Dagegen würde sich zum Beispiel die TU9 ganz vehement wehren. Aber es wäre eine schöne Sache und sicherlich auch bundesweit sehr interessant.

**Johannes Krause** (StudentInnenrat an der Universität Rostock) führt aus, das aktuelle LHG sehe nach § 31 vor, dass Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie geeigneten Berufstätigen weiterbildende Studien anzubieten seien. Zur Nutzung dieses Angebotes müsse lediglich der Nachweis der Eignung seitens der Bewerberinnen und Bewerber in Form eines Abschlusszeugnisses der Hochschule oder der Berufsausbildung erfolgen, was ein unkompliziertes Verfahren darstelle. Dieses Verfahren habe sich mittlerweile etabliert. Die derzeitige Novellierung des LHG sehe die Einführung eines sogenannten Weiterbildungsguthabens vor. Dieses solle an Studenten vergeben werden, die die durchschnittliche Studiendauer erheblich unterschritten hätten. Über die Festsetzung der durchschnittlichen Studiendauer sowie das Verfahren zur Verwaltung der Guthabenkonto solle das Ministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur entscheiden. Das Ziel dieser Idee bestehe augenscheinlich darin, Studierende zu schnellen Studienabschlüssen zu motivieren und sie darüber hinaus in der Zeit nach dem Studium besonders zu fördern. Mit diesem Änderungsvorschlag sei allerdings die Frage verbunden, welche finanziellen Auswirkungen auf die Hochschulen zukommen würden. Studierende mit unterdurchschnittlichen Studienzeiten würden die gleichen Ressourcen verbrauchen wie Studierende mit durchschnittlichen Studienzeiten. Von allen Studierenden müsse die gleiche Menge an Modulen absolviert werden. Zusätzliche Weiterbildungsguthaben führten dadurch zu einer höheren Lehrbelastung der Dozierenden. Dadurch komme es entweder zu einer Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses oder zu einem erhöhten personellen Bedarf. Die Gegenfinanzierung dieses Bedarfs ohne Antasten der universitätseigenen Mittel sei aber komplett ungeklärt. Eine Erhöhung des Personalbudgets müsse in diesem Fall vom Ministerium gewährleistet werden. Auch die Höhe des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, der ebenfalls mit einem erhöhten personellen Aufwand einhergehe, sei zu beachten. Auch sei unklar, in welcher Form die Erfassung, Speicherung und sonstige Bearbeitung solcher Weiterbildungsguthaben erfolgen solle. Die Frage, ob das Weiterbildungsguthaben in anderen Bundesländern anerkannt werde, müsse mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden. Ob damit ein Anreiz geschaffen werde, die Studierenden beziehungsweise Absolventen im Bundesland zu halten, sei ebenfalls sehr fraglich, da die Wahl des Studienortes maßgeblich von der Qualität und dem Inhalt des Studiums bestimmt werde. Vor allem stelle sich jedoch die Frage, ob der Anreiz des Weiterbildungsguthabens groß genug sei, um Studierende zu schnelleren Studienabschlüssen zu motivieren, und wie erreichbar diese Bedingungen überhaupt seien. Dafür wolle er das Ergebnis der Studie mit dem Titel „Bachelorstudierende – Erfahrungen in Studium und Lehre“ aus dem Jahr 2009, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Auftrag gegeben wurde, anführen. Dort heiße es: „... die Bachelor-Studierenden wenden insgesamt etwas über fünfunddreißig Wochenstunden für ihr Studium auf. Das entspricht einem Siebenstundearbeitstag oder 88 % einer regulären Vollbeschäftigung.“ Man werde vielleicht denken, dass 88 % einer Vollbeschäftigung immer noch eine geringere Belastung als das spätere Arbeitsleben darstelle. Hierbei gelte es allerdings zu beachten, dass die Studierenden circa fünfunddreißig Wochenstunden mit dem Erlernen neuer Inhalte beschäftigt seien. Sie würden also keiner Tätigkeit nachgehen, bei der sich nach der Einarbeitung eine gewisse Routine einstelle. Demzufolge liege die tatsächliche Belastung der Studierenden bereits jetzt über der eines durchschnittlichen Festangestellten. Eine „erhebliche Unterschreitung der durchschnittlichen Studien-

dauer“ werde nur für sehr wenige Studierende möglich sein. Ob sich der Aufwand für einen sehr kleinen Teil der Studierendenschaft lohne, sei daher höchst fraglich. Unter Berücksichtigung der angeführten offenen Fragen sowie der kaum zu erreichenden Unterschreitung der durchschnittlichen Studiendauer halte es die Studierendenschaft Rostock daher nicht für sinnvoll, an der geplanten Regelung zum Weiterbildungsguthaben festzuhalten.

### **Zweite Fragerunde**

Abg. **Mathias Brodkorb** stellt fest, dass der Rektor der Universität Rostock den Alternativvorschlag unterbreitet habe, dass Lehr- und Forschungsprofessur befristet und in einer Einheit aneinander gekoppelt werden sollten.

**Thomas Schattschneider** meint, dass ein Nullsummenspiel natürlich immer praktisch wäre. Die Kopplung würde numerisch Sinn machen, inhaltlich jedoch nicht. Wenn ein Professor gut in der Forschung sei, habe er die Möglichkeit, regulär alle neun Semester ein Forschungsfreiemester einzulegen. Das sei das Recht eines jeden Hochschullehrers. In begründeten Ausnahmefällen sei es auch jetzt bereits möglich, dass der Hochschulleiter und die Fakultät einen Professor auch außerhalb dieser neunsemestrigen Frist freistellen würden. Dies z. B. wenn ein Professor ein hochgradiges Forschungsprojekt eingeworben habe. Dann stelle sich jedoch die Frage, wer diese Bereiche abdecken solle. In Mecklenburg-Vorpommern habe man viele kleine Institute. Dort gebe es einfach auch fachlich das Problem, dass Professoren nicht jeweils die anderen Bereiche in der Breite vertreten könnten. Das könne man nur ausgleichen, indem man einen Mitarbeiter einstelle oder Lehraufträge verteile. Das sei auch heute schon möglich. Dafür brauche man keine Forschungs- oder Lehrprofessur. Wenn eine Lehrprofessur für ein Jahr oder für zwei Jahre flexibel gebraucht würde, sei die Frage, ob derjenige dann auch die pädagogische Eignung nachweisen müsse oder einfach berufen werden könne. In dem aktuellen Gesetzentwurf werde vorgeschlagen, dass derjenige eine hochgradige pädagogische Eignung nachweisen müsse. Das würde dann wahrscheinlich unter den Tisch fallen und sei deshalb abzulehnen.

Auf die Frage des Abg. **Mathias Brodkorb**, ob sich sein Vorschlag zur Ausweitung von Teilzeitstudien eher auf die Einführung des Status des Teilzeitstudierenden beziehe, also eines Rechtsmaßstabes aufseiten der Studierenden, damit bei Erfüllung bestimmter Voraus-

setzungen keine Zwangsexmatrikulation drohe, antwortet **Philipp da Cunha** dass er ganz allgemein Teilzeitstudiengänge meine. Es gehe grundsätzlich um den Rechtsstatus. Es müsse verankert sein, dass Studenten mehr Zeit hätten und nicht die Exmatrikulation drohe.

Auf die Nachfrage des Abg. **Mathias Brodkorb**, inwiefern aus seiner Sicht der vorgeschlagene Bildungsgutschein verfassungswidrig sei und die Feststellung, dass aus dem Wortlaut der Formulierung keine Anknüpfung an den Status eines Landeskindes zu erkennen sei, antwortet **Florian Keller**, dass man sich die alten Vorschläge hierzu einmal anschauen müsse. Da habe man quasi gemessen, woher der Studienbewerber/die Studienbewerberin komme und wo diese ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben hätten. Dies nach dem Motto: „Okay, Abitur in Bayern, Studium in Rheinland-Pfalz - schlecht.“ Wenn dann zufällig jemand nach Mecklenburg-Vorpommern ziehe, koste plötzlich ein Studiengang Geld oder nicht. Das würde er juristisch analog sehen und darauf würde seine Argumentation fußen.

Abg. **Mathias Brodkorb** meint, dass er diese Antwort nicht nachvollziehen könne. Seine nächste Frage richte sich an Johannes Krause. Für ihn sei nicht ganz deutlich geworden, ob es eine prinzipielle Ablehnung dieser Idee sei, oder ob sich das Votum unter der Voraussetzung verändern würde, dass gegebenenfalls die nötigen Mehraufwendungen zusätzlich durch das Land und nicht durch die Hochschulen getragen und das Verfahren zur Feststellung dieser Belohnung im Verwaltungsverfahren noch einmal deutlich verschlankt würde. Er fragt, ob sich seine Position verändern würde, wenn es gelänge, ein unbürokratisches System zu installieren und die Kosten zusätzlich vom Land getragen würden.

**Philipp da Cunha** meint, dass man das Studienkontenmodell prinzipiell ablehne. Als Studentenvertretung sei man dagegen, dass möglichst schnell Absolventen produziert werden, sondern wolle, dass die Studierenden möglichst viel lernen könnten.

**Johannes Krause** schließt sich dem an. Die Wurzel des Problems sei die Sinnhaftigkeit dieser Neueinführung. Scheinbar wolle man damit erreichen, dass Studenten früher mit dem Studium fertig würden. Darin sehe er keine großen Vorteile für die Hochschule. Die Studenten müssten dieselben Module belegen wie alle anderen auch. Deswegen stelle er prinzipiell dieses System infrage. Eine Forderung des Bildungstreiks in Rostock sei gewesen, dass man Breitenförderung statt Elitenförderung wolle. In dem Sinne wünsche er sich, dass die eventu-

ell zur Verfügung stehenden Mittel besser dafür eingesetzt würden, neues Lehrpersonal unter dem Stichwort wissenschaftlicher Mittelbau zu engagieren und diesen zu stärken, um beispielsweise die Lehrbelastung des Personals zu verringern. Bessere Betreuung könne ermöglichen, dass Studenten schneller mit dem Studium fertig würden.

Auf die Bitte des Abg. **Hans Kreher**, zu präzisieren, inwiefern das Modell 2020, nachdem es evaluiert worden sei, auf alle Hochschulen übertragen werden könne, antwortet **Tobias Proske**, er meine nicht, dass das Modell verpflichtend auf alle Hochschulen übertragen werden solle. Aber wenn man einen Modellversuch durchführe, indem man ein Modell an einer Hochschule erproben und evaluieren lasse, sei es angebracht, die gewonnenen und zu einem Großteil positiven Ergebnisse in das entsprechende Gesetz aufzunehmen. Es gehe nicht darum, die Anwendung verpflichtend für alle Hochschulen vorzusehen, aber ihnen zumindest die Möglichkeit dazu zu geben.

Auf die Frage des Abg. **Hans Kreher**, wie dieser Vorschlag seitens der Vertreter der Hochschulen bewertet werde, antwortet **Prof. Dr. Micha Teuscher**, dass er den Evaluationsbericht zum Modellversuch der Hochschule Wismar nicht wörtlich kenne. Er wisse auch nicht, wie umfänglich die dortigen Ergebnisse seien. Wenn es Ergebnisse gebe, die sowohl den Fachhochschulen als auch den Universitäten positiv die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermögliche, wäre er natürlich dankbar, wenn dies im Gesetz umgesetzt werde. Er habe aber die aktuelle Ausschreibung zur erweiterten Hochschulautonomie unter anderem so verstanden, dass diese unter Umständen als ein Ergebnis des Modellvorhabens der Hochschule Wismar zu verstehen sei, um auf dieser Basis die Breitenwirkung auszuprobieren. Vor dem Hintergrund sei er dafür, in einem Modellvorhaben erprobte Konzepte, die sich als tragfähig erwiesen hätten, auf die anderen Hochschulen zu übertragen oder ihnen das Angebot zu unterbreiten, diese organisatorisch und fachlich zu übernehmen. Es sei bereits dargestellt worden, dass Hochschulen sich selbst aus der historischen Entwicklung heraus organisatorisch, inhaltlich und vom Profil her aufstellen würden. Deshalb glaube er nicht, dass es sinnvoll sei, für alle Hochschulen die gleichen organisatorischen Lösungen vorzugeben, sondern dass es dort Optionen geben sollte.

**Prof. Dr. Rainer Westermann** stellt dar, dass man in der Genese der Gesetzesnovellierung immer wieder versucht habe, diesen Aspekt der Freiheit der einzelnen Hochschulen zur Fin-

dung optimaler Lösungen zu propagieren. Dies beziehe sich beispielsweise besonders auf den Bereich der Leitungsstrukturen. Denn er könne sich nicht vorstellen, dass die Universität Rostock in genau dergleichen strukturellen Weise geleitet werden müsse wie die Hochschule Neubrandenburg. Das könne schon wegen der Unterschiede in Größe und Aufgabenspektrum nicht gut funktionieren. Er wisse ganz genau, dass einer der ersten Vorschläge beinhaltet habe, die Hochschulen sollten wählen können, wie viele hauptamtliche Mitglieder des Rektorats sie haben und ob sie sich für einen Kanzler oder für einen leitenden Verwaltungsbeamten entscheiden wollten. Das sei auch ein Teil der Wismarer Modellversuche gewesen. Man habe das alles nicht durchsetzen können, weil die Idee bestanden habe, dies für alle gleich festzulegen. Er bedauere das sehr, weil er eigentlich die andere Variante vertrete.

Die Frage des Abg. **Prof. Dr. Wolfgang Methling**, für welche Bereiche er sich eine Erweiterung der Mitbestimmung im Sinne einer Urabstimmung vorstelle und ob es dafür Beispiele an anderen Hochschulen oder in anderen Bundesländern gebe, beantwortet **Florian Keller** dahingehend, dass es an der Universität Rostock ein Vetorecht für Studenten im Senat bei Studienordnungen gebe. Man verstehe normalerweise alle Mitglieder der Statusgruppen an den Hochschulen als Mitglieder der Hochschule. Entsprechend könnte man über eine Urwahl Präsidenten beziehungsweise Rektoren wählen. Das wäre kein großes Problem und würde von dem alten Bundesverfassungsgerichtsurteil höchstwahrscheinlich nicht berührt werden. Die Urwahl gebe es noch nicht. Das sei eine Überlegung, die in Sachsen rotiert sei. Dies sei von der GEW und möglicherweise auch der SPD aufgebracht worden. Da sei er sich nicht ganz sicher. Definitiv habe es aber ein Papier der GEW gegeben. Irgendjemand müsse einmal anfangen.

Auf die Nachfrage des Abg. **Prof. Dr. Wolfgang Methling**, ob es noch andere Bereiche gebe, für die er ein Vetorecht einfordere, oder andere Bereiche der Mitbestimmung im Sinne einer Urwahl, ob nun bei der Wahl des Rektors oder anderer Gremien, weil das demokratiepolitisch außerordentlich wichtig sei, antwortet **Florian Keller**, dass er sich hinsichtlich der Forschungssemester ein Vetorecht sehr gut vorstellen könne. Das würde allerdings mit der Statusgruppe der Professoren zu erheblichen Unstimmigkeiten führen. Forschungssemester würden im Regelfall von Fachbereichsräten, Fakultätsräten und so weiter mehrheitlich bestimmt. Sie seien auch oft Inhalt von Bleibeverhandlungen und würden formal im Fakultätsrat abgestimmt. Er habe schon öfter Fälle gesehen, in denen klar war, dass ein

Forschungssemester irgendwie durchgestimmt werden müsse. Die Studenten wüssten ganz genau, dass sie dann im Lehrbetrieb ein Riesenproblem bekommen würden. Hierbei würde er aus studentischer Sicht ein Vetorecht sehr gut finden. Juristisch sei das aber wahrscheinlich schwieriger.

**Philipp da Cunha** ergänzt, dass man an der Universität Rostock ein Vetorecht habe. Im Akademischen Senat könne man gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der Studenten, die zwar angenommen, aber nicht von der Mehrheit der Studierenden getragen würden, ein Veto einlegen. Die Entscheidung würde dann um einen Monat aufgeschoben. Dies würde nicht oft eingesetzt. Man habe bisher die Erfahrung gesammelt, dass man auch in dem einen Monat eine konsensuale Lösung gefunden habe. Es wäre sinnvoll, weil dies auch nicht einfach so missbraucht, sondern ernst genommen würde, das Vetorecht auch in Bereichen einzurichten, in denen es keine paritätische Zusammensetzung gebe. In Rostock habe man damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

(Pause von 12:50 Uhr bis 13:50 Uhr)

Vors. **Marc Reinhardt** erklärt, dass zu gleicher Zeit noch drei Ausschüsse tagen und deshalb einige Abgeordnete etwas später kommen würden. Er bitte, die Verzögerung zu entschuldigen. Das sei keine Missachtung der Anzuhörenden.

**Gabriele Schmidt** (Hauptpersonalrat im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) führt aus, dass sich die Personalräte untereinander abgestimmt und auf verschiedene Schwerpunkte fokussiert hätten. Eine nachhaltige Verbesserung der Studienbedingungen sei nicht ohne Erhöhung von Personal- und Sachmitteln zu erreichen. Das ergebe aus der Verschiebung auf allen Ebenen. Das vorhandene Personal müsse für die neuen oder sich verändernden Aufgaben qualifiziert werden und die Hochschulen müssten Möglichkeiten bekommen, qualifiziertes Personal durch entsprechende Verhandlungen halten zu können. Man glaube nicht, dass das ein Sparprogramm sei. Zur Frage des Personalmanagements an den Hochschulen wolle man auf die Einheit von hochwertiger Lehre und Vorgesetzteneigenschaft hinweisen. Dies spiegle sich derzeit nicht in den Einstellungsvoraussetzungen des leitenden Personals wider. Es sei an der Tagesordnung, dass anerkannte Wissenschaftler, also fachlich hoch qualifiziertes Personal, an die Hochschulen kämen und plötzlich und unerwartet

feststellen müssten, dass sie auch Vorgesetzte seien. Qualifizierung zur Personalführung und Grundkenntnisse im Arbeitsrecht sollten deshalb Berufungsvoraussetzungen werden. 80 % befristet Beschäftigte seien besonders im wissenschaftlichen Bereich Gift für die Kontinuität in Forschung und Lehre. Dies vor allen Dingen vor dem Hintergrund eines immer straffer werdenden Korsetts an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es seien Daueraufgaben zu erledigen, dafür brauche man dauerhaft eingestelltes Personal. Die neue Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter sei vom Grundsatz her keine schlechte Idee. Wenn damit allerdings eine Angleichung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach unten beabsichtigt sei, halte man dies für keine gute Idee. Wenn dann noch dahinterstehe, dass man eigentlich nur beabsichtige, einen ALDI-Wissenschaftler neuen Typs zu kreieren, der jederzeit flexibel einsetzbar sei, sei die Idee schlecht. Noch dazu solle dieser dann weiterhin in den TdL gepresst werden, wobei unklar sei, in welche Kategorie. Die Kategorie, der er bisher zugeordnet gewesen sei, habe man gerade abschaffen wollen. Dort würde er dann selbstverständlich nach Tätigkeit vergütet. Insoweit sei das erst einmal richtig. Im Zweifelsfall könnte er aber einfach rückgruppiert werden. Dies sei vielen der Lehrkräfte und Wissenschaftlern bei besonders hohem Lehranteil so ergangen. Hinsichtlich der Hochschulmedizin glaube man, dass die Teilkörperschaft als Steuersparmodell errichtet werden solle. Damit könnten nicht alle Probleme gelöst werden. Man müsse sich fragen, ob eine steuerrechtliche Regelung nicht einfacher wäre. Eine Rechtsformänderung sei kein Garant für eine Effizienzsteigerung. Die Übertragung einer Bauherreneigenschaft wäre wichtiger als eine neue Rechtsformdiskussion. Diese strahle eher den Charme „Aktionismus um jeden Preis“ aus. Sie erwecke außerdem den Verdacht der gezielten Vorbereitung einer kompletten Ausgliederung. Zumindest würden hier ideale Voraussetzungen geschaffen. Man begrüße die nunmehr vorgesehene Einrichtung der Personalräte für wissenschaftliches und für nichtwissenschaftliches Personal. Damit entspreche man den tatsächlichen Gegebenheiten in der Universitätsmedizin als integralem Bestandteil der Hochschule. Die geltenden Fassungen würden Mitgliedern von Personalvertretungen die Mitgliedschaft in Hochschulgremien verwehren, die Personalangelegenheiten behandeln. Dies erscheine im Vergleich zu § 101 Hochschulmedizin nicht stimmig, denn dort werde selbstverständlich davon ausgegangen, dass es einen Personalratsvertreter in den Gremien gebe. Zum anderen sei dies eine Einschränkung des passiven Wahlrechts und erschwere auf besondere Weise gerade an kleineren Hochschulen die Suche nach geeigneten Kandidaten. Ebenso wolle sie auf die Ungleichbehandlung von Mitgliedern in den Fachbereichsräten hinweisen, die einmal an einer Entscheidung mitwirken dürften und einmal nicht.

Die Hochschulleitung dürfe kein Alibi-Gremium werden. Alleinentscheidungen des Leiters müssten die Ausnahme bleiben. Man votiere deutlich für die Rektoratsverfassung. Zum Personalvertretungsgesetz führt sie aus, dass man die Herausnahme der APL-Professoren und der Privatdozenten nicht nachvollziehen könne. Die Verleihung dieser Titel begründe oder berühre kein Dienstverhältnis. Dies treffe auch in den Fällen der wissenschaftlichen Hilfskräfte zu. Die für diese Personalkategorie vorgesehene komplette Herausnahme sei nicht nur unverständlich, sondern sie widerspreche auch § 3 Personalvertretungsgesetz, der nicht zur Änderung anstehe. Ebenso hätten Beschäftigte in den sogenannten An-Instituten keine Vertretung, weil die meisten Institute zu wenig Personal hätten, um einen eigenen Personalrat bilden zu können. In diesen Fällen schlage man vor, dass die Beschäftigten personalvertretungsrechtlich den übrigen Beschäftigten gleichgestellt werden sollten. Im Falle der An-Institute zum Beispiel den Beschäftigten der jeweiligen Hochschulen. Im Betriebsverfassungsgesetz gebe es einen Passus, der das ermögliche. In der Bologna-Diskussion habe sie diesen Prozess einmal mit einem Sandwich verglichen: Auf der Oberseite befänden sich die Studenten, auf der Unterseite die Professoren und in der Mitte die Mitarbeiter, die man vertreten müsse. Für den Teil der Hochschule glaube sie, dass ein strapazierfähiger Magen dieses Sandwich überstehe. Für die Medizin befürchte sie allerdings erhebliche Schluckstörungen.

**Uwe Schröder** (Personalrat und Gesamtpersonalrat der Universität Rostock) weist darauf hin, dass der recht ausführliche Fragenkatalog zwar Arbeit gemacht habe, andererseits aber auch einen ersten Einblick in die Meinungsbildungsprozesse im Bildungsausschuss und im Landtag gestattet habe. Dabei sei man über einige Fragestellungen zu interessanten Feststellungen gelangt. Beispielsweise sei bisher nicht aufgefallen, dass zwischen März und Juni der § 30 aus dem LHG abhanden gekommen sei. Es sei wohlthuend, einmal nicht das Konzil verteidigen zu müssen. Nach der anstehenden Gesetzesnovelle solle dies ein etwas anderes Gewand bekommen und dann in verschiedenen Formen an den Hochschulen weiter bestehen und seiner Arbeit nachgehen können. Dieses neue Gewand heiße „erweiterter Senat“. Dazu bedürfe es eigentlich keiner Gesetzesänderung, denn das sei bereits jetzt möglich. Doppelmitgliedschaften seien nicht ausgeschlossen, entsprechend aufgestellte Listen würden das heutzutage im ganz normalen Verfahren erlauben. Man wisse, wie so etwas funktioniere und mit welchen Intentionen man das machen könne. Der Wähler, also die Hochschulöffentlichkeit, könne entscheiden, ob sie das wolle oder nicht. Die Frage „erweiterter Senat“ sei auch in der Vorbereitung zu dieser Anhörung gerade von kleineren Hochschulen immer wieder hervorge-

hoben worden, die einen gewissen Personalmangel geltend machen würden. Es sei nicht einfach, Kandidaten für solche großen Gremien zu gewinnen. Deshalb sollte man, wenn man sich dieses Konstrukt beschau, eher davon ausgehen, dass es um kleine Gremien gehe und dies so bewerten. Wenn man in kleinen Einrichtungen einen voll ausgestatteten Senat mit einem minimal besetzten zulässigen erweiterten Senat vergleiche, ergebe sich das merkwürdige Bild, dass der Senat in diesem erweiterten Senat fast eine Zweidrittelmehrheit habe. Es fehle ihm eine Stimme. Das ziehe sich bis zur Maximalgröße des Konzils und werfe ein etwas fragwürdiges Bild darauf, welche Mehrheitsverteilungen in einem Selbstverwaltungsgremium möglich seien. Davon abgesehen, dass zur Zweidrittelmehrheit eine Stimme fehle, sie die Mehrheit in jedem Fall sehr komfortabel. Der Erweiterung des Senates bedürfe es bei einem einheitlich agierenden Senat eigentlich schon fast nicht mehr, weil diese keine Durchsetzungskraft mehr habe. Am Beispiel des aktuellen Senats der Universität Greifswald erklärt er, dass es dort zweiundzwanzig engere Senatorinnen und Senatoren gebe. Der Gesamtsenat umfasse inklusive der Erweiterung sechsunddreißig Personen. Das heiße, die Zweidrittelmehrheit werde mit zwei Stimmen verfehlt, die Mehrheit selbst werde mit vier Stimmen übertroffen. Was dort installiert sei, sei sehr komfortabel. Wenn man sich das Wahlverfahren dazu betrachte, ergebe sich noch ein weiteres Problem: Dort würde die Zugehörigkeit zum engeren oder zum weiteren Senat allein anhand der Stimmenauszählung bestimmt. Das heiße, diejenigen mit den meisten Stimmen würden als Senatoren in den engeren Senat gelangen, die mit weniger Stimmen in den erweiterten Senat. Der erweiterte Senat sei automatisch immer der Stellvertreter des engeren Senats. Das ergebe sich aus den Listenwahlverhältnissen. Es sei schwierig, für so ein Gremium tatsächlich auch Listen zusammenzubekommen. Zum Glück sei das allgemeine Studiengebührenverbot für das grundständige Studium noch in der Gesetzesnovelle verankert. Man bekräftige die immer wieder geäußerte Meinung, dass Studiengebühren für Mecklenburg-Vorpommern ungeeignet und in jeder Form abzulehnen seien. Mecklenburg-Vorpommern habe aktuell und bereits aus der Historie heraus ein erhebliches Entwicklungspotenzial in Bezug auf die bundesdurchschnittlichen und die OECD-durchschnittlichen Zahlen der bezogenen Studierendenquoten beziehungsweise Studierendenzahlen. Es gebe auch erhebliche strukturelle Schwächen in Bezug auf die Besetzung akademischer Berufe. Das hätten gerade die letzten Jahre gezeigt. Man kenne die Diskussion um die Landärzte und in den medizinischen Fakultäten sehe es schon fast ähnlich aus. Ingenieurberufe würden zur Mangelware erklärt und so weiter. Das Land habe eigentlich die Aufgabe, junge Menschen nach Mecklenburg-Vorpommern zu holen und sie hier zu halten. Dazu sei

gerade das Studium eine hervorragende Möglichkeit. Studiengebühren wären dabei ebenso hilfreich wie Benzin zum Feuerlöschen. Im Bildungsbericht 2010, der in den letzten Tagen erschienen sei, gebe es eine sehr interessante Erhebung. Dort würden Aspekte aufgelistet, weshalb Studienzugangsberechtigte im Jahr 2008 kein Studium aufgenommen hätten: „Fehlende finanzielle Voraussetzungen“ 75 %, „Furcht vor entstehenden Schulden“ 71 %, „Studiengebühren übersteigen die finanziellen Möglichkeiten“ 68 %. Damit hätten rund zwei Drittel bis drei Viertel der Studienzugangsberechtigten fehlende finanzielle Möglichkeiten als Begründung angegeben, kein Studium aufgenommen zu haben. Diese Potenziale müsse man erschließen. Davon abgesehen seien aus dem Bildungsministerium bisher immer noch keine konkreten Pläne zu hören, wie und womit das Studienzugangsberechtigtenpotenzial im Land angehoben werden solle. Mecklenburg-Vorpommern werde ja nachgesagt, dass hier immer alles wesentlich später komme als anderswo. Warum man jetzt wieder über Studiengebühren in verschiedenen Formen diskutieren müsse, die anderswo abgeschafft würden, erschließe sich ihm nicht. Zur Universitätsmedizin führt er aus, dass der Gesetzentwurf den eigentlich für Lehre und Forschung dienleistenden Bereich an der Universität in den Mittelpunkt stelle. Die Wörter „Studierende“ und „Studiendekan“ werde man im Gesetzentwurf einzig und allein in Verweisungen auf die universitären Strukturen finden können. Sie würden in der Leitungsstruktur, in der Willensbildungsstruktur einer Universitätsmedizin nicht stattfinden. Zu der Frage, ob man den „Diplom-Ingenieur“ als grundständigen Studiengang bewahren sollte oder nicht, meint er, dass dies vor dem Hintergrund des § 30, der auch aus verschiedenen anderen Gründen im Gesetz verbleiben sollte, bedenkenlos machbar sei. Dies in Form erweiternder zusätzlicher Studien, die dann dieses Prädikat verleihen könnten. Es würde nach Flexibilität gefragt, wenn Hochschulen sich mit ausländischen Hochschulen verbünden würden, um Studiengänge gemeinsam zu etablieren. Wenn man aber die Möglichkeit nehme, andere als die beiden prädiktierten Abschlüsse vergeben zu können, lege man unter Umständen den Riegel an Stellen vor, die sich als sehr unglücklich erweisen könnten.

**Gabriele Welsch** (Personalrat des Universitätsklinikums Rostock) erklärt, dass ihr Hauptaugenmerk auf § 102 Absatz 3 LHG liege. Es gehe um die Besetzung des Vorstandes. Vorwiegend sei vorgesehen, einen wissenschaftlichen, ärztlichen und kaufmännischen Vorstand mit Stimmrecht zu besetzen und das Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme. Das Anliegen des Personalrates sei es, der Pflegedirektorin/dem Pflegedirektor ein Stimmrecht im Vorstand zu geben, um der Pflege an einem Universitätsklinikum den entspre-

chenden Stellenwert einzuräumen. Man sei der Meinung, dass die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten des Klinikums aus der Pflege komme und dass deren Interessen nicht ausreichend vertreten beziehungsweise berücksichtigt würden. Im Zuge dessen habe der Personalrat des Universitätsklinikums Rostock im Vorfeld die gesundheitspolitischen Sprecher der Fraktionen angesprochen und zuvor eine Unterschriftensammlung mit 824 Unterschriften von Pflegekräften des Klinikums als Legitimation versandt.

**Olaf Morgenstern** (Personalrat der Universität Greifswald) führt aus, die Personalräte der Universität Greifswald hätten ihre schriftlich formulierten Auffassungen der Universitätsleitung, der Stufenvertretung und der Gewerkschaft ver.di bereits als Hinweise für die Erarbeitung der jeweiligen Stellungnahmen zugeleitet. Man habe auch die jeweils relevanten Fragen des Bildungsausschusses beantwortet. Prinzipiell sei das Anliegen zu begrüßen, den Bildungs- und Wissenschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Zur Erzielung der angestrebten positiven Effekte für Hochschulbildung und Wissenschaft bestehe allerdings noch ein erheblicher Nachhole- beziehungsweise Justierungsbedarf am Entwurf. Schwerpunkte dabei seien: Die erforderliche Stärkung des wissenschaftlichen Mittelbaus, insbesondere der Dauerbeschäftigten und die in der Gesetzesbegründung für die Personalkategorie der wissenschaftlich Beschäftigten neuen Typs geforderte, aber nicht zielführende Kostenneutralität. Die zeitgemäße sowie die Bedeutung und Anerkennung reflektierende Bezeichnung „wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ für die nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten, die in § 78 LHG derzeit unverändert als „weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ titulierte würden. Die sich aus der erhöhten Flexibilität und den veränderten Rahmenbedingungen für die Hochschulen ergebende Notwendigkeit der personalvertretungsrechtlichen Stärkung des Hochschulpersonals. Mit Artikel 4 würde jedoch das Gegenteil vorgesehen. Weiterhin das Festhalten am unzeitgemäßen und den angestrebten Synergieeffekten nicht förderlichen Berufsbeamtentum auf Lebenszeit als Regeldienstverhältnis für eine Professorenschaft ohne hoheitliche Aufgaben. Mit der vorgesehenen Einführung von Lehrprofessuren wäre durch die Erhöhung der Lehrkapazität eine Abwertung beziehungsweise ein Qualitätsverlust der Lehre zu befürchten, wenn wie derzeit üblich, Forschungsleistungen als wichtigstes Kriterium der Mittelvergabe angelegt würden. Wesentlich effektiver für eine Qualitätsverbesserung der Lehre wäre es, als Einstellungs voraussetzung für alle Professoren den Nachweis einer hochschuldidaktischen Qualität zu fordern. Das Argument, dies sei ein Standortnachteil für die Werbung geeigneter Kandidaten

für Professuren, könne man hier nicht gelten lassen. Eine Stärkung der Lehre sei insbesondere unterhalb der Professorebene sinnvoll. Hier sei der Kontakt zwischen Studierenden und Lehrpersonal besonders intensiv. Man fordere deshalb die quantitative und qualitative Entwicklung des akademischen Mittelbaus unter dem Stichwort „Personalentwicklung“, die bislang völlig vermisst würde. Zweitens fordere man, eine der Qualifikation des wissenschaftlich Beschäftigten angemessene Übertragung von selbstständigen Lehraufgaben im Gesetz zu fixieren. Bisher sei die unselbstständige Lehre sogar für Promovierte die Regel, die außerhalb der Universität ein nicht unbeträchtliches Renommee genießen würden. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Daueraufgaben in der Lehre wahrnehmen würden, müssten als Erfahrungsträger unbefristet beschäftigt werden. Ansonsten vergebe man sich hier viele Reserven. Man begrüße die Schaffung der Kategorie des flexiblen wissenschaftlichen Mitarbeiters neuen Typs und die damit verbundene Anerkennung der Lehre als wissenschaftliche Tätigkeit. Die bereits diskutierte neu zu fassende Lehrverpflichtungsverordnung müsse zukünftig auf eine von der individuellen Tätigkeitsbeschreibung abgeleitete Lehrverpflichtung abstellen sowie durch Kompensationsmöglichkeiten und Begrenzungen vor einer individuellen Überflexibilisierung bzw. Überlastung schützen. Die Regelung zur Doppelmitgliedschaft und das Stimmrecht der circa 3.500 Beschäftigten der Universitätsmedizin würden Regelungen zur Quotierung bei den Universitätssenatwahlen erfordern. Man sei gegen die Bildung von Stammkapital als einen Schritt hin zur Privatisierung, die durch Rechtsverordnung und Umgehung der parlamentarischen Kontrolle möglich werden solle. Die vorgesehene Tarifhoheit nach § 104 d Absatz 7 werde abgelehnt. Sie führe zur Ungleichbehandlung der Beschäftigten von Hochschule und Universitätsmedizin und lasse zudem finanzielle Einbußen sowie weitere Ausgliederungen von Mitarbeitern des technischen und Pflegebereichs in Tochterfirmen befürchten. Zu Artikel 4, Änderungen beziehungsweise nicht vorgenommene Änderungen des LPersVG Mecklenburg-Vorpommern führt sie aus, dass die wissenschaftlich Beschäftigten der Universitätsmedizin mit Aufgaben in Lehre und Forschung bei einer circa sechsfachen Überzahl nichtwissenschaftlich Beschäftigter ohne eine eigene Interessenvertretung keine reelle Chance hätten, ihre Interessen angemessen zu vertreten. Sie benötigten einen eigenen Personalrat, wie er im Hochschulbereich in § 76 LPersVG fixiert sei. Man sei gegen den Verweis auf § 55 Absatz 2 LHG, wonach zukünftig auch die hauptberuflichen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professuren sowie die nicht nur vorübergehend beschäftigten Hilfskräfte aus der Personalvertretung ausgegrenzt werden sollen. Eine Aushöhlung des Personalvertretungsrechts an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns betreffe nicht nur die

Beschäftigten selbst. Die von der Landesregierung avisierten Ziele seien nur gemeinsam mit und nicht gegen die Beschäftigten der Hochschulen gerichtet erreichbar.

**Wolfgang Fischer** (Personalrat des Universitätsklinikums Greifswald) führt aus, dass der Personalrat des Uniklinikums Greifswald die geplante Zusammenführung mit der Universität Greifswald unter strenger Beachtung nachfolgender Aspekte begrüßt habe. Leider hätten der Gesetzgeber oder die Beauftragte und auf Klinikprivatisierung spezialisierte Großkanzlei diese Aspekte bisher nicht berücksichtigt. Deshalb verweigere der Personalrat dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung. Aus Sicht der Belegschaft des Uniklinikums Greifswald seien folgende Positionen unverzichtbar und die Reihenfolge der Aufzählung nicht zufällig. Man sei für die Tarifhoheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, angewandt auch auf die Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald, nach dem Prinzip „Eine Belegschaft – ein Tarif“. Das sei nur der TV-L in der jeweils gültigen Fassung. Man sei gegen die Bildung von veräußerbarem Stammkapital der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald, weil der Gesetzentwurf keine Auskunft über die Verteilung des Stammkapitals gebe. Man sei gegen ein Gesetz, dass die Wahlfreiheit des Uniklinikums Rostock zur Anwendung dieses Gesetzes offenlasse. Ein Gesetz müsse für alle Einrichtungen verbindlich sein. Die Wahlfreiheit bedeute nämlich die Koexistenz zweier grundsätzlich verschiedener Modelle und damit die Gültigkeit zweier konträrer Gesetze in einem Bundesland. Man sei für die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats bezüglich der Arbeitnehmervertreter, weil bereits bei 2.000 Beschäftigten ein anderes Gesetz die Parität vorschreibe. Auf § 101 des Gesetzentwurfs, der die Besetzung des Aufsichtsrates festschreibe, wolle der Personalrat explizit eingehen und seine Ablehnung ausführlich begründen: Die laut Teil C zu bildende und dominante Universitätsmedizin Greifswald (UMG) würde von einem Vorstand gelenkt werden. So sollen privatwirtschaftliche Instrumente einer Teilkörperschaft der Universität Greifswald Wettbewerbsvorteile garantieren. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken nach § 5 GG Absatz 3: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“, sei die Konsequenz, dass der Dekan der Gründungsfakultät einer 550-jährigen Alma Mater den Weisungen eines Aufsichtsrates zu folgen hätte und diese altherwürdige Fakultät Bestandteil eines Unternehmens würde. In diesem Punkt würde sich die Universität Greifswald von anderen stärkeren Universitäten wesentlich unterscheiden. Unterstützung würden diese gesetzlich legitimierten Forderungen durch den Fachbereich 5 der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di finden. Konkret heiße es in dessen Stellungnahme: „Die Vertretung des Personalkörpers der Universitäts-

medizin Greifswald ist durch die oder den Vorsitzenden des Personalrates eindeutig unterrepräsentiert. Schon das Mitbestimmungsgesetz für Kapitalgesellschaften sieht bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern eine paritätische Verteilung der Mitglieder des Aufsichtsrates bezüglich Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite vor.“ Man strebe eine zusätzliche gesonderte Wahl von Arbeitnehmervertretern für den Aufsichtsrat außerhalb des Gremiums Personalrat an. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sollten dort zukünftig Gremiumsbeschlüsse des Personalrates artikulieren und uneingeschränkt berichten dürfen. Man fordere eine durch die Entsendung demokratisch legitimierter Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wesentlich effektivere und nachhaltigere Interessenvertretung der Belegschaft des Universitätsklinikums Greifswald. Aus speziellen juristischen Konstruktionen im vorliegenden Gesetzentwurf folge, dass der Aufsichtsrat der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald in dieser Zusammensetzung ganz wesentlich auch die Geschicke der Restuniversität beeinflussen würde. Sein Einfluss würde sich nicht nur auf die Aufsicht über die UMG beschränken, sondern sich auch auf den Senat der Universität auswirken, weil es aus dem Personalkörper von circa 3.500 Mitgliedern der Teilkörperschaft UMG auch mehrere gewählte Senatsmitglieder geben werde. Deshalb müsse der Personalrat des Universitätsklinikums Greifswald auf einer paritätischen Besetzung dieses wichtigen Führungsgremiums aus Arbeitgeber- und demokratisch legitimierten Arbeitnehmervertretern bestehen. Der Personalrat des Uniklinikums Greifswald stelle fest, dass dieses Gesetz schlussendlich ein erhebliches Zerstörungspotenzial für die kleinere Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthalte. Da der vorliegende Gesetzentwurf die vorgetragenen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unberücksichtigt lasse, bitte der Personalrat die Mitglieder des federführenden Ausschusses nachdrücklich darum, diesem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. Außerhalb seines Mandates erlaube er sich abschließend, die gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter des Landtages Mecklenburg-Vorpommern an den Mythos des Trojanischen Pferdes zu erinnern, das nach zehnjähriger Belagerung von den Verteidigern der Stadt Troja fatalerweise als Kriegsgeschenk der Griechen in die Stadt gezogen wurde. Da es wesentlich höher als das höchste die Stadt schützende Stadttor gewesen sei, sei dieses von den Belagerern kurzerhand zerstört worden, ebenso wie Troja in der folgenden Nacht.

**Esther Zschieschow** (Personalrat der wissenschaftlich-künstlerischen Vertretung der Hochschule für Musik und Theater Rostock) führt aus, dass sie Personalobfrau des wissenschaftlich-künstlerischen Personals der HMT Rostock und Noch-Lehrkraft für besondere

Aufgaben/Abteilungsschauspiel sei. Sie werde sich äußern zur Verschmelzung des akademischen Mittelbaus der Personalkategorie nach § 66. Diesbezüglich sei die Forderung des Personalrats und der Lehrkräfte, dass man an der Ausarbeitung der neuen Lehrverpflichtungsordnung, die dem Gesetz folgen werde, beteiligt werden wolle. Deshalb wolle sie einige W-Fragen stellen: Wer, was, wie, warum, wozu vor allen Dingen. Diese W-Fragen seien bei der Ausbildung von Schauspielern das A und O und wesentlicher Bestandteil einer fundierten qualitativen Ausbildung. Deren Beantwortung führe im Prinzip zu sehr konkreten Handlungen und Resultaten. Diese erhoffe sie auch hier. Die erste W-Frage sei, wer im Ministerium die LVVO erarbeite und also ihr ganz konkreter Ansprechpartner sei. Die weiteren Fragen seien, wie man mit dieser Person in Verbindung treten könne und wann die Ausarbeitung und damit die Beteiligung beginnen würden. Die Wozu-Frage werde sie selbst beantworten: Man wolle die Beteiligung, damit man als Lehrkräfte wisse, dass die LVVO von einer konkreten Person mit Sachverstand und Kenntnis über das Ausbildungsniveau und in Zusammenarbeit mit den Lehrenden und deren Praxiserfahrung erarbeitet werde, um ein bestmögliches Ergebnis im Sinne eines Hochschulstudiums zu erzielen. Damit man mit ihr in Kontakt treten könne, übergebe sie ihre E-Mail-Adresse.

Vors. **Marc Reinhardt** verweist darauf, dass die LVVO nicht durch das Parlament erarbeitet werde. Dafür sei das Bildungsministerium zuständig. Der zuständige Mitarbeiter sei anwesend und werde ihr sicherlich nach der Anhörung für Auskünfte zur Verfügung stehen.

**Ross Copeland** (Personalrat der Hochschule Neubrandenburg) erklärt in Bezug auf die Verschmelzung der Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) und der wissenschaftlichen Mitarbeiter, man begrüße sehr, dass diese alle zu wissenschaftlichen Mitarbeitern würden. Dies aber unter der Bedingung, dass dies nicht zu Benachteiligungen einer der bisherigen Gruppen führen dürfe und bei der Einstellung im Vertrag stehen müsse, „wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Forschung“ oder „wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Lehre“, sodass nicht überflexibilisiert werde. Weiter wolle er ansprechen die Verbesserung der Studienbedingungen, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern und die Berücksichtigung der Studentenproteste bezüglich Bologna. Man sei der Meinung, dass die notwendigen Veränderungen nicht in Gesetzen machbar seien. Sie könnten nicht in einem LHG verankert werden. Notwendig sei eine Veränderung in den

Köpfen der Lehrenden, hauptsächlich der Professoren. Ein Bachelor-Studium sei nicht einfach ein Diplom-Studium oder ein FH-Diplom-Studium, komprimiert auf sechs Semester. Es sei und solle nicht einfach ein Bulimielernprozess sein: Alles so schnell wie möglich hineingießen und alles schnell in der Prüfung heraus. Er verfüge über die Erfahrung, Bachelor und Master in Großbritannien studiert zu haben und seit zwanzig Jahren in Deutschland an Hochschulen zu lehren. Das Bachelor-Studium sei eine andere Art von Studium. Es verleihe Werkzeuge. Dadurch sollten Werkzeuge zum Studieren, zum Lernen und zu akademischer Selbstständigkeit vermittelt werden. Das heiße, Qualität, wie sie von den Studenten gesucht würde, und nicht Quantität, wie derzeit in der gesamten Bundesrepublik gelehrt würde. Er und seine Kollegen seien überzeugt, dass Mecklenburg-Vorpommern die beste Voraussetzung habe, ein richtiges Bachelor- und Master-Studium einzuführen. Das bedeute aber, etwas in den Köpfen zu ändern. Man plädiere dafür, dass in der Präambel zu dem neuen Gesetz etwas dazu stehen sollte. Das Gesetz könnte einen Leitfaden darstellen.

**Prof. Dr. Günter Wildenhain** (Deutschen Hochschulverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender) dankt auch im Namen des Präsidenten des Hochschulverbandes, Prof. Kempen, für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu können. Er werde auch in dessen Namen sprechen. Die vorliegende Novelle würde vom Hochschulverband in den Grundzügen begrüßt. Man freue sich, dass wenigstens ein Teil der Vorschläge, die man bereits vor einem Jahr hier abgegeben habe, berücksichtigt worden seien. Positiv sehe man das proklamierte Ziel, mit dem Gesetz die Hochschulautonomie weiter zu stärken. Man begrüße, dass die Universität als Träger der Grundlagenforschung ausgewiesen sowie die Einheit und Freiheit von Forschung und Lehre im Gesetz verankert seien. Auch wenn man sich in dieser Richtung einige noch deutlichere Bemerkungen oder Formulierungen gewünscht hätte. Die kritischen Stellungnahmen zum Bologna-Prozess hätten zu Konsequenzen geführt, die sich im Gesetz niederschlagen würden. Das Wichtigste sei, dass der Abschied von den aufwendigen Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren eingeläutet und stattdessen auf ein Qualitätsmanagementsystem unter der Verantwortung der Hochschulen selbst orientiert werde. Er interpretiere das Gesetz ferner so, dass die Weiterführung gewisser Diplom- beziehungsweise Staatsexamen-Studiengänge prinzipiell nicht ausgeschlossen würde. Zu begrüßen sei auch die Zielstellung, das Prüfungssystem zu vereinfachen. Hervorheben wolle er, dass der Freiversuch als Option in das Ermessen der Hochschulen gestellt werde. Auch die empfohlenen landesweiten inhaltlichen Rahmenrichtlinien für die gestuften Studiengänge seien positiv zu

bewerten. Sie seien allerdings in dem aktuellen bundesweiten Studiengangchaos nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Man begrüße die Bemühungen um eine klare Abgrenzung der Aufgaben von Rektor und Kanzler. Natürlich sein das Funktionieren dieser Abgrenzung auch weiterhin in entscheidendem Maße von der Persönlichkeit der handelnden Person abhängig. Man begrüße ferner, dass Promotion und Habilitation eine Domäne der Universitäten bleiben würden und dass die Juniorprofessur und die Habilitation als gleichberechtigte Wege zur Professur ausgewiesen seien. Die Beibehaltung des Konzils oder eines erweiterten Senats wie auch die Berufung eines Hochschulrates ausdrücklich als beratendes Organ in das Ermessen der Hochschulen zu stellen, finde man ebenfalls sehr vernünftig. Natürlich komme eine Stellungnahme des Hochschulverbandes nicht ohne kritische Bemerkungen aus: Man habe den Eindruck, dass der Bildungsauftrag der Universitäten gegenüber dem Aspekt der Ausbildung für berufliche Tätigkeiten unterbelichtet sei. Der DHV sei ferner der Auffassung, dass der Master der Regelabschluss an einer Universität sein sollte. Davon sei der Gesetzestext allerdings weit entfernt. Die Erleichterung der Immatrikulation in einen Master-Studiengang begrüße man ausdrücklich. Zu bedauern sei, dass die insbesondere von den TU9 und den übrigen technischen Fakultäten vehement geforderte Beibehaltung des Titels „Diplom-Ingenieur“ in der Gesetzesnovelle keine Erwähnung finde. Inzwischen setze sich sogar die Bundesbildungsministerin dafür ein. Was die Personalstruktur angehe, so kritisiere man das Fehlen von ausgewiesenen Qualifikationsstellen, zum Beispiel für eine Habilitation oder für habilitierte Wissenschaftler zur Vorbereitung auf eine Professur. Diese Funktion habe früher einmal die Hochschuldozentur erfüllt. Dafür gebe es leider kein Äquivalent mehr. Für sehr bedenklich halte man die vom Gesetzgeber empfohlene Lehrprofessur. Er könne sich hierzu voll und ganz den Ausführungen von Thomas Schattschneider anschließen. Der DHV lehne diese Personalkategorie strikt ab. Sie widerspreche dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Auch der vom Hochschulverband vertretene Vorschlag, an den Universitäten nur W3-Professuren vorzuhalten, wie in Bayern und Baden-Württemberg, habe im Gesetzestext leider keinen Niederschlag gefunden. Das Berufungsverfahren sei ohne Zweifel eines der entscheidenden Instrumente zur Entwicklung der Wissenschaft an den Universitäten und Hochschulen. Man begrüße, dass dieses vollständig in der Verantwortung der Hochschulen und Universitäten liegen werde und der Minister lediglich noch die Ernennung vornehme. Bei dem Vorschlag, in speziellen Fällen, etwa in Verbindung mit der Gewinnung eines ausgewiesenen Wissenschaftlers/einer Wissenschaftlerin von einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, auf eine Ausschreibung zu verzichten, sollte jedoch geprüft werden, ob dies nicht

den Grundprinzipien eines wettbewerblichen Systems widerspreche. Das gelte auch für den Gedanken einer den Professorinnen und Professoren aufzuerlegenden Erstattungspflicht von Ausstattungsmitteln bei frühzeitigem Verlassen der Hochschule. Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zur Universitätsmedizin verweise er auf die Beantwortung des Fragenspiegels.

**Prof. Dr. Manfred Krüger** (Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender) erklärt, dass er als Vorsitzender des Verbandes Hochschule und Wissenschaft auch den „Deutschen Beamtenbund und Tarifunion“ vertrete. Das entsprechende Berechtigungsschreiben liege dem Ausschuss vor. Der Verband Hochschule und Wissenschaft sei die Fachgewerkschaft in diesem Gremium. Grundsätzlich begrüße der Verband Hochschule und Wissenschaft die Ansätze, die Autonomie der Hochschulen zu stärken. In weiten Teilen gehe man vollkommen konform mit dem Gesetz. Positiv sei, dass dem Qualitätsgedanken in Forschung und Lehre eine besondere Beachtung geschenkt werde. Im Gesetzestext finde die Qualitätsverbesserung überhaupt keinen Niederschlag, sondern nur das Wort „Qualitätssicherung“, als ob man einen Status quo bzw. Mindeststandard manifestieren wolle. Das sei ähnlich wie beim TÜV. Der stelle fest, dass das Auto am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, sage aber nichts darüber aus, wie gut dieses Auto sei. Er wolle anregen, dass man in Richtung Business Excellence kommen sollte und versuchen müsse, die Prozesse ständig zu verbessern. Dies möglichst ohne Restriktion von außen, sondern von innen heraus. Die Hochschulen müssten eigene Mechanismen freimachen, damit dieser Weg beschritten werden könne. Die Weiterbildungsguthaben sehe man ebenfalls kritisch. Es sei nicht absehbar, ob diese Mechanismen greifen würden. Auch wenn sie greifen würden, sei völlig offen, wie die betreffenden Studierenden davon Gebrauch machen sollten. Die Bürokratie werde mit Sicherheit zunehmen und ob der Effekt eintrete, sei dahingestellt. Weil es noch keinen Beweis für die Wirkung gebe, schlage er vor, zuerst einen Modellversuch zu starten und diesen zu prüfen, bevor man etwas in das Gesetz schreibe, das man bei der nächsten Novellierung wieder herausnehmen müsse. Die Zugangserleichterung zu den Hochschulen werde vom Verband Hochschule und Wissenschaft grundsätzlich unterstützt. Ebenso begrüße man, dass beruflich Qualifizierte Zugang zu den Hochschulen erhalten sollen. Hier mache es sich der Gesetzgeber allerdings etwas einfach. In der Regel handle es sich um sehr motivierte Menschen. Wenn diese ihr Studium schaffen würden, würden sie auch sehr gute bis gute Abschlüsse erzielen. Diese Studierenden seien zwar motiviert, jedoch würden ihnen teilweise theoretische Voraussetzungen fehlen. Beispielsweise würden Meistern völlig unverschuldet

Kenntnisse in der Mathematik fehlen. Deswegen sollte im Gesetz geregelt werden, dass begleitende Maßnahmen wie E-Learning, Brückenkurse und dergleichen bereitgestellt werden. Die Hochschulen mit ihrem Etat und ihren Ressourcen könnten dies allein nicht leisten. Das müsse zusätzlich bereitgestellt werden, damit man dieses Ziel verwirklichen könne. Der Verband Hochschule und Wissenschaft sei eindeutig gegen eine Differenzierung im Professorenamt. Man fordere sogar ein einheitliches Professorenamt, weil es für eine Unterscheidung keinerlei wirkliche Gründe gebe. Wenn es zu einer Differenzierung in sogenannte Lehrprofessuren und Forschungsprofessuren kommen sollte, sei allerdings zu befürchten, dass auch in der Besoldung differenziert würde. Im Rahmen der Autonomiebestrebungen sollten Berufungsfragen vollkommen den Hochschulen überlassen werden, soweit dem rechtlich nichts entgegenstehe. Die Hochschulen hätten von sich aus ein großes Interesse daran, mit ihren Möglichkeiten die besten Köpfe zu bekommen. Zu den kooperativen Promotionsverfahren meint er, es sei ein glücklicher Fakt, dass immer mehr Absolventen der Fachhochschulen mit Masterabschluss promovieren würden, und zwar kooperierend mit den Universitäten. Gegen dieses Verfahren habe man nichts einzuwenden. Auf diesem Weg sollte man weitergehen. Dabei würde jedoch ein Problem überhaupt noch nicht erkannt. Das seien die Promovierenden selbst. Diese hätten nämlich keinen ordentlichen Status, wenn sie von den Fachhochschulen kommen würden. Deshalb würden diese sich zum Beispiel in Master-Studiengänge einschreiben, obwohl sie kein wirkliches Interesse daran hätten, noch einmal einen Masterabschluss zu machen. Letztendlich würden sie trotz überdurchschnittlich guter Leistungen diesen Kurs abbrechen oder keinen Abschluss zustande bringen und dann in der Statistik der Hochschule als Abbrecher zählen. Es sei natürlich widersinnig, diese als Abbrecher zu werten. Dafür müsse eine Lösung gefunden werden. Wenn man die Autonomie der Hochschulen stärken und immer mehr Aufgaben in deren Hände geben wolle, verstehe er nicht, warum der Gesetzestext nicht deutlich kürzer sei.

**Falko Tesch** (Juso-Hochschulgruppe Rostock, Sprecher) erklärt, dass er aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung des Vertreters der Juso-Hochschulgruppe Greifswald das Statement für beide Hochschulgruppen verlesen werde. Die Studentenproteste hätten mehr Mitbestimmung für Studenten gefordert. Dem sei der Gesetzgeber gefolgt und habe das Anhörungsrecht im Senat für den Fachschaftsrat durchgesetzt und damit sichergestellt, dass die Studierendenvertretung einer Fachrichtung nicht mehr aus dem Prozess herausgehalten werden könne. Zur Beseitigung formaler Bildungshürden und einer sozialen Öffnung der Hochschulen meint er,

dass der Gesetzentwurf die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung an das Vorliegen eines Schulabschlusses in Zusammenhang mit einer Ausbildung und mit Berufserfahrung binde. Die ersten beiden dieser Kriterien könnten nach dem derzeitigen LHG kompensiert werden. Eine Öffnung in der Novelle sei deshalb nicht zu erkennen. Die Vollversammlung der Studierendenschaft solle, sobald sie beschlussfähig sei, verbindlich für die studentische Selbstverwaltung sein. Es gebe keinen sinnvollen Grund, warum es nicht eine vergleichbare Regelung zum Artikel 60 der Landesverfassung geben solle. Weiter müssten die Module vom Modell der starren Verlaufspläne und Regelprüfungstermine gelöst werden. Stattdessen sollte man einen volumenbasierten Studienverlauf ansetzen. So könne eine Überprüfung stattfinden, in der nach vier Semestern eine Mindestmenge an erbrachten Leistungspunkten gefordert werde. Gefordert werde die Begrenzung der Prüfungsleistung pro Semester, um die Prüfungslast auf einem erträglichen Niveau zu gewährleisten und die Abbrecherquote zu senken. Eine Quote für mündliche Prüfungen sei ebenso notwendig, um dem akademischen Anspruch gerecht zu werden, sich auch einmal vor einer großen Menge verteidigen zu können. Pro Studium sollte es zumindest drei Prüfungsformen geben. Dies sei leider keine Selbstverständlichkeit. Eine der zentralen Forderungen des Bildungsstreiks sei die Aufhebung der Zugangshürden für die Master-Studiengänge gewesen. Diese seien durch die LHG-Novelle nicht angetastet worden. Weiterhin solle das Prüfungsergebnis eines vorhergehenden Studiums ein entscheidendes Kriterium für die Zulassung zu einem Master-Studium sein, obwohl dies für formal zulassungsfreie Studiengänge nicht sachlogisch sei. Derzeit seien vierundzwanzig von vierunddreißig Master-Studiengängen an der Universität Rostock und zwanzig von einundzwanzig Master-Studiengängen an der Universität Greifswald mit einer Zulassungsnote versehen, jedoch ohne Zulassungsbeschränkung. Das heiße, man erwarte nicht, alle vorderen Plätze durch entsprechende Bewerbungen besetzen zu können, schließe aber mit der Zulassungsnote eine bestimmte Gruppe von Bachelor-Absolventen von einem weiterführenden Master-Studium aus. Dies erscheine mit Blick auf die ausreichende Auslastung der Ressourcen als ineffizient. Die KMK schreibe in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 4. Februar dieses Jahres, dass zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen für den Zugang oder die Zulassung zu Master-Studiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden könnten. Die Qualitätssicherung werde bereits über den Nachweis bestimmter Kenntnisse im Bachelor sichergestellt. Eine pauschale Zulassungsnote sei hier nicht sachlogisch. Ein Bestehen auf Prüfungsergebnissen nach § 30 Absatz 2 sei unwirtschaftlich. Hier bitte man um eine Streichung. Im Punkt Mobilität seien sich die Studentenproteste und KMK-Recht

einig: Studenten wollten die Möglichkeit eines Auslandssemesters haben. Die KMK habe die Absicht, sogenannte Mobilitätsfenster in den Studienverlauf zu integrieren. Auslandssemester ohne Zeitverlust im Studium seien allerdings nur möglich, wenn europäische Rahmenvorgaben existieren oder Abkommen unter den Hochschulen bestehen würden, wie dies etwa beim Master-Studiengang „Baltische Regionalstudien“ zwischen der Universität Greifswald und der Universität Vilnius der Fall sei. Rahmenvorgaben würden auf diesem Detailgrad derzeit nicht existieren, jedoch könne man nicht von den Hochschulen verlangen, dass diese in jedem Fach mit jeder erdenklichen Hochschule einen Vertrag schließen würden. Es würde Zeit gebraucht. Schlage man diese dem Bachelor zu, so verliere man sie im anschließenden Master. Um die Mobilität der Studierenden zu erhöhen, empfehle man das Korsett von 300 ECTS-Punkten für Bachelor und Master zusammen, wie heute bei künstlerischen Studiengängen schon möglich, auf einen Korridor von 300 bis 360 Punkten auszudehnen. Angesichts der Verkürzung der Schulzeit auf zwölf Jahre und der Bundeswehrzeit auf sechs Monate sei dies durchaus vertretbar. Auf die Personalkategorien eingehend erklärt er, dass wie bisher Forschung und Lehre in einer Professur gleich gewichtet werden sollen. Für die akademische Anerkennung seien jedoch ausschließlich Forschungsergebnisse von Bedeutung. Dies wohl auch, weil die Lehr- und Gremientätigkeit bei den Fachkollegen nicht sichtbar würde. Die vorgesehenen Änderungen würden erstens Forschungsprofessuren, zweitens die bisherigen und drittens die Lehrprofessuren schaffen. Zudem würden im ersten und im dritten Fall die Studierenden von den aktuellen Ergebnissen der Forschung zumindest teilweise abgeschnitten, entweder weil die Anzahl der Veranstaltungen oder die Forschungsqualifikation der Dozierenden sinke. Wenn Professuren in Lehrprofessuren umgewandelt würden, habe man berechnete Befürchtungen, dass das Niveau an den Universitäten dadurch sinke. Der Vorschlag von Prof. Dr. Wolfgang Schareck sei hier vertretbar. Allerdings sei das nur für große Fachbereiche machbar. Eine Professur für Altgriechisch könne den Schwerpunkt nicht auf Forschung und wenn, dann nur temporär legen. Ebenso führe die Einführung des wissenschaftlichen Mitarbeiters neuen Typs zur abnehmenden Attraktivität des Hochschulstandortes Mecklenburg-Vorpommern. In dem Entwurf sei vorgesehen, die Lehrverpflichtungsverordnung anzupassen. Wie viel einem wissenschaftlichen Mitarbeiter jedoch zugemutet werden dürfe, schreibe man nicht. Wenn das Lehrdeputat von den Dienstherren flexibel festgelegt werden könne, würden sich gleich zwei Probleme lösen. Die vorhandenen Lehrkapazitäten könnten mit weit weniger Geld bewerkstelligt und von den vorhandenen Ressourcen könnten weitere Studienplätze geschaffen werden. Die Qualität werde hier zugunsten der Quantität

geopfert und die Unsicherheit der Beschäftigung im akademischen Mittelbau nehme zu. Obwohl man die Lehrkräfte für besondere Aufgaben abschaffen wolle, würde man tatsächlich jeden akademischen Mitarbeiter unterhalb einer Professur zu einer potenziellen Lehrkraft für besondere Aufgaben machen. Eine Weiterqualifikation werde mangels Zeit zur Forschung erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen. Natürlich könnten in diesem gesetzlichen Rahmen auch Lehrverpflichtungen von einem Mitarbeiter auf andere umverteilt werden. Hier schaffe man Misstrauen innerhalb der Kollegien, halte die einen vom beruflichen Fortkommen ab und schaffe für andere die Möglichkeit, sich für eine Professur zu qualifizieren, ohne je vorher ein Semester lang eine Lehrveranstaltung gehalten zu haben. Mit der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen sei das Problem entstanden, dass es heute mit Regelprüfungs-terminen nur zwei Möglichkeiten gebe zu studieren: Entweder in Vollzeit oder gar nicht. Es gebe jedoch Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, körperlichen Einschränkungen oder beruflichen Verpflichtungen, die so von akademischer Ausbildung ausgeschlossen würden. Dieser Systemfehler könne jedoch ohne weiteres behoben werden. Da die Module beispielsweise an der Universität Rostock in Sechser- und Zwölfer-Systemen aufgebaut seien und viele Module nur einmal im Jahr angeboten würden, ergebe sich bei der Koppelung von Veranstaltungen des Vollzeitstudiums ein Pensum für ein Teilzeitstudium von 60 %, was einen sechssemestrigen Bachelor auf zehn Semester ausdehnen würde. Hierzu sei jedoch eine Verordnung des Ministeriums über die Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen erforderlich, wie sie etwa im Bundesland Hessen existiere, oder die Aufnahme in § 40 a LHG, wie man vorgeschlagen habe.

**Ralf Trümner** (Rechtsanwalt) stellt dar, dass er in der Vergangenheit ein wenig die Bildung der Teilkörperschaft an der Universität Jena, die die Universitätsmedizin trage, begleitet habe. Von daher bringe er gewisse Kenntnisse über Strukturen und auch Strukturprobleme mit diesem hybriden Wesen der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts als Trägerin der Universitätsmedizin mit. Am Rande erwähnen wolle er, dass er eher aus der Ferne einen Prozess der Entwicklung in der Hochschulmedizin in Hessen begleitet habe: bei der Anstaltsbildung Gießen und Marburg und der späteren Vollprivatisierung dieser Universitätsmedizin hin zur Rhön-Klinikum AG. Deshalb möge man es ihm nachsehen, wenn er gewisse problematisch zu bewertende Strukturentwicklungen in dem Sinne kritisiert habe, die darauf hinweisen könnten, dass in einem weiteren Entwicklungsprozedere dieser Universitätsmedizin auch eine solche privatisierende Umstrukturierung durchaus denkbar werde, weil die

Bewegungsform der Teilkörperschaft, die beabsichtigt sei, sich hierfür eigne. Zu der Situation in Jena sei zu sagen, dass auch dort, wo die Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts nun gerade einmal vier Jahre alt sei, die Entscheider schon wieder einen Weg der Modifikation dieses Modells erwägen würden. Insofern würde er empfehlen, bevor man hier zu endgültigen Schlüssen komme, vielleicht die dort gesammelten Erfahrungen und Probleme, die sich in diesem Modell ergeben hätten, zu eruieren und in die Meinungs- und Willensbildung des Ausschusses mit einzustellen. Er sei allerdings nicht legitimiert, hier über derartige Erwägungen öffentlich zu sprechen, könne also nur diesen vermittelnden Hinweis geben, der vielleicht die eine oder andere Facette des Modells der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts aus der praktischen Erfahrung etwas aufhellen helfen könnte. Er sei der Auffassung, dass die Wasserversorgung wie die Gesundheitsvorsorge, aber auch die Wissenschaft in einem Land öffentliche und lebensnotwendige Ressourcen einer Gemeinschaft seien und deshalb auch die zu wählende Organisationsform diesem Zweck dienlich sein müsse. Es sollte demzufolge, um das negativ abzugrenzen, keine Rechtsform gewählt werden, die dieses Prinzip unterminiere oder unterminieren könnte. Die Form der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts sei dubios, so die Bezeichnung in der wissenschaftlichen Literatur. Er nenne sie eher hybrid, weil sie eine nicht voll entwickelte Organisations- und Rechtsform in der Verwaltungsorganisationswissenschaft darstelle. Es gebe sie im Grunde genommen nur als singuläre Erscheinungen. Lediglich die Studentenschaften seien in dieser Form der teilrechtsfähigen Körperschaft oder Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts verfasst. Eine „gesetzelte“ Lehre dessen, was diese Organisationsform eigentlich sei, sei nicht vorhanden. Der Gesetzgeber sei sicherlich berechtigt, im Rahmen der ihm zustehenden Organisationsautonomie eine solche Form zu entwickeln. Dann allerdings müsse er, um dem Parlamentsvorbehalt genüge zu leisten, diese strukturbildenden Merkmale auch im Detail durchorganisieren. Er wolle etwas überpointiert fragen, wem eigentlich die künftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts der Universitätsmedizin in Greifswald gehöre. Die Aussagen, die man im Gesetzentwurf finde, seien insofern etwas verwirrend. In Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Entwurfes stehe, die Universitätsmedizin solle Teilkörperschaft der Universität werden oder sein. In § 104 b Absatz 6 des Gesetzentwurfs finde man die Aussage, dass das Land der Gewährträger der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts sein solle. Des Weiteren finde man in der Verordnungsermächtigungsvorschrift des § 104 b Absatz 7, dass der Ordnungsgeber – also nicht mehr das Parlament – erlauben können solle, eine Stammkapitalbildung vorzusehen. Das stelle für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts schon schlechthin eine gewisse Absonderlichkeit dar. Er habe in der

schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass diese Teilkörperschaft, wie sie sich aufgrund des Gesetzentwurfs darstelle, eine Art Zwischenform von Elementen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Anstaltsrechts und des Privatrechts darstelle. Dort habe man ja auch tatsächlich einiges aus der alten Anstalt des öffentlichen Rechts als Strukturen aufrechterhalten. Es handle sich also um eine Art Übergangsform. Die Stammkapitalbildung sei bei Anstalten des öffentlichen Rechts eher die Ausnahme und bei Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts gar nicht bekannt. Wenn man diese Frage in die Verordnungsermächtigung gebe, dann meine er, dass der verfassungsrechtliche Boden verlassen und die Wesentlichkeitstheorie verletzt werde. Hier müsste das Parlament selbst die Gelegenheit zur Entscheidung bekommen, ob eine solche zivilrechtsförmig, gesellschaftsrechtlich ausgebildete Binnenstruktur mit Stammkapitalbildung überhaupt vorgesehen werden dürfe. Wenn man diesem Wege nachgehe, stelle sich die weitere Frage, inwieweit überhaupt eine Repräsentation der Stammkapitalinhaber gewährleistet werde. Wenn man schon den Weg hin zur Gesellschaft des privaten Rechts gehe, müsse man sich auch Gedanken darüber machen, wer eigentlich die Rechte der Kapitalinhaber repräsentiere und demzufolge auch auf die Willensbildung einer solchen juristischen Person Einfluss nehmen könne. In der Verordnungsermächtigungsvorschrift werde auf 10 % dieses Stammkapitals, das gebildet werden können solle und in die Hände der Mitarbeiter der Universitätsmedizin gelegt werden würde, hingewiesen. Die Frage sei natürlich, wer von den Mitarbeitern sich so etwas leisten könne und ob hier nicht Klientelpolitik im Gewande des eigentlich allgemeinen und gleichen Gesetzes betrieben werde. Die weitere Frage sei, wo eigentlich die restlichen 90 % bleiben würden. Hier schließe sich der Kreis. Sei das die Inhaberschaft der Universität selbst, weil sie ja diese hybride Form als eine Art Konzerntochter bekommen könnte, oder sei es das Land, das ja die Gewährträgerschaft dieser Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts innehaben solle. Die weitere Frage sei dann natürlich, ob diese 90 %, wenn es dazu kommen sollte, dauerhaft in der Hand einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verbleiben solle oder ob hier nur der Boden bereitet werde, um wie in Hessen mit Gießen und Marburg letztlich eine Vollprivatisierung hin auf eine private Klinikette zur Stärkung deren Renommées anzustreben. Eine Universitätsmedizin im Portfolio steigere den Aktienkurs, da könne man sicher sein. Er meine, dass in diesem Punkt aufgrund des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatzes und auch des Grundsatzes des Parlamentsvorbehalts solche weitgehenden Fragestellungen auch dort, wo nur Weichen in diese Richtung gestellt würden, nicht dem Ordnungsgeber überlassen werden sollten, sondern einer parlamentarischen Entscheidung bedürften. Einen

zweiten Aspekt wolle er kurz anreißen: die personalrechtlichen Auswirkungen. Die meisten Aspekte seien bereits von den Damen und Herren der Personalvertretungen genannt worden. Die Vielgestaltigkeit tariflicher Arbeitsbedingungen, die hier zumindest in einer Übergangssituation bei der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts zu gewärtigen sei, sei seiner Einschätzung nach zunächst einmal nicht verhinderbar. Man könne einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht durch den Gesetzgeber die Tariffähigkeit nehmen. Das sei auch schon bei der Anstalt als der Vorgängerorganisation der Fall. Dazu müsste man sowohl das Tarifvertragsgesetz als auch die Verfassung ändern. Er glaube, so weit würden die Träume, Wünsche und Vorstellungen des hiesigen Gesetzgebers dann doch nicht tragen. Für bedenklich halte er jedoch die Wegnahme einer eigenen Personalvertretung der wissenschaftlichen Angestellten bei der Teilkörperschaft. Dies wiederum unter dem verfassungsrechtlichen Gebot des Gleichheitssatzes, der auch ein Willkürverbot enthalte. Die Gesetzgebung des Landes zum Personalvertretungsgesetz begründe im Allgemeinen gerade die Heraushebung eines eigenen Wissenschaftlerpersonalrats damit, dass deren Arbeits- und beruflichen Bedingungen sich erheblich von denen nichtwissenschaftlicher Mitarbeitern abheben würden. Wieso dies in einer Universitätsmedizin nun ganz anders sein solle, erhelle sich ihm jedenfalls nicht. Man finde auch in der Begründung dazu nichts. Hinsichtlich der Übergangspersonalvertretung müsse man möglicherweise den Gesetzentwurf noch verändern: Seiner Einschätzung nach könne nach geltendem Personalvertretungsrecht diese Teilkörperschaft nur einen einzigen Personalrat haben. Jedenfalls wenn es bei der Formulierung im Entwurf bleibe. In der Gesetzessprache in Artikel 3 § 4 Absatz 6 spreche man allerdings davon, dass es zur Wahl von Personalräten der Universitätsmedizin kommen solle. Man benutze hier die Pluralform. Weiter heiße es, dass die bisherigen Personalräte weiter amtieren würden. Hier stelle sich die Frage, welche Personalräte man konkret meine: den Wissenschaftlerpersonalrat, die nichtwissenschaftlichen Personalräte oder den Gesamtpersonalrat der Universität. Ebenfalls unklar sei das Wie des Weiteramtierens: Solle jedes Gremium für sich allein weiteramtieren und wenn ja, mit welcher Reichweite in der Zuständigkeit. Man sollte Regelungen, die aus Anlass anderer Umstrukturierungen gesetzt worden seien, zum Vorbild nehmen und festlegen, dass diese Personalvertretungen übergangsweise gemeinsam für die neue Einrichtung amtieren. Ansonsten würde „Kuddelmuddel“ entstehen und keiner wisse mehr, was wer und mit welcher Legitimation geregelt habe. Weiter gebe es eine Unklarheit in Bezug auf die Dauer des Weiteramtierens. In der Begründung zum Gesetzentwurf heiße es, dass diese vorübergehend Weiteramtierenden bis zur Einsetzung des Wahlvorstandes amtieren sollen. Im

Gesetzeswortlaut Artikel 3 § 4 Absatz 6 sei allerdings davon die Rede, dass sie bis zur Neuwahl weiteramtieren. Derartige Widersprüchlichkeiten sollte man auch redaktionell vermeiden, wenn man Parlamentarier zu einem Votum bitte.

**Ellen Grull** (IHK zu Neubrandenburg) erklärt, sie wolle sich ausdrücklich zwei Punkten zuwenden, die die IHK berühren würden: der Umsetzung der KMK-Beschlüsse zum Hochschulzugang der beruflich Qualifizierten und die Einrichtung berufsbegleitender Studiengänge. Man sehe die Umsetzung der KMK-Beschlüsse nur als einen ersten Schritt, beruflich Qualifizierten den Zugang in eine akademische Ausbildung zu ermöglichen. Eine bessere Durchlässigkeit zwischen den beiden Ausbildungssystemen würde schon lange verlangt und mit der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht weit genug vorangetrieben. Bei den beruflich Qualifizierten handle es sich um eine zahlenmäßig sehr wesentliche und höchst motivierte Gruppe, die es für eine akademische Ausbildung zu gewinnen gelte. Jährlich würden alleine zwischen 5.000 bis 7.000 Auszubildende hier ihre Prüfung ablegen. Diese hätten theoretisch damit einen Zugang zu akademischer Ausbildung, wenn man sie dafür gewinnen könne. Dabei stünde man im Wettbewerb mit betrieblichen Fortbildungsmodellen. Das müsse man ganz klar feststellen. Bisher entscheide sich diese Gruppe aufgrund der besseren Möglichkeiten für die betriebliche Qualifizierung, denn diese spare Lebenszeit, weil die Qualifizierung neben der Tätigkeit möglich sei. In der beruflichen Weiterbildung gebe es drei unterschiedliche Weiterbildungsebenen mit unterschiedlichen Kompetenzniveaus: die Fachkaufleute und Meister, die Fachwirte und in der höchsten beruflichen Weiterbildungsebene die Gruppe der technischen Betriebswirte und Betriebswirte. Hier sei zum Beispiel in der Anerkennung und im beruflichen Zugang bisher überhaupt kein Unterschied zu sehen. Deshalb habe man bereits vorgeschlagen, in § 18 Absatz 1 Satz 4 zumindest mit aufzunehmen, dass gleich- und höher gestellte Fortbildungsprüfungen hier den Zugang erwerben könnten. Bei den Einstufungsprüfungen sehe man ganz klare Verbesserungsmöglichkeiten. Man könne beruflich Qualifizierten auf gar keinen Fall abverlangen, dass das, was schon einmal geprüft worden sei, z. B. als Betriebs- oder Fachwirt, noch einmal geprüft werden solle. Hier würden zum Beispiel die bundeseinheitlichen Regelungen für diese Fortbildungen durchaus Möglichkeiten bieten, transparente Anrechnungskriterien zu schaffen, die leicht umsetzbar seien. Hierzu verweise sie auch auf eine gemeinsame Agenda und eine Erklärung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und der Hochschulrektorenkonferenz, die sich „Für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung“ nenne. Diese Agenda

sei noch nicht verwirklicht. Hinsichtlich berufsbegleitender Studiengänge sei eine akademische Fortbildung nur für beruflich Qualifizierte attraktiv, wenn diese Lebenszeit spare. Etwas anderes komme für diese Gruppe in der Regel nicht infrage. Hierzu führe man intensive Gespräche mit den Hochschulen des Landes. Allerdings würden die Hochschulen dort an Grenzen stoßen, die entsprechenden Angebote zu unterbreiten. Man müsse die Hochschulen in den Stand versetzen, diese berufsbegleitenden Studiengänge auch anbieten zu können. Zum Thema einer Gebührenerhebung für die Weiterbildung meint sie, dass dies ein adäquates Thema sei. Das passiere schon über zwanzig Jahre. Sie bitte, diese Regelung mit aufzunehmen, um dem zukünftigen Fachkräftemangel, den bereits heute ein Viertel aller Unternehmen für das Land prognostiziere, entgegenwirken zu können und Fachkräfte auch auf der mittleren Führungsebene mit einem besseren Zugang zu akademischer Bildung und mit der entsprechenden Anrechnung ausstatten zu können.

**Marika Fleischer** (ver.di Landesbezirk Nord, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern) erklärt, dass die Kriterienflexibilität und -durchlässigkeit alte gewerkschaftliche Kernforderungen seien. Allgemein werde beklagt, dass die Studierendenquote in Mecklenburg-Vorpommern zu niedrig sei. Es würde viel unternommen, um Abiturienten zum Studium zu bewegen. Dabei würde das Potenzial der Personen ohne formellen Hochschulzugang unterschätzt. Im Gesetz gebe es jetzt die Hürde, dass Studierwillige, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, erst drei Jahre Berufstätigkeit nachweisen müssten, bevor sie die Zulassungsprüfung ablegen könnten. Diese Hürde sei der Motivation nicht dienlich. Beim Übergang vom Bachelor- zum Master-Studiengang dürfe es nach Meinung von ver.di keine zusätzlichen Hürden geben. Der Erwerb des Bachelorgrades sei das ausreichende Kriterium für den Zugang zum Masterstudium. Dafür müssten Kapazitäten vorgehalten werden. Alle Studiengänge, auch die Weiterbildungsstudiengänge, müssten prinzipiell gebührenfrei sein. Man unterstütze das hier Gesagte in Bezug auf die Öffnung der Hochschulen und Gestaltung der Durchlässigkeit. Nicht unterstützen könne man die Etablierung eines Weiterbildungsmarktes mit gebührenpflichtigen Studiengängen. In diesem Zusammenhang sei man auch gegen die Abschaffung der postgradualen Studiengänge, § 30. Das Gesetz scheine davon auszugehen, dass alle Studierenden sich in Vollzeit dem Studium widmen könnten. Das sei lebensfremd und führe zwangsläufig zu Konflikten für alle Beteiligten: die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltungsmitarbeiter. Lösungswege seien über Teilzeitstudiengänge zu finden, über individuelle Studienpläne, über flexible Prüfungstermine. Dazu seien hier

mehrere Varianten genannt worden. ver.di begrüße die Zusammenführung des wissenschaftlichen Personals unter der gemeinsamen Bezeichnung „wissenschaftliche Mitarbeiter“. Gleichzeitig betone man aber, dass die Spezifik der unterschiedlichen Kategorien weiterhin anerkannt werden müsse: Es gebe wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich qualifizieren, wissenschaftliche Mitarbeiter in Drittmittelstellen, Spezialisten, die sich in einem Fach überwiegend der Lehre widmen würden, und wissenschaftliche Mitarbeiter, die gleichermaßen in Forschung und Lehre tätig seien. Dies auch in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit. Ein Weg zur erwünschten Aufwertung der Lehre könne unter anderem sein, dass gerade die letzte Kategorie verstärkt das Recht habe, selbstständig Lehre zu erteilen und dies entsprechend anerkannt werde. Selbstverständlich sollte sein, dass diejenigen, die Daueraufgaben erfüllen, auch in unbefristeter Beschäftigung stünden. Ein kompetenter und stabiler Mittelbau mit einem ausreichenden Anteil von unbefristet Beschäftigten sei die beste Garantie für gute Lehre und Forschung. Die Lehrprofessur sei kein Weg, die Lehre aufzuwerten oder zu verbessern. Wichtig sei vielmehr, die methodisch-didaktische Qualifikation als Berufungsvoraussetzung für alle Professuren zu erheben und aufzuwerten. ver.di fordere daneben auch, dass die Befähigung zur Personalführung oder zumindest die Bereitschaft, sich auf diesem Gebiet weiterzubilden, eine gleichwertige Berufungsvoraussetzung werde. Schlechte Führung koste Geld. Am Gesetzentwurf würden drei sehr unterschiedliche Tendenzen auffallen: Erstens die fast an Gängelung grenzende Einengung der Spielräume der Hochschulen, indem zum Beispiel die Studienfächer in den Zielvereinbarungen festgeschrieben werden sollen. Zweitens würden den Hochschulen neue Aufgaben übertragen, ohne dass ihnen für deren Erfüllung die Mittel in die Hand gegeben werden und drittens würden Hochschulen wichtige Entscheidungen überlassen. Das gelte zum Beispiel für die Akkreditierung. Dort würden sie allein gelassen in dem Dilemma zwischen der ungeliebten, aber wichtigen und teuren Akkreditierung, dem Interesse der Absolventen an einem anerkannten Abschluss eines akkreditierten Studienganges, der objektiven Notwendigkeit von Qualitätssicherung beziehungsweise -entwicklung und der allgemeinen Finanz- und Personalnot. Ihr Hauptkritikpunkt an dem Gesetzesentwurf beziehe sich auf die Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin. Dies werde als Integrationsmodell verkauft, sei aber in Wahrheit die Separation von der Volluniversität. Es bedeute außerdem die Einführung von Unternehmensstrukturen in den öffentlichen Dienst und in Einrichtungen, die Bildung und Forschung im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft betreiben sollen. Die Begründung dafür sei nicht nachvollziehbar. Man frage sich, warum dem Wunsch einer Einrichtung nachgegeben werden solle und ob das

Aufgabe des Gesetzgebers sei. ver.di lehne diesen Vorschlag aus verschiedenen bildungs- und wissenschaftspolitischen Gründen ab. Die Auswirkungen auf die Herkunftsuniversitäten seien nicht geklärt und die Beziehungen zwischen Universität und Hochschulmedizin völlig unklar. Rechtliche und finanzielle Unwägbarkeiten seien bereits erwähnt worden. Als Gewerkschaftsvertreterin wolle sie die Auswirkungen auf die Beschäftigten betonen. Durch die Übertragung der Arbeitgebereigenschaft und Tariffähigkeit solle es wieder zu einer Zusammenführung der Belegschaft kommen. Wohlbemerkt sei die Ursache die damalige Gründung der Anstalten für öffentliches Recht. Zu der Aussage, dass der neu auszuhandelnde Tarifvertrag ja auch besser sein könnte, als der bestehende TV-L, erhebe sich die Frage, ob denn auf einmal mehr Geld in den Kassen sei oder ob es zum Ausspielen verschiedener Beschäftigungsgruppen beim Aushandeln dieses Tarifvertrages kommen werde. ver.di lehne dies ab. Die Mitbestimmung werde beschränkt, anstatt sie anzupassen und auszuweiten. Die Abschaffung des Personalrats für das wissenschaftliche Personal würde selbstverständlich abgelehnt. Es fehle eine Analyse der Situation und der Gründe für den Wunsch, diese Teilkörperschaft zu gründen. Beispielsweise, warum es zur Gründung der AöR vor vier oder fünf Jahren gekommen sei, was dies gebracht habe und ob dadurch bestehende Probleme gelöst oder neue geschaffen worden seien. Weiter fragt sie, wie die Situation in den Einrichtungen aussehe, in denen es diese Teilkörperschaften gebe. ver.di meine, dass diese Entwicklungen evaluiert und das Ergebnis abgewartet werden sollte. Erst dann sollte beschlossen werden, in welcher Form die Universitätsmedizin weitergeführt werde.

**Cornelia Mannewitz** (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, GEW, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) meint, die Frage, wo man positive und wo hemmende Regelungen für die Entwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Hochschulen im Land sehe, sei eine exemplarische Frage für unterschiedliche Interpretationen des gesamten Gesetzentwurfes. Nach ihrem Verständnis würden sich „attraktiv“ und „wettbewerbsfähig“ gegenseitig ausschließen. Weltweit und nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern würden hohe gesellschaftliche und nicht nur wirtschaftliche Anforderungen an das Zukunftspotenzial wissenschaftlicher Forschung und Lehre gestellt. Mit unternehmerischen Mitteln könne man ihnen nicht entsprechen. Attraktive Hochschulen und eine attraktive Hochschulpolitik seien entsprechend den hochschulpolitischen Zielen der GEW Mecklenburg-Vorpommern solche, die ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen würden. Dazu gehörten die Stärkung der öffentlichen Verantwortung für Lehre und Forschung sowie Abkehr und Rücknahme von

Privatisierungen im Hochschulbereich. Dagegen sei in der Novelle exemplarisch die Greifswalder Universitätsmedizin als Modell für die Teilprivatisierung einer staatlichen Hochschule und die Überführung staatlicher Ressourcen von Forschung und Lehre für den Ausbau der wirtschaftlichen Position eines Unternehmens dargestellt. Hinsichtlich wirksamer Maßnahmen zur sozialen Öffnung der Hochschulen sei bereits einiges gesagt worden, auch zum Hochschulzugang für Berufstätige. Aber ein wirklicher sozial geöffneter Zugang sei dies noch nicht. Man empfehle auszubauen: Gasthörerinnen und Gasthörer, Schülerstudium usw. seien Dinge, die tatsächlich auch die Hochschulen öffnen könnten. Keine Studiengebühren, auch nicht in Form von Verwaltungsgebühren, Langzeitstudiengebühren nachlaufende Studiengebühren oder Studienkonten, sondern elternunabhängige staatliche finanzielle und soziale Absicherung der Studierenden. Für die GEW stehe perspektivisch immer noch im Vordergrund die Forderung nach einem Studienhonorar für alle. Im Entwurf habe man das Studienkontenmodell, das diesen Forderungen nicht entspreche. Keine wehrtechnische und wehrmedizinische Forschung oder Beteiligung an solcher, keine überwachungstechnische Forschung oder Beteiligung an solcher. Keine Forschung zu militärisch-politischen Fragen im Kontext von Regierungsmechanismen und Staatsaufbau oder Beteiligungen an solcher. Stattdessen Forschung zu interkultureller Verständigung und Möglichkeiten friedlicher Konfliktlösung. In Mecklenburg-Vorpommern scheine es eine besondere Affinität für solche Art von Forschung zu geben. Das vorliegende LHG schiebe dem zumindest keinen Riegel vor. Durch die verbesserten Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft würden hier eher noch Tore geöffnet. Keine Gentechnikforschung oder Beteiligung an solcher. Sie denke, das komme ohne Kommentar aus. Einheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen als Grundsatz für Lehr- und Forschungsinhalte, für die Organisation von Lehre und Forschung und für die Qualifizierung und Arbeitsbedingungen des Personals. Dagegen im Entwurf: Lehrprofessuren, Berufungen ohne Ausschreibung. Zusammenlegung der Personalkategorien im wissenschaftlichen Mittelbau, verlässliche Qualifikations- und Berufsperspektiven im wissenschaftlichen Mittelbau. Dagegen im Entwurf: Beschneidungen für den künftigen Mittelbau. Studentische Hilfskräfte würden wissenschaftlichen Hilfskräften gleichgesetzt, Hilfskräfte insgesamt seien personalrechtlich nicht mehr vertreten. Studentische Hilfskräfte würden auch unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fallen. Damit würden von vornherein zeitliche Chancen für einen möglichen Beruf in der Wissenschaft verbaut. Notwendig sei eine gute und tariflich abgesicherte Beschäftigung im Arbeitsfeld Hochschule und Forschung, tarifliche Absicherung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

und Sicherung guter tariflicher Arbeitsbedingungen für Nichtmitglieder der Hochschulen, die Leistungen für die Hochschulen erbringen würden. Dagegen im Entwurf: die Zusammenlegung der Personalkategorien „wissenschaftliche Mitarbeiter“ und „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“. Einzelverträge würden aus dem Tarif herausgenommen. Willkür bei der Zuordnung von Arbeitsaufgaben sei zu erwarten. Notwendig sei die weitere Demokratisierung der Hochschulselbstverwaltung, die Stärkung der Kompetenzen der Hochschulgremien, die Beseitigung struktureller Hürden für paritätische Mitbestimmung in den Hochschulgremien. Dagegen im Entwurf: Begrenzung der Amtszeit, studentische Vertreter in den Gremien, auch des studentischen Prorektors, hauptberuflicher Hochschulleiter, erweiterter Senat als normale Option, de facto Abkehr vom Konzil, strukturelle Professorenmehrheit in den Gremien. Es sollte überdacht werden, ob die Mehrheit, die Professoren bei Forschungs- und Lehrentscheidungen haben müssten, auch zwangsläufig eine Mehrheit der Sitze in den Gremien bedeuten müsse. Berufungen ohne Ausschreibung gehörten für das Inhaltliche ebenfalls dazu. Die Finanz- und Satzungsautonomie sowie uneingeschränktes Recht auf freie politische Meinungsäußerung für die verfassten Studierendenschaften. Dagegen im Entwurf: unmittelbare Kontrolle des Rektors über die sogenannte satzungsgemäße Verwendung der Mittel der verfassten Studierendenschaft. Keine Hochschulräte, an ihrer Stelle Ausbau der landesweiten Kommission „Hochschule und Forschung“ auf breiter gesellschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung von Vertretern der Gewerkschaften als hochschulpolitischer Akteur und Vermittler von Öffentlichkeit für Hochschulpolitik. Das fordere man und werde auch Vorschläge für eine neue Besetzung der landesweiten Kommission „Hochschule und Forschung“ unterbreiten. Die GEW verspreche Unterstützung bei allen Maßnahmen, die auf die Erreichung dieser Ziele gerichtet seien.

### **Dritte Fragerunde**

Abg. **Andreas Bluhm** erklärt, in der Stellungnahme des vhw sei es um die Frage der Professuren für Lehre oder Forschung und die Sorge gegangen, dass es dazu unterschiedliche Betrachtungen oder Stellungen innerhalb des Hochschulsystems geben könnte. Ihn interessiere, ob es ähnliche Entwicklungen in anderen Bundesländern gebe und ob diese dazu führen würden, Professuren auch unterschiedlich zu besolden.

**Prof. Dr. Manfred Krüger** antwortet, dass es dies in den Bundesländern so bisher nicht gebe. Als Mitglied des vhw-Bundesvorstandes sei ihm aber durchaus bekannt, dass diese Diskussionen schon lange geführt würden. Dort würde tatsächlich der Begriff „Lehrprofessur“ verwendet, der im Gesetz nicht vorkomme. Deshalb sei er hellhörig geworden, als dies im Gesetz in einer etwas geminderten Form wiederzuerkennen gewesen sei. In seinen Ausführungen habe er dazu nicht noch einmal Stellung genommen. Grundsätzlich sei man natürlich für das humboldtsche Prinzip der Verknüpfung von Lehre und Forschung und werde es immer verteidigen. Das heiße aber in der Praxis nicht, dass eine Professorin/ein Professor jeweils genau zu 50 % forschen oder lehren müsse. Das müsse den Kompetenzen und Notwendigkeiten überlassen bleiben. Dieser Prozess habe bisher an allen Hochschulen funktioniert, ohne dass man von außen eingegriffen habe. Ihm sei auch kein Beispiel bekannt, dass die Landesregierung sich um solche Fälle habe kümmern müssen.

Auf die Frage des Vors. **Marc Reinhardt** nach einem praktischen Vorschlag für eine optimale Lösung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Teilkörperschaft, antwortet RA **Ralf Trümner**, dieser könne nur lauten, dass man die Möglichkeit, im Wege der Verordnungsermächtigung über diese Strukturmerkmale, die ja eine andere Teilkörperschaft als in der Staatsorganisation errichten würden, fallenlassen sollte. Wenn man dies zu einem späteren Zeitpunkt als sinnvoll ansehe, sollte das Parlament ein Änderungsgesetz erarbeiten.

Ende der Sitzung: 15:35 Uhr

  
Li/Ba/Ob



Marc Reinhardt  
Vorsitzender